

V Lfd.Nr. 8

Privatperson 8

am 02.01.15

Hiermit lege ich gegen die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes und dem Bebauungsplan 158 Einspruch ein. Da die ausgewiesenen Flächen zu meinem direkten ortsnahen Wohngebiet zählen, bin ich von der Nutzungsänderung betroffen.

Begründung:

1.)

Windkraft ist erneuerbare Energie, aber Windkraft wird problematisch, wo natürliche Lebensräume gestört werden, und für Menschen gefährlich, wenn Abstandsregeln bei der Standortwahl nicht eingehalten werden. Die Hauptgefahr geht von den permanenten Infraschall-Emissionen der großen Megawattanlagen aus, sowohl von Infraschall hoher Stärke (Auswirkungen bis etwa 1,5 km Entfernung) als auch von Infraschall niedriger Stärke (Auswirkungen bis etwa 10 - 15 km Entfernung).

Der Infraschall hoher Stärke erzeugt spürbare Vibrationen, die bei längerer Einwirkung u.a. Gewebe-Veränderungen in Lunge und anderen Organen auslöst. Diese Vibrationen würde man bei großen Windkraftanlagen, insbesondere Windparks, bis etwa 1,5 km Abstand um das Windrad, also weit in Ortsteile von Bramsche hinein spüren.

Aussagen der Betreiber und Investoren:

- Schädliche Wirkungen von Infraschall bei WKA sind nicht zu erwarten
- Der von WKA erzeugte Infraschall ist gering
- Der gesamt Frequenzbereich, also auch der Infraschallbereich, entspricht schon in wenigen 100 m Entfernung den Hintergrundgeräuschen.

Diese Aussagen sind nicht zutreffend!

Gesundheitsgefahren durch tieffrequenten Schall:

Es konnte experimentell nachgewiesen werden, dass bestimmte Gehirnschwingungen durch tieffrequenten Schall stimuliert und moduliert werden können und sich somit eine künstlich herbeigeführte labile emotionale Lage erzeugen lässt. Beobachtungen verdeutlichen, dass Infraschall-Immissionen als Ursachen gesundheitlicher Schäden am ehesten bei sehr intensiven kurzzeitigen Expositionen als auch bei kontinuierlicher Langzeitexposition, wie sie auch in der Nachbarschaft von Windkraftanlagen anzutreffen ist, zu erwarten sind.

Der Leidensdruck muss zumindest bei denjenigen, die in dieser Weise dem Infraschall

### Abwägung / Beschlussempfehlung:

Infraschall: Gemäß Klug (DEWI Magazin Nr. 20, 02/2002) können zu möglichen Beeinträchtigungen des Menschen durch Infraschall, der von Windenergieanlagen emittiert wird, zusammenfassend folgende Aussagen getroffen werden:

Als Infraschall wird Schall im Frequenzbereich unterhalb von 20 Hz bezeichnet und dieser ist, entgegen früheren Annahmen, durchaus mit dem Ohr wahrnehmbar. Auch für Infraschall gelten die physikalischen Gesetze der Akustik und diese besagen, dass auch Infraschallpegel, wenn auch weniger stark als höherfrequenter Schall, mit der Entfernung zur Schallquelle abnehmen. Neben den natürlichen Infraschallquellen wie Windströmungen, Erdbeben, Wasserfällen oder Meeresbrandung gibt es eine Vielzahl technischer Infraschallquellen wie z. B. Heizungs- und Klimaanlage, Gasturbinen, Kompressoren, Bauwerke (Hochhäuser, Tunnel, Brücken) und Verkehrsmittel. Bei der von der Betreiber Projekt GmbH beauftragten, auf dem Testfeld des DEWI vom ITAP durchgeführten Infraschallmessung an einer 1,65 MW-Anlage des Typs Vestas V66 ergab sich z. B. bei einem Terzpegel von 10 Hz ein Schalldruckpegel in Höhe von 58 dB in einer Entfernung von 100 m zur Anlage. Die Wahrnehmbarkeitsschwelle liegt bei dieser Terz nach DIN 45680 etwa bei 95 dB. Der Infraschallpegel liegt also schon im Nahbereich der Anlage um mehr als 30 dB unterhalb der Wahrnehmbarkeitsschwelle. Langjährige Untersuchungen (ISING et al. 1982) haben gezeigt, dass unhörbarer Infraschall als völlig harmlos einzustufen ist.

Es lassen sich also folgende Schlussfolgerungen ziehen: Die Infraschallpegel in der Umgebung von Windenergieanlagen liegen weit unter der Wahrnehmbarkeitsschwelle. Es ergeben sich keine Hinweise auf

ausgesetzt sind, generell als hoch veranschlagt werden. Als am besten gesicherte spezielle Infraschallwirkung gilt zunehmende Müdigkeit nach mehrstündiger Exposition sowie die Abnahme der Atemfrequenz. Des Weiteren kann von einer Störung der nächtlichen Cortisolrhythmik ausgegangen werden; betroffen ist also die Hormonproduktion der Nebennierenrinde, was u.a. Auswirkungen auf die Arbeitsleistung hat. Andere negative Wirkungen äußern sich in Schlafstörungen namentlich in einer erhöhten Morgenmüdigkeit und einem als reduziert empfundenen Konzentrationsvermögen. Offensichtlich werden hier derart gravierende gesundheitliche Auswirkungen unterschätzt.

Im Bundesgesundheitsblatt - Gesundheitsforschung - Gesundheitsschutz 12 . 2007 wird das Robert Koch-Institut wie folgt zitiert:  
"Ein weiteres Beispiel für tieffrequenten Schallimmissionen sind die Emissionen von Windkraftanlagen, die nah an Wohnbereichen aufgestellt sind. Dazu wurden Messungen und Beurteilungen seitens Bundesländer, der Windenergieverbände und Umweltschutzverbände vorgenommen. Sie ergaben einheitlich, dass die festgestellten Infraschallpegel von WKA unterhalb der normalen Wahrnehmungsschwelle liegen. Da die individuelle Wahrnehmungsschwelle stark die nominale Wahrnehmungsschwelle streut, muss auch an die besonders sensitiven Personen gedacht werden. Darüber hinaus muss hinsichtlich der gesundheitlichen Bewertung auch der tieffrequente Hörschall beachtet werden. Hierzu liegen bisher keine ausreichenden Daten vor." Weiter im Bericht heißt es: "Besonders kritisch müssen die Auswirkungen von Lärm auf den Schlaf von Schwangeren, Wöchnerinnen und Müttern in der postnatalen Phase gesehen werden. Auf europäischer Ebene wird für schwangere Arbeitnehmerinnen in der Rahmenrichtlinie 89/391/EWG festgelegt, dass sie keine Tätigkeiten verrichten sollten, die zu starker niederfrequenter Vibration führen können, da sich hierdurch das Risiko einer Fehl- oder Frühgeburt erhöhen kann." Somit sollte dieser Personenkreis auch im privaten Bereich kein tieffrequenter Schall bzw. Infraschall ausgesetzt werden! Weitere Symptome sind wissenschaftlich belegt: Übelkeit, Kopfschmerzen, Tinnitus, Ohrendruck, Herzrasen, Reizbarkeit, Panikattacken mit Herzrasen, Schlafentzug, Beklemmung, Nervosität und Konzentrationsmangel. Diese funktionellen Beeinträchtigungen betreffen mit großer Wahrscheinlichkeit auch viele höher organisierte Tiere, für Pferde sind sie nachgewiesen.

Der von WKA erzeugte Infraschall ist gering und der gesamte Frequenzbereich, also auch der Infraschallbereich, entspricht schon in wenigen 100 m Entfernung den Hintergrundgeräuschen.

Auch diese Aussage ist nicht zutreffend, denn:

WKA sind Energiewandler. Windkraft wird in Strom, der überwiegende Teil der Windkraft wird jedoch in Druckwellen, also Schall, umgewandelt. Das bedeutet, z.B. einer WKA von 3MW Nennleistung mehr als 1,5 MW Lärm erzeugt. Die Lärmkomponente entsteht überwiegend an den aerodynamisch Rotorblättern. Durch die Größe und die Elastizität der Blätter, die langsame Drehzahl und die Eigenfrequenz der Rotorblätter von ca. 16 Hz, emittieren die Rotoren bedeutende Mengen im nichthörbaren Infraschallbereich. Die Rotorblätter der WKA gehören

eine mögliche Gefährdung oder Beeinträchtigung von Personen durch den von Windenergieanlagen ausgehenden Infraschall.

Diese Sachlage ist auch durch das Oberverwaltungsgericht Lüneburg vom 24.09.2001 (Az.: 1 MA 2466/01) sowie durch das Oberverwaltungsgericht Münster vom 18.11.2002 (Az.: 7 A 2127/00) bestätigt. Es gibt bezüglich des Infraschalls bei Windenergieanlagen keine belastbaren und gesicherten Daten, die eine gesundheitliche Beeinträchtigung der Bevölkerung belegen. „Unhörbarer Infraschall habe sich indes als für den Menschen bislang jedenfalls völlig harmlos erwiesen.“

Auch der Bayerische Verfassungsgerichtshof (Entscheidung vom 14. September 2009 – Vf.41-VI-08) geht davon aus, dass nach namhaften wissenschaftlichen Erkenntnissen die von Windenergieanlagen ausgehenden Infraschallimmissionen nur unspezifische Reaktionen und keine Schäden auslösen. Laut der o.g. Entscheidung dürfen die Gerichte die Zumutbarkeit von Lärmbelästigungen anhand des Leitbildes eines durchschnittlich empfindlichen Betroffenen bestimmen. Das Urteil zeigt, dass die bestehenden Unsicherheiten hinsichtlich der Bewertung von Infraschall nicht dazu führen, dass dieser Forschungsbedarf einer Genehmigung von Windenergieanlagen entgegensteht.

Auch das Bayerische Landesamt für Umwelt (Geschäftsbereich Lebensministerium Bayern.de) kommt in seiner Ausarbeitung zum Thema „Windkraftanlagen- beeinträchtigt Infraschall die Gesundheit?“ aus dem Jahre 2014 zu dem Fazit: „Da die von Windkraftanlagen erzeugten Infraschallpegel in der Umgebung deutlich unterhalb den Hör- und Wahrnehmungsgrenzen liegen, können nach heutigem Stand der Wissenschaft Windkraftanlagen beim Menschen keine schädlichen Infraschallwirkungen hervorrufen. Gesundheitliche Wirkungen von Infraschall (kleiner 20 Hertz) sind erst in solchen Fällen nachgewiesen, in denen die Hör- und Wahrnehmbarkeitsschwelle überschritten wurde. Nachgewiesene Wirkungen von Infraschall unterhalb dieser Schwelle liegen nicht vor.“

gegenwärtig zu den effektivsten Infrasschallerzeugern, die es in der Industrie gibt.

Die Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffen (BGR) hat 2004 eine der wenigen Infrasschallmessungen mit wissenschaftlicher Genauigkeit in der Bundesrepublik durchgeführt. Nach ihrer Berechnungen erreicht ein Infrasschall von 2-3 Hz bei Anlagen mit einer Nabenhöhe von 100 m, Flügeldurchmesser 70 m, Leistung 1,5 MW erst in einer Entfernung von 10 - 11 km den Wert der Hintergrundgeräusche von 50 dB(A). Die derzeitigen Planungen sehen für die Windparks in Bramsche WKA mit einer gesamthöhe von 200 m (!!!) vor.

Aus dem verfassungsrechtlichen Schutzauftrag aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes ergibt sich für den Staat die Pflicht, "das Leben und die körperliche Unversehrtheit des Einzelnen zu schützen, d.h. vor allem auch vor rechtswidrigen Eingriffen von Seiten anderer zu bewahren" (z.B. Bundesverfassungsgericht, BVerfGE 115, 320/346). Die Verletzung dieser Schutzpflicht kann von allen Grundrechtsträgern geltend gemacht werden, "auch von besonders empfindlichen Personen" (Jarass in Jarass/Pieroth, Grundgesetz-Kommentar, 13. Auflage 2014, Art. 2 GG Rn. 91 f.). Selbst dann also, wenn die These zutrifft, dass nur ein bestimmter Ausschnitt aus der Bevölkerung eine Anfälligkeit für die Gesundheitsgefahren des Infrasschalls zeige, führte dies somit nicht zu einer anderen rechtlichen Bewertung: Lässt der Staat (in diesem Sinne umfasst der Begriff auch die Kommunen) es zu, dass WKA in einem völlig unzureichenden Abstand von teilweise nur wenigen 100 Metern zu menschlichen Wohnungen errichtet werden, verletzt er seinen staatlichen Schutzauftrag und kann für die gesundheitlichen Folgen haftbar gemacht werden. Die Auswirkungen des Infrasschalls reichen, wie bereits erwähnt, weit über die nach der TA Lärm für höherfrequenten Schall zu ermittelnden Stadtratsmitglieder hinaus. Hierdurch ergeben sich erhebliche gesundheitlichen Gefahren für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Bramsche.

Der im Bereich der Windkraft-Planung in Deutschland verbreitete Umgang mit der Gesundheit der eigenen Bevölkerung könnte zu einem bösen Erwachen führen. Denn wenn die Pflicht zur planerischen Konfliktbewältigung nicht in rechtmäßiger Weise wahrgenommen wird und dies zu Lasten der Gesundheit der Bürger ausschlägt, kann sich hieraus, wenn entsprechende Gesundheitsschäden bei Betroffenen auftreten, sogar die persönliche Haftung der dies ermöglichenden Stadtratsmitglieder mit ihrem Privatvermögen ergeben. Eine genaue Klärung der Rechtslage wäre hier zum Schutz der Stadtratsmitglieder auf jedem Falle angebracht. Ebenfalls sollten die Stadtratsmitglieder über die Gefahren die von Infrasschall ausgehen intensiv von neutraler Seite beraten werden.

Beenden möchte ich mit diesem Satz: "Der Schutz der Gesundheit wird im Grundgesetz jedem Bürger garantiert. Sie ist unser höchstes Gut, sie sollte von uns Allen eingefordert werden und nicht dem Aktionismus der Energiewende zum Opfer fallen.

Das Landesgesundheitsamt Baden-Württemberg kam bei der Veranstaltung „Windenergie und Infrasschall“ am 04.07.2013 ([http://www.region-karlsruhe.de/fileadmin/files/Projekte/Veranstaltung\\_Windenergie\\_Infrasschall/Pr%C3%A4sentation%20Jovanovic%20LGA.pdf](http://www.region-karlsruhe.de/fileadmin/files/Projekte/Veranstaltung_Windenergie_Infrasschall/Pr%C3%A4sentation%20Jovanovic%20LGA.pdf)) zu folgenden Schlussfolgerungen:

- Die wenigen Studien, die zu den gesundheitlichen Auswirkungen durch Infrasschall im Zusammenhang mit WEA existieren, sind in ihren Ergebnissen nicht eindeutig.
- In neueren Studien aus 2011-2013 gibt es keine eindeutige Aussage, dass Infrasschall in Zusammenhang mit WEA zu Belästigungen oder anderen gesundheitlichen Effekten führt (*FAIRBOUD et al. 2013*: 21 Literaturquellen ; sowie Bericht „Health Impact of Wind Turbines“ University of Salford, Manchester 2013: 56 Literaturquellen).
- *LfU Bayern* (2000): WEA 1 MW, Messort 250 m entfernt. Infrasschallbereich nicht wahrnehmbar, da er unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsschwelle liegt.
- *O'NEAL et al.* (2011): Messung 1 Woche, außen/ innen bei zwei WEA Modellen (1,5 MW und 2,3 MW), Infrasschall nicht hörbar auch bei sensibler Person im Abstand von 305 m.
- *LUBW Messungen* (2013): Der Anteil des Infrasschalls von WEA wird mit zunehmendem Abstand geringer, in 700 m verschwindet Signal im Hintergrundrauschen.
- Schallpegel liegen bereits bei geringen Abstand unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsschwelle.
- Da das messbare Infrasschall-Signal unter bestimmten Voraussetzungen (wie z.B. Entfernung in wenigen hundert

Metern) im Hintergrundrauschen verschwindet, sind biologische Wirkungen auf Infraschall durch WEA nicht zu erwarten.

Auch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen ([www.lanuv.nrw.de /geraeusche/ windenergie.htm](http://www.lanuv.nrw.de/geraeusche/windenergie.htm)) kommt zu der Einschätzung, dass zwar messtechnisch nachgewiesen werden kann, dass Windenergieanlagen Infraschall verursachen. Die festgestellten Infraschallpegel liegen aber weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen und sind damit völlig harmlos.

Das VG Münster (Urteil vom 21. September 2012 · Az. 10 K 758/11) kam zu folgender Einschätzung: „Die Rechtsprechung geht vor diesem Hintergrund übereinstimmend davon aus, dass moderne Windenergieanlagen Infraschall in einem - im Rechtssinne - belästigenden Ausmaß nicht erzeugen.“

Zu der genannten Studie des Robert-Koch-Instituts (2007) sowie den Ausführungen im Bundesgesundheitsblatt (2007) sei folgendes auszuführen:

Das Wort "Windkraft" kommt in der gesamten Studie nur in einem Absatz (siehe Seite 1587) vor:

"Ein weiteres Beispiel sind die Emissionen von Windkraftanlagen, die teilweise sehr nah an Wohnbereichen aufgestellt sind. Dazu wurden Messungen und Beurteilungen seitens der Bundesländer, der Windenergieverbände und Umweltschutzverbände vorgenommen. Sie ergaben einheitlich, dass die festgestellten Infraschallpegel von Windkraftanlagen unterhalb der normalen Wahrnehmungsschwelle liegen. Da die individuelle Wahrnehmungsschwelle stark um die nominale Wahrnehmungsschwelle streut, muss auch an die besonders sensitiven Personen gedacht werden. Darüber hinaus muss hinsichtlich der gesundheitlichen Bewertung auch der tieffrequente Hörschall beachtet werden. Hierzu liegen bisher keine ausreichenden Daten vor."

In der Studie steht auch, dass Infraschall erhebliche Probleme verursachen kann (dezentrale Heizkraftwerke, Umwälzpumpen, sowie im städtischen Bereich mit Kühlaggregaten und Schwerlastverkehr). Aber um als Argument gegen eine Planung von Windparks verwendet zu werden, liegen keine entsprechend belastbaren Ergebnisse vor. Die Stadt trägt dem Schutzanspruch der umliegenden Bebauung hinreichend Rechnung.

Es gibt keine hinreichend belastbaren Befunde zum Thema Infraschall bei Windenergieanlagen, die klar für eine Gesundheitsgefährdung sprechen.

In den Begründungstext wird ein Kapitel zu Infraschall eingefügt.

Haftung Kommunalpolitiker: Die Aufstellung der Bauleitpläne erfolgt auf der Grundlage rechtlicher Bestimmungen, Verordnungen und Richtlinien, die den planenden Kommunen vom Gesetzgeber vorgegeben werden und zum Wohle und zum Schutz der Bevölkerung zwingend einzuhalten sind. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf § 1 Abs. 6 und 7 Baugesetzbuch (BauGB) verwiesen, wonach bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange zu berücksichtigen und gegeneinander und untereinander abzuwägen sind. Solange Stadtratsmitglieder ihre Entscheidungen auf der Grundlage der gesetzlichen Vorgaben nach bestem Wissen und Gewissen treffen, liegt keine grobe Fahrlässigkeit vor, die einen Haftungsgrund begründen würde.

Den Bedenken wird nicht gefolgt.

---

V Lfd.Nr. 9

Privatperson 9

am 06.01.15

**30. Änderung des FNP, Aufstellung von 3 vorhabenbezogenen Bebauungsplänen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

- 1.) im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung hatte ich u. a. darauf hingewiesen, dass ich die Begründung für die Höhenfestsetzung der Windenergieanlagen für nicht ausreichend halte. Diese Auffassung habe ich nach wie vor, und ich halte die vorgenommene Abwägung (Seite 63,64) für eher dürftig und unzureichend:

Der Abwägungsvorschlag, die Stadt Bramsche möchte mit dieser Bauleitplanung die Möglichkeit zur Errichtung moderner Anlagen bieten, reicht nicht aus. Auch Anlagen mit geringeren Bauhöhen als 210 Meter sind modern und annähernd leistungsstark, wie die jetzt vorgesehenen Windkraftanlagen.

Es besteht kein Zweifel, dass der Eingriff in das Landschaftsbild, der von Anlagen der Größenordnung 210 m ausgeht sehr viel größer ist als bei Anlagen geringerer Bauhöhe. Allein schon aufgrund der höheren Anforderungen bei der Kennzeichnung als Luftfahrthindernis werden hohe Anlagen (über 150 Meter) ganz anders wahrgenommen.

Es bestehen aber durchaus Zweifel, dass höhere Anlagen auch tatsächlich einen gravierend höheren Ertrag aufweisen. Die in Kalkriese vorgesehenen Anlagen mit 3,5 MW und auch die im Ahrensfeld scheinbar geplanten Anlagen von Senvion mit max. 3,4 MW liefern vermutlich nicht wesentlich mehr Ertrag als moderne 3 MW-Anlagen der Größenordnung 150-Meter. (Die in der Abwägung aufgeführte 7,5 MW-Anlage kommt ohnehin in unserer Region nicht zum Einsatz.) Die Entscheidungsträger im Stadtrat müssen meiner Auffassung nach Material an die Hand bekommen, um sich ein Urteil darüber bilden zu können, ob der deutlich größere Eingriff in das Landschaftsbild, der mit höheren Anlagen verbunden ist, tatsächlich gerechtfertigt ist. Von daher halte ich die Anfertigung von Ertragsprognosen nach wie vor für unverzichtbar. Die Nichtdurchführung solcher Prognosen führt zu einem Abwägungsmangel und zu fehlerhaften Bauleitplänen.

**Abwägung / Beschlussempfehlung:**

- 1.) Anlagenhöhen sind nicht Bestandteil der vorbereitenden Bauleitplanung. Dies ist Inhalt der verbindlichen Bauleitplanung (B-Plan). Auf die Abwägungsunterlage zum B-Plan Nr. 158 wird verwiesen.

V Lfd.Nr. 10

Privatperson 10

am 05.01.15

Einspruch gegen die 30. FNP-Änderung, sowie den Bebauungsplan 158

Sehr geehrte Damen und Herren,

Hiermit lege ich gegen die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes, sowie den Bebauungsplan 158 Einspruch ein. Da ich in direkter Nähe wohne, bin ich von der Nutzungsänderung unmittelbar betroffen. Meinen Einspruch begründe ich im Folgenden.

- 1.) Gemäß der „Arbeitshilfe - Regionalplanung und Windenergie“ des Niedersächsischen Landkreistages ist ein „Mindestabstand zwischen Vorranggebieten“ von 5 km einzuhalten. Dieser Abstand wird bei den geplanten Änderungen nicht eingehalten. Dementsprechend fordere ich eine erneute Evaluierung des Flächennutzungsplanes.
- 2.) Ebenfalls in der bereits erwähnten Arbeitshilfe, wird gefordert, die grundlegende Standorteignung, insbesondere Windhöflichkeit und Wirtschaftlichkeit, darzulegen. Es wurde in der Vergangenheit mehrfach durch Stadt-Verwaltung und Kennern der Wirtschaft inoffiziell angedeutet, dass es sich bei den geplanten Gebieten um „schlechte Windgebiete“ handelt. Dies wurde als Begründung für die geplante Bauhöhe von 210 Metern angesehen. Ich sehe hierin jedoch einen Konflikt zwischen wirtschaftlichen Interessen und dem Gemeinwohl der Bürger und der Stadt Bramsche. Ich stelle daher die im Rahmen dieser Projekte durchgeführten Wirtschaftlichkeitsanalyse in Frage, und fordere Sie auf, die Wirtschaftlichkeit anhand von ausführlichen ortsnahen Windmessungen zu belegen.
- 3.) Obwohl die Mindestabstandsvorgabe der Windenergieanlagen zu Wohngebieten von 500 m eingehalten wird, kritisiere ich die Verhältnismäßigkeit der geplanten Windvorranggebiete. Der Mindestabstand wurde auf Basis von einem Referenzwindrad bestimmt. Da hier jedoch 210 Meter hohe Windkraftanlagen geplant sind, muss der Mindestabstand angepasst werden. Ebenso stellt die Schiere Menge, sowie Dichte der geplanten Anlagen ein Problem dar. Im Gebiet um Malgarten und Epe werden über 30 Windenergieanlagen geplant. Dies führt zu einer bedrängenden Wirkung für alle Anwohner. Ebenso betrifft dies viele Bewohner von Bramsche, die die genannten Ortsteile als Erholungsgebiet nutzen.
- 4.) Ich kritisiere das unvollständige Schallgutachten. Während der Verkehrslärm durch die A1 entsprechend der Vorgaben ignoriert wird, fehlt in dem Gutachten die Betrachtung von Industrieanlagen, wie zum Beispiel der lokalen Landwirtschaft. Ebenso wird die kumulierende Wirkung durch mehrere

### Abwägung / Beschlussempfehlung:

- 1.) Die Ausführungen betreffen nicht den Inhalt der vorbereitenden Bauleitplanung sondern den der Regionalplanung. Die Arbeitshilfe des Nds. Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz in Zusammenarbeit mit dem Nds. Landkreistag aus 2013 zur Regionalplanung und Windenergie ist an die Träger der Regionalplanung gerichtet. Die zitierte Arbeitshilfe für die Regionalplanung wurde erst nach Satzungsbeschluss (28.10.2013) der Teilfortschreibung des RROP heraus gegeben. Bei der Genehmigung der Teilfortschreibung des RROP am 23.12.2013 durch das Land Niedersachsen lag die o.g. Arbeitshilfe bereits vor.
- 2.) Die Arbeitshilfe „Regionalplanung und Windenergie“ richtet sich an die Träger der Regionalplanung (LK). Siehe weiter Ausführungen unter Nr. 1. Im Rahmen der Teilfortschreibung des RROP 2013 erfolgte eine Windpotenzialermittlung durch das DEWI. Die Ausführungen zu Anlagenhöhe betreffen nicht den Inhalt der vorbereitenden Bauleitplanung sondern die Belange der verbindlichen Bauleitplanung (B-Plan). Auf die Abwägungsunterlage zum B-Plan Nr. 158 wird verwiesen.
- 3.) Die Abstände der Vorrangflächen zur Wohnnutzung wurden im Rahmen der Regionalplanung festgelegt und sind nicht Inhalt der vorbereitenden Bauleitplanung.  
Die Ausführungen zu Anlagenhöhe betreffen nicht den Inhalt der vorbereitenden Bauleitplanung sondern die Belange der verbindlichen Bauleitplanung (B-Plan). Auf die Abwägungsunterlage zum B-Plan Nr. 158 wird verwiesen.

- 5.) Windenergieanlagen nicht betrachtet. Die im März 2014 herausgegebene „Machbarkeitsstudie zu Wirkungen von Infraschall“ ist bisher weder in Gesetze noch Vorgaben eingegangen. Als Vertreter der Bürger von Bramsche ist es jedoch Ihre Aufgabe alle aktuellen Informationen auszuwerten und informierte Entscheidungen zu treffen. Daher fordere ich Sie auf, ebenfalls die genannte Studie bei der Auswahl der Windvorranggebiete einzubeziehen.
- 6.) Große Teile der Außengebiete von Bramsche sind auf Funktechnik beim Anschluss an das Internet angewiesen. Die geplanten Bauflächen befinden sich jedoch in direkter Sichtlinie der Funkstrecke. Da ich beruflich stark auf diese Anbindung angewiesen bin, fordere ich eine gründliche Einflussanalyse der Windenergieanlagen auf den LTE-Empfang.
- 7.) Ein weiterer Kritikpunkt stellt die zum Bau benötigten Wege dar. So ist das Baugebiet „Ahrensfeld“ ausschließlich über Feldwege erreichbar. Außerdem wird das Gebiet vom „Nonnenbach“ umzäunt, sodass die nötigen Baumaterialien über kleine Brücken an die nötigen Orte gebracht werden müssen. Da der Zustand der Straßen bereits jetzt für die Anwohner eine Zumutung ist, ist zu befürchten, dass durch tonnenschwere Transporte die Situation weiter verschlechtert wird. Um umfangreiche Eingriffe in die Umwelt, sowie weitere Belästigungen für die Anwohner zu vermeiden, fordere ich ein Konzept zur Anlieferung der Baumaterialien bereits jetzt zu entwerfen. Da meiner Meinung nach die gegebenen Verkehrsverhältnisse das Baugebiet „Ahrensfeld“ als weiche Tabuzone ausschließen, darf eine entsprechende Untersuchung nicht erst im Bebauungsplan folgen.
- 8.) Die geplanten Änderungen stellen einen massiven Eingriff in die Gemeinden dar und viele Anwohner haben Angst vor den ungewissen Folgen. Diese besorgten Bürger geben sich Mühe ihren Sorgen Gehör zu verschaffen. Bitte geben Sie sich ebenso viel Mühe diese Sorgen ernst zu nehmen.
- 4.) Schallgutachten: Die Ausführungen zum Schallgutachten betreffen nicht den Inhalt der vorbereitenden Bauleitplanung sondern die Belange der verbindlichen Bauleitplanung (B-Plan). Auf die Abwägungsunterlage zum B-Plan Nr. 158 wird verwiesen.
- 5.) Infraschall: Die zitierte Machbarkeitsstudie wurde vom Umweltbundesamt und nicht vom Bundesumweltministeriums in Auftrag gegeben. Die Machbarkeitsstudie kommt aber nicht zu dem Ergebnis, dass von WEA unzumutbare Belastungen durch Infraschall ausgehen, vielmehr wurde ein Studiendesign für eine Lärmwirkungsstudie über Infraschallimmissionen entwickelt. Aufbauend auf diesen Erkenntnissen wurden Vorschläge für die Weiterentwicklung des Regelwerkes zum Immissionsschutz unterbreitet. In der Studie selber werden Auswirkungen des Infraschalls nicht ermittelt. Zitat aus der Zusammenfassung der Machbarkeitsstudie : „Für eine negative Auswirkung von Infraschall unterhalb der Wahrnehmungsschwelle konnten bislang keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse gefunden werden, auch wenn zahlreiche Forschungsbeiträge entsprechende Hypothesen postulieren. Den Bedenken wird nicht gefolgt.“
- 6.) LTE Breitbandempfang:  
Beim LTE-Breitbandempfang gibt es eine Funkzelle (auf einem Gebäude o.ä. fest installiert), welche Verbindung auf das Endgerät (Handy, Laptop etc.) hat. Da dieser Breitbandempfang somit nicht aus einem Funkstrahl besteht, sondern breit gestreut wird, kann eine Beeinträchtigung durch WEA nicht prognostiziert werden.
- 7.) Die Erschließung der Sonderbauflächen ist möglich (siehe Ausführungen in Kap. 4.3 der Begründung). Ein Anlieferungskonzept für Baumaterialien ist nicht Gegenstand der vorbereitenden Bauleitplanung. Es sei aber ausgeführt, dass der Zustand der Straßen und Wege vor Baubeginn gutachterlich festgehalten wird.

Schäden, die durch den Bau und Betrieb der Windparke entstehen, sind vom Träger der Baumaßnahme zu beseitigen. Genaue Regelungen über die Nutzung der öffentlichen Wege und Straßen werden in einem Sondernutzungsvertrag zwischen der Stadt Bramsche und dem Vorhabenträger geregelt. Der Anregung bezüglich eines Anlieferungskonzeptes wird nicht gefolgt.

8.) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

---

V Lfd.Nr. 11

Privatperson 11

am 05.01.15

**Abwägung / Beschlussempfehlung:**

Hiermit lege ich gegen die 30. Änderung des Flächennutzungsplans und dem Bebauungsplan 158 - Kalkriese Einspruch bzw. Widerspruch ein. Ich bin als Anlieger von der Änderung des Flächennutzungsplanes unmittelbar betroffen. Da die Sonderbaufläche 01 Kalkriese zu meinem direktem ortsnahen Erholungsgebiet zählt, bin ich auch hier betroffen. Den Einspruch, bzw. Widerspruch begründe ich wie folgt:

**1. Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes Lüneburg**

Bis zur Entscheidung des OVG Lüneburg im Normenkontrollverfahren gegen das Regionale Raumordnungsprogramm Energie 2013, können keine rechtskräftige Beschlüsse zur Windenergie gefasst werden. Deshalb muss die Beschlussfassung zur 30. Änderung des Flächennutzungsplans und des Bebauungsplanes 158 bis zu diesem Zeitpunkt ausgesetzt werden.

**2. Allgemeine Fehler in der Planung**

Im Baugesetzbuch § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB ist ausgeführt, dass auch für privilegierte Vorhaben der Grundsatz der größtmöglichen Schonung des Außenbereichs gilt. Dazu gehören die Beeinträchtigung der natürlichen Eigenart der Landschaft oder ihres Erholungswertes, der Belange des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Denkmalschutzes, die Verunstaltung des Orts- und Landschaftsbildes und die Entstehung schädlicher Umwelteinwirkungen. Gemäß § 1 (5) Baugesetzbuch sollen Bauleitpläne (= Flächennutzungspläne und Bebauungspläne) „dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen“. Auch nach dem Bundesnaturschutzgesetz § 1 (1) sind Natur und Landschaft so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, dass sie als „Lebensgrundlagen des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig gesichert sind.“ Das Ergebnis einer sachgerechten Prüfung ergibt, dass aufgrund der großen Dimensionen der Windkraftanlagen mit 210 Metern, der großen Anzahl der geplanten Anlagen und der geringen Abstände zur Wohnbebauung mit 500 bis 600 Metern, überragende öffentliche Belange der Ausweisung der Vorrangfläche für die Windenergienutzung entgegenstehen. Durch die geplanten 26 WEA in der Stadt Bramsche, den 4 geplanten WEA in der Gemeinde Rieste und den geplanten 6 WEA in der Gemeinde Neuenkirchen – Vörden werden wir von 36 Windrädern, mit einer Höhe von 210 Metern in einem Umkreis von 260 Grad und 4000 Metern umzingelt.. Ein Bundestags- Ausschussbericht verweist darauf, dass die Gemeinde in diesen Fällen auf eine Darstellung von Flächen zugunsten der Windenergienutzung mangels Eignung vorhandener Flächen verzichten und Bauanträgen das erforderliche Einvernehmen versagen kann. Im Hinblick auf die Güter-Abwägung weise ich darauf hin, dass die Windkraftnutzung nicht im

- 1.) Die Teilfortschreibung „Energie“ des Regionalen Raumordnungsprogramms Osnabrück ist am 28.10.2013 vom Kreistag des Landkreises Osnabrück als Satzung beschlossen und vom Nieders. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz am 23.12.2013 genehmigt worden. Die Genehmigung wurde im Amtsblatt des Landkreises Osnabrück sowie in der NOZ am 31.01.2014 bekannt gemacht und hat damit Rechtswirksamkeit erreicht. Im Rahmen der beantragten Normenkontrolle wurde Seitens des OVG Lüneburg bislang keine einstweilige Verfügung erlassen, die das RROP außer Kraft setzt. Die Ziele sind damit zu berücksichtigen. Nach § 1 Abs. 4 BauGB ist die Stadt Bramsche verpflichtet, die Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Dies erfolgt im Zuge der 30. FNP-Änderung. Der Anregung das Bauleitverfahren auszusetzen wird nicht gefolgt.
- 2.) Die Standortentscheidung erfolgte auf Ebene der Regionalplanung und nicht auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung. Bei der Standortentscheidung bezüglich der Vorrangflächen im RROP wurden die Belange Naturschutz, Denkmalschutz, Erholungsnutzung etc. berücksichtigt (siehe hierzu Begründung der Teilfortschreibung des RROP 2013). Die Teilfortschreibung „Energie“ des Regionalen Raumordnungsprogramms Osnabrück ist als Satzung in Kraft. Die Ziele sind damit zu berücksichtigen. Nach § 1 Abs. 4 BauGB ist die Stadt Bramsche verpflichtet, die Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Dies erfolgt im Zuge der 30. FNP-

öffentlichen Interesse ist. Das für die Privilegierung nach dem Stromeinspeisungsgesetz vorgeschobene politische Ziel der Ressourcenschonung und des Klimaschutzes bei Windkraftanlagen wird aus systemtechnischen Gründen verfehlt. Weder Brennstoffe noch Kraftwerke noch CO<sub>2</sub> werden u. a. wegen der unkalkulierbaren Stromeinspeisung eingespart. Der offenliegende Flächennutzungsplan krankt an schwerwiegenden Abwägungsdefiziten. Die Abwägung ist teils fehlerhaft, teils überhaupt nicht erfolgt. Bei der Einschätzung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wurden die direkt benachbarten, geplanten Windkraftanlagen in Neuenkirchen- Vörden und Rieste nicht berücksichtigt. Das führt zu einer Unterschätzung der Schädigung des Landschaftsbildes.

### 3. Zu geringer Abstand zu Straßen

Nach gültiger Rechtsprechung ist ein Mindestabstand von Windenergieanlagen zu Straßen und Wegen vom 1,5 fachen des Rotordurchmessers plus der Nabenhöhe, weger der Gefahr des Eiswurfs, einzuhalten. Eine Stellungnahme der niedersächsischen Landesbehörde für Straßen im Regionalen Raumordnungsprogramm ist nicht auf Bundesstraßen und Bundesfernstraßen begrenzt. Die Sicherheit der Menschen, Fahrzeuge und des allgemeinen Verkehrs ist auf Gemeindestraßen, ebenso wie auf Landes- und Kreisstraßen sicherzustellen. Deshalb ist die Festlegung auf 150 Meter nicht mit der Forderung der niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr zu vereinbaren. Bei den geplanten WEA mit einer Gesamthöhe von 2 Metern entspricht der Abstand, je nach eingesetztem Anlagentyp etwa 400 Meter. Bei Einhaltung der Mindestabstände zu Straßen und Wegen ist in den ausgewiesenen Sonderbauflächen Ahrensfeld und Wittefeld, der Bau von Windkraftanlagen kaum noch möglich. Deshalb ist die Änderung des Flächennutzungsplans in diesen Gebieten sinnlos.

### 4. Zu geringer Abstand zur Wohnbebauung

Das RROP 2004 mit der Teilfortschreibung 2013 Energie bezieht sich bei der Lärmschutzberechnung und bei der Festlegung des Mindestabstand zu Wohnsiedlungen im Außenbereich auf eine Referenzanlage mit einer Höhe von 149 Metern. Der angegebene Mindestabstand zur außenliegenden Wohnbebauung entspricht dem 3,3 fachen der Windradhöhe. Unter dem Hintergrund der größeren Windradhöhen ist eine größere Entfernung zur Wohnbebauung nach dem RROP zulässig. Für die geplanten Windkraftanlagen von 210 Metern bedeutet dieser Abstandssatz, dass diese Windräder einen Mindestabstand von 700 Metern zur Wohnbebauung einhalten müssen. (RROP Seite 17). Dieses widerspricht den willkürlich festgelegten 500 Meter im RROP. Als Grundlage für die Änderung des Flächennutzungsplans wurde das RROP des Landkreises Osnabrück angewandt. Das Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Osnabrück verstößt jedoch in wesentlichen Teilen dem Landesraumordnungsprogramm 2012 des Landes Niedersachsen, bzw. setzt dieses nicht im vollen Umfang um. Im RROP wird erklärt, dass es das Ziel des Landkreises Osnabrück ist, energieautark zu werden und dass deshalb zusätzliche Vorranggebiete für Windenergienutzung auszuweisen sind. Dies ist aber nicht das Ziel des LROP. Das LROP 2012 sieht ausdrücklich keine Mindestnutzung von Windenergie für den Landkreis Osnabrück vor. Vielmehr wird im LROP 2012 festgelegt, dass eine „nachhaltige räumliche Entwicklung die Voraussetzung für umweltgerechten Wohlstand“ darstellt. Die natürlichen Lebensgrundlagen sollen gesichert und die Umweltbedingungen verbessert werden. Diese Forderungen des LROP spiegeln sich in der Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bramsche nicht wider. Außerdem ist aus dem RROP nicht ersichtlich, welcher Bedarf an Gebieten zur Windenergiegewinnung erforderlich sind. Der Vorrang des Repowering wurde nicht umgesetzt. Ein Flächennutzungsplan oder ein Bebauungsplan, der aufgrund eines rechtswidrigen RROP aufgestellt wurde, ist ebenfalls rechtswidrig.

### 5. Zu geringer Abstand zu Waldgebieten

Der einzuhaltende Abstand zu Waldgebieten beträgt 200 Meter. Dieses wird in der 30. Änderung

Änderung.Aussagen zur Anlagenanzahl, Anlagenhöhe etc. betreffen nicht den Inhalt der vorbereitenden Bauleitplanung. Die Energiewende ist politisch auf Bundesebene beschlossen.

- 3.) Die Abstände der Vorranggebiete zu Straßen wurden im Rahmen der Teilfortschreibung des RROP 2013 festgelegt. Dieses erfolgte unter Kenntnis der Forderungen der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr. Ausführungen zur Anlagenhöhe bzw. zu den Standorten der WEA innerhalb der Sonderbauflächen betreffen nicht die Inhalte der vorbereitenden Bauleitplanung. Es sei auf die Abwägungsunterlage zum B-Plan Nr. 158 verwiesen.

Der Belang Eisabwurf wird im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Entweder sind bestimmte Abstände zu Straßen oder Gebäuden einzuhalten oder durch technische Einrichtungen (z.B. Rotorblattheizung) nachzuweisen, dass Eiswurf ausgeschlossen werden kann. Eine gutachterliche Stellungnahme eines Sachverständigen zur Funktionssicherheit dieser Einrichtung ist im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens als Teil der Bauvorlagen vorzulegen. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

- 4.) Die Ausführungen betreffen die vom LK Osnabrück angewandten Abstände im Rahmen der Ausweisung von Vorranggebieten im Zuge der Teilfortschreibung des RROP (2013) und nicht die Inhalte der vorbereitenden Bauleitplanung. Die Teilfortschreibung „Energie“ des Regionalen Raumordnungsprogramms Osnabrück ist als Satzung in Kraft. Die Ziele sind damit zu berücksichtigen. Nach § 1 Abs. 4 BauGB ist die Stadt Bramsche verpflichtet, die Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Dies erfolgt im Zuge der 30. FNP-Änderung. Es sei jedoch ausgeführt, dass in Kap. 4.2 des LROP Folgendes formuliert wird: „Die Nutzung einheimischer Energieträger und erneuerbarer Energien soll unterstützt werden. Die Träger der Regionalplanung sollen darauf hinwirken, dass unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten der Anteil

des Flächennutzungsplans ebenfalls nicht ausgewiesen. Nicht einmal, die vom Niedersächsischen Landesforsten, Forstamt Ankum geforderten, 100 Meter zum Waldrand werden eingehalten.

#### 6. Falsche Darstellung und Beurteilung des Infraschalls

Im Umweltbericht des Bebauungsplanes und im RROP wird der Infraschall veraltet dargestellt und beurteilt. Eine Studie im Auftrag des Bundesgesundheitsministeriums, die „Machbarkeitsstudie zur Wirkung von Infraschall“, die jetzt im Juni 2014 veröffentlicht wurde im Flächennutzungsplan und im Bebauungsplan noch nicht berücksichtigt. Die Studie kommt zu dem Schluss, dass sowohl die TA Lärm, als auch die DIN 45680 zur Beurteilung gesundheitlichen Gefahren durch Infraschall ungeeignet sind. Die DIN 45680 und die TA Lärm müssen deshalb überarbeitet und erweitert werden. Werden die neuen Erkenntnisse aus der „Machbarkeitsstudie zur Wirkung von Infraschall“ in der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bramsche umgesetzt, können in den Sonderbauflächen SO und SO 3 keine Windkraftanlagen errichtet werden, so dass die Änderung des Flächennutzungsplanes sinnlos ist. Im Umweltbericht wird nicht berücksichtigt, dass eine Gesundheitsgefährdung auch unterhalb der Hör- bzw. Wahrnehmungsschwelle zu erwarten ist. Die Bezeichnung „Schall“ ist in diesem Zusammenhang irreführend. Der Infraschall ist eher Luftdruckwellen zu vergleichen. Sie sind zwar nicht hörbar und außerhalb von Gebäuden in größerer Entfernung kaum noch messbar, aber innerhalb von Gebäuden erzeugen sie modale Resonanzwellen. Diese können bei verschiedenen Frequenzen erhebliche Pegelüberhöhungen erreichen. Deshalb wird in der Studie gefordert, dass Messungen auch in den belasteten Wohnungen durchgeführt werden müssen. Durch eine Überarbeitung der TA Lärm werden die Mindestabstände zur Wohnbebauung erheblich vergrößert.

Da diese Studie erst im Juli 2014 veröffentlicht wurde, müssen diese neuen Erkenntnisse auch noch in das RROP und der weiteren Feinplanung eingearbeitet werden.

<http://www.umweltbundesamt.de/publikationen/machbarkeitsstudie-zu-wirkungen-von-infraschall>

In dem Arbeitspapier Gesundheitsrisiken und Energiewende der Niedersächsischen Ärztekammer vom 24.9.2014 heißt es:

„Die Machbarkeitsstudie zu Wirkungen von Infraschall aus dem Bundesumweltministerium, im Juni 2014 veröffentlicht worden ist, hat festgestellt:

- dass negative Auswirkungen von Infraschall im Frequenzbereich unter 10 Hz auch bei Schalldruckpegeln unterhalb der Hörschwelle nicht ausgeschlossen sind
- dass bei tiefen Frequenzen mit steigender Dauer der Exposition die Empfindlichkeit zunimmt
- dass derzeit für den Infraschallbereich (0,1 bis 20 Hz) keine allgemeingültige Mess- und Beurteilungsvorschrift existiert.
- dass im ganzheitlichen Immissionsschutz auch der Frequenzbereich unter 8 Hz berücksichtigt werden sollte. (Der Neuentwurf der DIN 45680 berücksichtigt nur Frequenzen über 8 Hz)
- dass es fraglich ist, ob das Abstrahlungs- und Ausbreitungsmodell für kleinere Windenergieanlagen auf moderne, große Anlagen übertragbar ist. Aufgrund theoretischer Betrachtungen von Strömungsaustikern ist nicht davon auszugehen. Zudem kann je nach Ausbreitungsbedingungen der Schalldruckpegel mit zunehmendem Abstand zu statt abnehmen (Van den Berg 2006)

Insgesamt wird dringender weiterer Forschungsbedarf festgestellt zu Wirkung von und Schutz vor Infraschall und tieffrequentem Schall. Eine Erkenntnis lässt sich auf jeden Fall daraus ableiten: Ein großer Abstand zur Windkraft-Emissionsquelle stellt eine größere, aber nicht absolute

einheimischer Energieträger und erneuerbarer Energien insbesondere der Windenergie, [...] raumverträglich ausgebaut wird.“

- 5.) Abstand zu Wald: Waldflächen wurden im Rahmen der Teilfortschreibung des RROP (2013) als „weiche Tabuzonen“ bewertet. Entsprechende Abstände zu Waldflächen hat das RROP nicht vorgesehen. Lt. Teilfortschreibung des RROP (siehe Seite 11) ist im Rahmen der konkreten Zulassungsplanung mindestens ein Fall- und Fällbereich von 30 m einzuhalten.
- 6.) Infraschall: Die Ausführungen betreffen die Inhalte und die Begründung des B-Plan Nr. 158.

Die zitierte Machbarkeitsstudie wurde vom Umweltbundesamt und nicht vom Bundesumweltministerium in Auftrag gegeben. Die Machbarkeitsstudie kommt aber nicht zu dem Ergebnis, dass von WEA unzumutbare Belastungen durch Infraschall ausgehen, vielmehr wurde ein Studiendesign für eine Lärmwirkungsstudie über Infraschallimmissionen entwickelt. Aufbauend auf diesen Erkenntnissen wurden Vorschläge für die Weiterentwicklung des Regelwerkes zum Immissionsschutz unterbreitet. In der Studie selber werden Auswirkungen des Infraschalls nicht ermittelt. Zitat aus der Zusammenfassung der „Machbarkeitsstudie“: Für eine negative Auswirkung von Infraschall unterhalb der Wahrnehmungsschwelle konnten bislang keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse gefunden werden, auch wenn zahlreiche Forschungsbeiträge entsprechende Hypothesen postulieren.“

Das genannte Arbeitspapier ist nicht von der Ärztekammer Niedersachsen. Auf Anfrage hat diese mitgeteilt:

„Das Positionspapier des Arbeitskreises "Ärzte für Immissionsschutz" (aefis.de) ist der Ärztekammer Niedersachsen bekannt. Es wurde im September letzten Jahres der Präsidentin der Ärztekammer Niedersachsen, den Mitgliedern des Arbeitskreises Gesundheit und Umwelt, den Mitgliedern des Vorstandes, der Geschäftsführung und den Mitgliedern der Kammerversammlung der Ärztekammer Niedersachsen zur Kenntnisnahme

Sicherheit vor emissionsbedingten Gesundheitsschäden dar. Der Entwurf zum Windenergieerlass aus Hannover greift diese Information nicht auf und will Abstände zu den Siedlungen bis 400m ermöglichen. In den Planungen wären Anlagenparks mit mehr als 10 Windkraftanlagen möglich. Eine derartige Anlagendichte von Riesenwindkraftanlagen ist bislang ohne Beispiel in Deutschland. Die zukünftigen Anlagen werden Gesamthöhen je Anlage von über 200m erreichen (Zum Vergleich: Die architektonisch Höhe des Kölner Doms beträgt 157m.).

Gewöhnung als sensibilitätsmindernde Adaptation ist in Bezug auf die neurologische (nicht psychoakustische!) Verarbeitung von Langzeit- und Niederfrequentem Schall in der Medizin nicht bekannt. Im Gegenteil: je länger die Dauer der Exposition, desto mehr rücken unterschwellige Ereignisse durch Bahnungseffekte in den Bereich der medizinischen Wirksamkeit (Goldenstein 1967, Ambrose und Rand 2012, Colin H. Hansen 2013). Selbst die Mess- und Auswertungsvorschriften und die benötigten Schallprognosen im Genehmigungsverfahren von Windkraftanlagen sind nicht zum Schutz der sensiblen Strukturen im menschlichen Organismus (Cochlea, Vestibularorgan) geeignet. Nur mit sensibler Technik (mikrobarometrische Messverfahren, FFT-Analyse) lassen sich die sensiblen anatomischen Strukturen schützen. Die Problematik ungeeigneter Schutznormen und die Vorgabe im Entwurf zum Windenergieerlass, die Mindestabstände auf 400m herabzusetzen, gewährt lokalen Entscheidungsträgern und kommunalen wie privaten Nutznießern zum Schaden für die Bevölkerung das Recht, entsprechend eigener politischer Erfordernisse und wirtschaftlicher Begehrlichkeiten gewünschte Abstände der Windkraftanlagen frei zu definieren. Verantwortung wird auf die kommunale Ebene verlagert, auf der dann die sich langfristig entwickelnden gesundheitlichen Folgen nicht getragen werden können. Entscheidungskompetenz bekommen diejenigen, die am Ende weder die Langzeitwirkungen ihrer Entscheidung erfahren, geschweige denn diese zuordnen können. Ursache und Wirkung dissoziieren mit der Folge, dass politische Verantwortung verwischt wird.

<http://aeffs.de/images/Briefe/Positionspapier-aeffs-.pdf>  
<https://www.youtube.com/watch?v=9MJOFxxiuJg>

#### 7. Fehlendes Verträglichkeitsgutachten zum FFH Gebiet „Gehölze bei Epe“

Eine FFH- Verträglichkeitsprüfung für das Natura 2000 Gebiet „Gehölze bei Epe“ wurde nicht Auftrag gegeben. Es ist für den Bau der WEA auch nicht erforderlich. Aber wenn Straßenbau oder Kabelverlegungen notwendig werden, ist es nach Angabe der Rechtsanwälte und Umweltschützer unbedingt erforderlich.

Der Wegebau ist notwendig um das Material, insbesondere die Rotoren anliefern zu können. Außerdem erfordert die Anbindung an das Energienetz in unterirdischer Bauweise erheblich Tiefbauarbeiten, die ohne ein Verträglichkeitsgutachten nicht durchgeführt werden dürfen.

#### 8. Falsches und unvollständiges Schallgutachten

Das Lärmgutachten ist falsch und unvollständig. Im Punkt 6.3 wird behauptet, dass „WEA kein Geräusche im Infrashallbereich hervorrufen, die hinsichtlich möglicher schädlicher Umwelteinwirkungen gesondert zu prüfen wären. Diese Aussage ist falsch. Die größte Gesundheitsgefahr von Windkraftanlagen geht vom Infrashall aus. Die Hauptwindrichtung, die komulierende Wirkung mehrerer Windkraftanlagen und die bereits vorhandenen Industrieanlagen (Landwirtschaftliche Großbetriebe) wurden nicht berücksichtigt. Im Punkt 8. des Schallgutachten heißt es „Bei der Standortaufnahme wurde festgestellt, dass keine Gebäudeanordnungen gegeben sind, die zu möglichen Schallreflexionen führen“. Diese Aussage ist falsch. Im Dorf Epe, am Uthof, Maltgartener Damm, Wittfelder Allee und im Sandknäppen sind Gebäudeanordnungen vorhanden, an denen der Schall reflektiert wird. Nach Punkt 11 des Schallgutachtens heißt es „Das vorliegende Gutachten bezieht sich auf den Standort Kalkriese 1“. Das bedeutet, dass durch den Bau von Windkraftanlagen in der Sonderbaufläche SO 2 – Wittefeld, dieses Schallgutachten durch die komulierenden Lärmpegel beider Windparks,

übersandt. "Ärzte für Immissionsschutz" ist ein privater Arbeitskreis. Es gibt zu dem Positionspapier des Arbeitskreises "Ärzte für Immissionsschutz" keine Beschlussfassung aus einem Gremium der Ärztekammer Niedersachsen.“

In den Begründungstext wird ein Kapitel zu Infrashall aufgenommen.

- 7.) Die Umweltprüfung erfolgt im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung im Umweltbericht. Es sei auf die Stellungnahme des LK Osnabrück (Siehe IV lfd. Nr. 6) verwiesen, in der die UNB ausführt, dass der Umweltbericht zweifeldfrei darlegt, dass Lebensstätten des Hirschkäfers nicht beeinträchtigt oder gefährdet sind. Inwieweit der LK Osnabrück bezüglich der Erschließung der WEA eine FFH-Verträglichkeitsprüfung im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für erforderlich hält, ist nicht Inhalt der vorbereitenden Bauleitplanung. Den Bedenken wird nicht gefolgt.
- 8.) Schallgutachten: Die Ausführungen betreffen die Inhalte des B-Plans Nr. 158 und nicht die der vorbereitenden Bauleitplanung. Auf die Abwägungsunterlage zum B-Plan Nr. 158 wird verwiesen.

ungültig wird. Für die Gebiete Sandknäppen und Galgenhügel müssen die Schallpegel, nach Festlegung der Windradtypen im Wittefeld, neu berechnet werden.

Im schalltechnischen Gutachten wurden meteorologische Parameter und Bodeninversion nicht berücksichtigt. Die Windkraftanlagen mit einer Höhe 210 Metern und einem Rotorblattdurchmesser von 126 Metern sind besonders nachts bei Bodeninversionen enorm Windscherungen ausgesetzt. Diese enormen Windscherungen führen zu erhöhter Schallerzeugung. Die in der Prognose angeführten Werte werden dann um ein vielfaches überschritten.

Außerdem blieben in dem Lärmgutachten die abschirmende und reflektierende Wirkung von Gebäuden unberücksichtigt. Deshalb kommt das Gutachten auf viel zu niedrige Schallwerte. Lärmimmission wird erheblich höher sein, als prognostiziert, was aber erst nach Errichtung von Anlagen durch Messungen bewiesen werden kann. Ein solches Gutachten entspricht nicht dem derzeitigen Stand der Wissenschaft und Technik.

Durch die nahegelegene A1, an der keine Lärmschutzmaßnahmen getroffen wurden, ist zur bei starkem Westwind mit einer Gesamtlärmbelastung von mehr als 70 dB(A) am Tag und 60 dB(A) in der Nacht zu rechnen. Damit ist die Belastung oberhalb der in der Rechtsprechung definierten Schwelle zu einer Gesundheitsgefährdung. (BVerwG vom 20.5.1998 und vom 10.11.2004) zu rechnen. Bei einer möglichen Gesundheitsgefährdung müssen alle Schallimmissionen von Industrieanlagen und vom Verkehrslärm berücksichtigt werden. Die Gesamtlärmbelastung wurde im Umweltbericht nicht berücksichtigt. Zur Beurteilung des Verkehrslärms sind umfangreiche Lärmpegelmessungen an der A1 notwendig.

#### 9. Falsche Beurteilung der optisch bedrängenden Wirkung der Windparks

Die konzentrierte Häufung von WEA an einem Ort, zwischen der Gartenstadt, Lappenstuhl Epe, Kalkriese, Neuenkirchen - Vörden und Rieste ist unverhältnismäßig hoch und bedeutet besondere Härte für die Bevölkerung. Durch die Vielzahl von etwa 36 Windrädern entsteht bedrängende Wirkung. Die Empfehlung des Niedersächsischen Landtags, dass zwischen den vorgesehenen Konzentrationszonen ein Abstand von 5000 Metern eingehalten werden sollen in der Fortschreibung des RROP, und damit auch in der Änderung des Flächennutzungsplans bzw. im Bebauungsplan, keine Beachtung. Die Begründung im Regionalen Raumordnungsprogramm 2013, dass bei Beachtung der Empfehlung, der Windenergie nicht ausreichender Weise substantiell Raum geschaffen werden kann, wird der Tragweite der Empfehlung nicht gerecht und ist willkürlich. Dadurch steht auch die 30. Änderung des Flächennutzungsplans dem Landesraumordnungsprogramm entgegen.

Eine Analyse der kumulativen Wirkung von mehreren Windparks fand bei der Fortschreibung des RROP ebenfalls nicht statt. Eine nachträgliche Analyse des gesamten Gebietes des Landkreises Osnabrück kommt zu dem Schluss, dass in drei Bereichen des Landkreises Osnabrück mit einem Wirkfaktor von 9 eine sehr große Betroffenheit durch sich überlagernde Wirkungszonen vorkommen. Dabei handelt es sich unter anderem um den Bereich Wittefeld - Ahrensfeld in der Stadt Bramsche. Hier zeigt sich, dass in diesen Vorranggebieten eine besondere Belastung und unzumutbare Beeinträchtigung der Landschaft und des Landschaftsbildes zu erwarten ist. Dabei wurden die Windvorranggebiete in Neuenkirchen - Vörden und Rieste nicht berücksichtigt.

Außerdem haben diese Gebiete eine besondere Funktion zur landschaftsbezogenen Erholung. Deshalb ist im Sinne der Rechtsprechung in diesen Gebieten von einer groben Verunstaltung des Landschaftsbildes durch kumulative Wirkung auszugehen.

(NLT: Arbeitshilfe „Regionalplanung und Windenergie“ - Stand 15.11.2013; Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit – Abwägungsvorschläge der Samtgemeinde Fürstenau, Flächennutzungsplan 45. Änderung).

9.) Optisch bedrängende Wirkung: Die Ausführungen beziehen sich auf die Inhalte der Regionalplanung. Die Teilfortschreibung „Energie“ des Regionalen Raumordnungsprogramms Osnabrück ist als Satzung in Kraft. Die Ziele sind damit zu berücksichtigen. Nach § 1 Abs. 4 BauGB ist die Stadt Bramsche verpflichtet, die Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Dies erfolgt im Zuge der 30. FNP-Änderung. Die Abgrenzung der Sonderbauflächen wurde aus dem RROP des LK Osnabrück übernommen. Die Stadt Bramsche hat ihren Flächennutzungsplan an die Vorgaben der Regionalplanung anzupassen. Die zitierte Arbeitshilfe für die Regionalplanung wurde erst nach Satzungsbeschluss (28.10.2013) der Teilfortschreibung des RROP heraus gegeben. Bei der Genehmigung der Teilfortschreibung des RROP am 23.12.2013 durch das Land Niedersachsen lag die o.g. Arbeitshilfe bereits vor. Anlagenanzahl, Anlagenhöhen und die konkreten Anlagenstandorte werden erst in der verbindlichen Bauleitplanung (B-Plan Nr. 156) bzw. im Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) festgelegt, so dass erst auf dieser Planungsebene beurteilt werden kann, ob eine optisch bedrängende Wirkung von den geplanten WEA ausgeht.

#### 10. Belastung durch Beschattung

Zwei der geplanten Windkraftanlagen sollen etwa 600 Meter in östlicher und südöstlicher Richtung von meinem Wohnhaus errichtet werden. Aus den Beschattungszeiten ergibt sich der notwendige Einbau einer Abschaltautomatik. Die maximal erlaubten, nach dem „worst case“ zugrunde gelegte, astronomische Beschattungsdauer beträgt im Jahr 30 Stunden und 30 Minuten pro Tag. Daraus ergibt sich gemäß Punkt 1.3 der „Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immission von WEA der Bund-Länder Arbeitsgemeinschaft“ eine tatsächliche meteorologische Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Jahr. Dieser Wert muss als Grundlage für die automatische Abschaltung eingestellt werden. Im Teil A Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplanes wird die maximale, tatsächliche Beschattungsdauer von 8 Stunden nicht erwähnt. In der Rotorschattenwurfberechnung Punkt 8 wird die Einhaltung der 8 Stunden Regel (real) gemäß WEA- Schattenwurf-Hinweise Punkt 1.3 abgelehnt, weil die Beschattungsdauer nicht überprüfbar seien. Das ist nicht richtig. Im Logbuch werden diese Zeiten mitgeschrieben und können jederzeit überprüft werden. Außerdem kann jeder betroffene Anwohner diese Zeiten selbst aufrechnen und bei Überschreitung eine Logbuchüberprüfung durch das Gewerbeaufsicht oder Mitarbeitern der Stadt Bramsche einfordern. Die 30/30 „worst case“-Regel ist nur dann überprüfbar, wenn jedem Wohnanliegern der Zeitpunkt im Jahr genau benannt wird, an dem die maximale Beschattungsdauer erreicht ist.

In der Rotorschattenwurfberechnung wird die Vestas-Schatten-Abschaltmodul VeSA beschrieben. Dieses arbeitet nach dem Prinzip der tatsächlichen Beschattung und muss deshalb gemäß WEA- Schattenwurf- Hinweise, Punkt 1.3 auf 8 Stunden eingestellt werden.

Die Außenbereiche, die an schutzwürdige Räume angrenzen, wurden in der Schattenwurfberechnung nicht berücksichtigt. Diese Bereiche sind nach der WEA-Schattenwurf-Hinweise Punkt 1.2 wie schutzwürdige Räume zu behandeln.

Die Grundschule Epe ist etwa 1200 Meter von der Windkraftanlage Nummer 2 entfernt, liegt in westlicher Richtung und wird morgens vom Schattenschlag getroffen. Eine Beschattung der Grundschule darf nicht zugelassen werden.

Die Beschattung der Grundstücke, Straßen und Wege, wie beispielsweise das ortsnahe Erholungsgebiet „Am Zuschlag“ und Wittefeld, haben auf den Betrieb der Windräder keinen Einfluss, führen aber beim Aufenthalt in den Gebieten zu gesundheitliche Beeinträchtigungen. ([http://www.energieatlas.bayern.de/thema\\_wind/faq.html#schattenwurf](http://www.energieatlas.bayern.de/thema_wind/faq.html#schattenwurf))

#### 11. Wertminderung der Immobilien und Entschädigung

Nach Art.14 Abs. 1 GG ist die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit geschützt. Dies beinhaltet die Minderung des Marktwertes eines Vermögensgutes. In einem Urteil des BFH wurde außerdem die Wertminderung einer Immobilie und damit eine Ermäßigung nach § 82 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BewG durch Änderung des Einheitswertes eindeutig bejaht.

In einer einstimmigen, fraktionsübergreifenden Resolution des Stadtrates Bramsche vom 10.07.2012 heißt es: „Wer mit den Nachteilen leben muss, sollte wenigstens an den Erträgen angemessen beteiligt werden“. Deshalb muss im Bebauungsplan die angemessene Entschädigung der Wohnanlieger festgeschrieben werden.

<http://www.ulrich-richter.de/fakten/immobilienwert/>

(Quellenangabe: Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes, Bewertungsgesetz i.d.F.vom 1.2.1991, zul. geändert durch Ges. vom 19.12. 2000, Richtlinien für die Bewertung des Grundvermögens; Prof.Dr.Jürgen Hasse: Der Einfluss von Windkraftanlagen auf den Verkehrswert bebauter Wohngrundstücke, Johann Wolfgang Goethe-Universität, Frankfurt am Main. Grundsteuererlass wegen benachbarter Windkraftanlagen von Prof. Dr. Erwin Quambusch,

10.) Schatten: Die Ausführungen betreffen nicht den Inhalt der vorbereitenden Bauleitplanung sondern die Inhalte des B-Plans. Es wird auf die Abwägungsunterlage zum B-Plan Nr. 158 verwiesen.

11.) Wertverlust: Die Planung beachtet die städtebaulichen Kriterien des Außenbereichs und Schutzansprüche der benachbarten Nutzungen entsprechend den vorgegebenen rechtlichen Bestimmungen. Hierdurch wird sichergestellt, dass keine Wertverluste auftreten, die nicht im Rahmen der Sozialbindung des Eigentums zumutbar sind. Es besteht kein Anspruch darauf, dass in der Umgebung eines Grundstücks keine bauliche Nutzung stattfindet, sofern die Schutzansprüche des Grundstücks eingehalten werden. Gerade beim Wohnen im planungsrechtlichen Außenbereich muss damit gerechnet werden, dass Nutzungen, die der Gesetzgeber als privilegierte Vorhaben nur für den Außenbereich vorgesehen hat, wie z.B. Biogasanlagen, landwirtschaftliche Nutzung, WEA etc., dort auch angesiedelt werden.

Der potentielle Wertverlust von Immobilien durch Änderungen in der Umgebung, sei es durch Straßenbau, Gewerbegebiete oder Windenergieanlagen, ist durch gesetzliche Regelungen zu Schutzabständen und zum Lärmschutz soweit minimiert, dass er als gesetzlich unerheblich eingestuft werden kann. Wenn also Windenergieanlagen die gesetzlich festgelegten Immissionswerte und Mindestabstände einhalten, beeinträchtigen sie nach aktueller Rechtsprechung die Wohn- und Wertqualität der Umgebung nicht.

Das Urteil des BFH vom 22.06.2006 führt aus, dass die Errichtung von WEA ein Wertbildungsfaktor sein kann, dabei kommt es jedoch auf den Einzelfall an.

Bielefeld )

Auch sollte man darüber nachgedacht haben wie der Wertverlust für die Anlieger verkraftet werden kann. Für viele ist die Immobilie die Altersvorsorge. Lärmbelästigung, Altersarmut und die Angst vor Krankheit sind eine Zukunftsprognose durch WINDKRAFT AUF DIE ICH U MEINE KINDER GERNE VERZICHTEN KÖNNEN.:

#### 12. Forderung einer radargesteuerten Befeuerungsanlage

Nach einer Empfehlung des Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung und Bundesverband Windenergie BWE sollten ab dem Jahre 2015 nur noch bedarfsgerechte Befeuerungsleuchten (Hinderniskennzeichnung), die nur Blinken, wenn Flugzeuge in der Nähe sind, eingebaut werden. Die „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ vom Juli 2004 hat zum Ziel, die Belastung durch Gefahrenfeueranlag bei WEA auf benachbarte Siedlungen zu reduzieren. Das Fraunhofer-Institut für Hochfrequenzphysik und Radartechnik (FHR) und die Firma Industrial Electronics haben ein Passiv-Radar-Sensoren basierendes System zur bedarfsgerechten Befeuerung von Windenergieanlagen entwickelt. Es ist bereits in einigen Enercon Windparks eingebaut und wurde vom Luftfahrtbundesamt im August 2014 zugelassen.

Um eine unnötige Lichtverschmutzung zu vermeiden, die Akzeptanz von Windenergieanlage steigern und das nächtliche Landschaftsbild nicht zu beeinträchtigen ist der Einbau einer bedarfsgerechten Hindernisbefeuerung dringend angeraten.

#### 13. Beeinträchtigungen der Breitbandversorgung mittels LTE

Im Zuge der Planung zu den Windparks wurde kein Gutachten zu Auswirkungen auf die Breitbandversorgung mittels LTE erstellt. Da die geplanten Windkraftanlagen in der direkten Empfangsrichtung liegen und die Empfangsfeldstärke schon jetzt kritisch ist, muss mit Beeinträchtigungen in der Breitbandversorgung am Uthof, dem Malgartener Damm und im Wittefeld gerechnet werden. Fällt LTE durch den Bau der Windenergieanlagen aus, muss Ersatz vorzugsweise durch eine Outdoor- Glasfaserversorgung, geschaffen werden

#### 14. Befangenheit der Stadt Bramsche

Da die Stadt Bramsche ein Kommanditist der Windenergie Ahrensfeld GmbH & Co KG ist, sie bei der Bearbeitung der Einsprüche befangen. Sie ist nicht in der Lage, die Einsprüche im Sinne der betroffenen Bürger unvoreingenommen zu bewerten. Sie hat in erster Linie ein Interesse, die Einsprüche als unbegründet abzulehnen. Es darf nicht sein, dass der Antragsteller einer Anlage und Genehmigungsbehörde identisch sind.

#### 15. Kein Bedarf an Windvorranggebiete im Landkreis Osnabrück und in der Stadt Bramsche

Der Landkreis Osnabrück hat die Anzahl an Windvorranggebiete bereits jetzt übererfüllt. (BN 11.8.2014). Im Schnitt sind in den Gemeinden des Landkreis Osnabrück etwa 4% der Gebietsfläche als Windvorranggebiete ausgewiesen. In Bramsche sind es bereits 8%. Und dieses, obwohl das Stadtgebiet nur unzureichend als Windvorranggebiet geeignet ist. Durch die Nähe zum Wiehengebirge in südwestlicher Richtung ist das Gebiet nur bedingt zur Windenergiegewinnung geeignet. Nur durch die Berechnung der Mindestvergütung und einer ertragsabhängigen EEG- Vergütungshöhe ist ein Ausbau der Windenergie in Bramsche finanz zu vertreten. Volkswirtschaftlich betrachtet ist eine Windenergiegewinnung in Bramsche unsinnig.

#### 16. Das Grundrecht Unversehrtheit der Gesundheit wird missachtet

Ich bin unmittelbar betroffen und zwei Windkraftanlagen sollen in 600m Entfernung von mei

Das Landesamt für Geoinformation und Landvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Aurich, kommt in seinem aktuellen Grundstücksmarktbericht für die Landkreise Aurich, Leer, Friesland und Wittmund sowie kreisfreie Städte Wilhelmshaven und Emden zu dem Ergebnis, dass Windkraftanlagen keine negativen Auswirkungen auf die Kaufpreise benachbarter Häuser in Ostfriesland haben. Dieses Ergebnis sei unabhängig von der Entfernung der WEA zu den Häusern (siehe NWZ vom 13.02.2015).

12.) bedarfsgerechte Hindernisbefeuerung: Die Ausführungen betreffen nicht die Inhalte der vorbereitenden Bauleitplanung sondern die Inhalte des B-Plans. Auf die Abwägungsunterlage zum B-Plan Nr. 158 wird verwiesen.

13.) LTE Breitbandempfang:

Beim LTE-Breitbandempfang gibt es eine Funkzelle (auf einem Gebäude o.ä. fest installiert), welche Verbindung auf das Endgerät (Handy, Laptop etc.) hat. Da dieser Breitbandempfang somit nicht aus einem Funkstrahl besteht, sondern breit gestreut wird, kann eine Beeinträchtigung durch WEA nicht prognostiziert werden.

14.) Befangenheit Stadt: Mit dem Inkrafttreten des Regionalen Raumordnungsprogramms 2013 - Teilbereich Energie des Landkreises Osnabrück (RROP) ist die Stadt Bramsche verpflichtet, ihren Flächennutzungsplan (FNP) an die Vorgaben des RROP anzupassen. Ein Mitwirkungsverbot im Sinne des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes liegt nicht vor. Fehler in der Abwägung sind nicht ersichtlich. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

15.) Die Ausführungen betreffen nicht die Inhalte der vorbereitenden Bauleitplanung sondern die der Regionalplanung. Die Teilfortschreibung „Energie“ des Regionalen Raumordnungsprogramms Osnabrück ist als Satzung in Kraft. Die Ziele sind damit zu berücksichtigen. Nach § 1 Abs. 4 BauGB ist die Stadt Bramsche verpflichtet, die Bauleitpläne an die Ziele der

nem Wohnhaus an der Wittenfelder Allee errichtet werden. Durch diese Baumaßnahme werde meine Grundrechte verletzt. Nach Artikel 2 Abs. 2 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland habe ich ein Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit. Das Grundrecht schütze sowohl die physische als auch die psychische Gesundheit eines Menschen. Nach dem Arbeitspapier „Gesundheitsrisiken und Energiewende“ der Niedersächsischen Ärztekammer: 24.9.2014 ist beim Bau von Windkraftanlagen, in unmittelbarer Nähe zur Wohnbebauung, v erheblichen Gesundheitsgefahren auszugehen.

#### 17. Falsches und unvollständiges Gutachten über Zugvögel

Im Umweltbericht gibt es unter Punkt 9.1.2 keine Untersuchungen zu Zugvögel im Ausbaug der geplanten Windkraftanlagen. Im Bereich Ahrensfeld und Wittefeld sind im Herbst und im Winter sehr oft ziehende Wildgänse und Kraniche zu beobachten. Die einzelnen Baumreihen werden dabei als Rastplatz genutzt. Durch den Bau der Windenergieanlagen werden die Zugvögel verschreckt. Als Ausgleich für diese Rastplätze müssen geeignete Maßnahmen und Ersatzflächen geschaffen werden. Am 04. Dezember 2014 wurden Silberreiher im Wittefeld dem Feld gegenüber dem Hof Castrup an der Wittefelder Allee gesehen. Das Bebauungsgebiet 158 in Kalkriese ist der Rastplatz einer großen Anzahl von Schwänen. Die Prüfung der Rast-Brutvögel scheint mir dringend überprüft zu werden.

#### 18. Minderung der landwirtschaftlich nutzbaren Fläche.

Durch die Ausgleichsflächen wird die landwirtschaftlich nutzbare Fläche vermindert. Dieses ist nicht im Sinne des LROP.

#### 19. Gefahren durch Eiswurf

Gefahren für Leib und Leben von Menschen und Tieren durch Eiswurf. In der Nähe von Windrädern ist bei bestimmten Wetterlagen mit Eisfall zu rechnen. Diese Eisbrocken erreichen aus einer Höhe von 100 Metern eine Geschwindigkeit von 160 km/h. Bei sich drehenden Rotoren ist die Eiswurfgeschwindigkeit erheblich höher. Die Wurfweite richtet sich nach der Windradhöhe und der Drehgeschwindigkeit und erreicht einige 100 Meter. Die Windkraftanlagen sind heute meist mit einer Eis-Erkennungsautomatik und teilweise mit einer Rotorheizung ausgestattet, die den Eiswurf weitgehend verhindern soll, ihn aber nicht ausschließt. Deshalb bei Frost der Aufenthalt im weitem Umfeld der Windräder lebensgefährlich. Das Gebiet ist in dieser Wetterlage für Freizeitaktivitäten und Erholung nicht nutzbar

[http://www.rhein-zeitung.de/region/lokales/nahe\\_artikel.-Gefaehrlicher-Eiswurf-Brocken-an-Windrad-geben-Raetzel-auf-arid.1089432.html](http://www.rhein-zeitung.de/region/lokales/nahe_artikel.-Gefaehrlicher-Eiswurf-Brocken-an-Windrad-geben-Raetzel-auf-arid.1089432.html)  
<http://www.nordbayern.de/region/neumarkt/deining-xaver-reisst-rotorblatt-von-windrad-ab-1.3326492>

#### 20. Gefahren durch Blitzschlag und Überspannung

Durch Blitzschlag geht von den Windkraftanlagen eine extrem hohe Gefahr für Leib und Leben von Menschen und Tieren aus. Die große Höhe, die gute Erdung und der Anschluss an das Energienetz führen regelmäßig zu Blitzeinschlägen. Der durch den Blitzschlag entstehende Spannungstrichter ist für Mensch und Tier im Umfeld der Windkraftanlage lebensgefährlich. Durch Induktion werden diese Spannungsspitzen auf das Niederspannungsnetz und Telekommunikationsleitungen übertragen und führt zu Defekten an der elektrischen Hausinstallationsanlage und den elektrischen Geräten. Für diese Schäden müssten die Windparkbetreiber haften, aber ein Beweis über den Blitzschlag und die Herkunft der Überspannung ist kaum möglich. Deshalb werden die Versicherungen eine Schadensregulierung ablehnen, so dass die Anwohner auf ihre Schäden hängen bleiben.

#### 21. Beeinträchtigung beim Aufenthalt zur Erholung

Raumordnung anzupassen. Dies erfolgt im Zuge der 30. FNP-Änderung.

16.) Die Ausführungen betreffen die Inhalte des B-Plans Nr. 156 und nicht die der vorbereitenden Bauleitplanung. Bezüglich des genannten Arbeitspapiers der Ärztekammer sei folgendes auszuführen: Auf Anfrage teilte die Ärztekammer mit: „Das Positionspapier des Arbeitskreises „Ärzte für Immissionsschutz“ (aefis.de) ist der Ärztekammer Niedersachsen bekannt. Es wurde im September letzten Jahres der Präsidentin der Ärztekammer Niedersachsen, den Mitgliedern des Arbeitskreises Gesundheit und Umwelt, den Mitgliedern des Vorstandes, der Geschäftsführung und den Mitgliedern der Kammerversammlung der Ärztekammer Niedersachsen zur Kenntnisnahme übersandt. „Ärzte für Immissionsschutz ist ein privater Arbeitskreis. Es gibt zu dem Positionspapier des Arbeitskreises „Ärzte für Immissionsschutz“ keine Beschlussfassung aus einem Gremium der Ärztekammer Niedersachsen.“

17.) Die Ausweisung der Vorrangflächen im RROP erfolgte unter Kenntnis der Bedeutung der Flächen für die Avifauna, da im Vorfeld durch den LK entsprechende Untersuchungen in Auftrag gegeben wurden. Die zuständige Fachbehörde des LK Osnabrück hält Art und Umfang der Untersuchungen der Sonderbauflächen bezüglich Avifauna und Fledermäuse für ausreichend und schlüssig (siehe hierzu Stellungnahme unter IV lfd. Nr. 6). Die Stadt Bramsche sieht deshalb keinen Anlass, die Erfassungen wiederholen zu lassen.

18.) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es sei jedoch ausgeführt, dass in Kap. 4.2 des LROP Folgendes formuliert wird: „Die Nutzung einheimischer Energieträger und erneuerbarer Energien soll unterstützt werden. Die Träger der Regionalplanung sollen darauf hinwirken, dass unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten der Anteil einheimischer Energieträger und

Das ungestörte Wandern und Fahrradfahren wird durch die erdrückende Wirkung der Windkraftanlagen, der Lärmbelastigung und des Schattenschlages beeinträchtigt. Aufgrund absoluten Zerstörungsplanung in den Gebieten zur ortsnahen Erholung, die rein auf maximale und rücksichtslose Windenergienutzung ausgerichtet ist, ist eine erholsame Nutzung kaum möglich.

#### 22. Stiftung von Unfriede im Dorf

Die die Ausweisung von Windvorranggebiete im Flächennutzungsplan erzeugt Unfriede in Stadt und dem Dorf. Zwischen dem Personenkreis, die einen finanziellen Vorteil aus den Windkraftanlagen erzielen, gegenüber den Menschen, die den Bau der Windräder, aufgrund gesundheitlicher Bedenken ablehnen, herrscht Unfriede. Das Leben, im dörfliche Zusammen wird gestört. Windräder dieser Höhe gehören nicht mitten ins Dorf.

#### 23. Nicht nachgewiesene Wirtschaftlichkeit des Windpark

Die Wirtschaftlichkeit von Windkraftanlagen im Vorranggebiet Wittefeld und im Ahrensfeld nicht nachgewiesen. Das Windaufkommen ist nach Angaben der Windpark GmbH eher schl. Deshalb sind nur Windräder mit einer Höhe von über 200 Metern rentabel. Wenn mit den Windrädern keine Gewinne erwirtschaftet werden, werden auch kleine Gewerbesteuern gez. Durch die Vorleistungen im Zuge der Aufstellung von Bebauungsplänen entsteht der Stadt Bramsche und damit den Bürgern der Stadt Bramsche ein finanzieller Schaden. Von den Windparks „Thiener Feld“ und „Vinte“ wurden bislang, nach 7 Betriebsjahren, noch keine Gewerbesteuern eingenommen.

#### 24. Auswirkungen auf das Jagdrevier

Die Auswirkungen auf das Jagdrevier wurden nur unzureichend berücksichtigt. Eine uneingeschränkte Jagt ist im Windvorranggebiet nicht mehr möglich. Die Jagd auf Flugwild in der Nähe der Windkraftanlagen nicht mehr zulässig. Außerdem kann sich der Pachtzins d Jagdreviere vermindern. <http://www.halali-magazin.de/jagd/54-windraeder>

#### 25. Grundstücks- Preistreiber Windkraftanlage

Durch die benötigten Ausgleichsflächen für Windenergieanlagen steigen die Preise für landwirtschaftliche Nutzflächen bzw. Pachten drastisch. Dadurch wird Agrarfläche für landwirtschaftliche Betriebe unerschwinglich. <http://www.shz.de/schleswig-holstein/politik/windkraft-als-preistreiber-fuer-agrarland-id8301716.html>

#### 26. Untersuchungen über die Tragfähigkeit des Untergrundes

Eine Untersuchung der im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Fläche auf Tragfähigkeit w nicht durchgeführt. Ist ein Bau von Windrädern in diesem Gebiet ohne weiteres möglich od müssen zusätzliche Standsicherheitsgutachten gefordert und erstellt werden. Ist ein Bau von Windrädern in diesem Gebiet überhaupt möglich?

#### 27. Rücklagenbildung zum Rückbau und bei Konkurs

Die Rücklagenbildung für den Rückbau von Windkraftanlagen ist im Flächennutzungsplan t im Bebauungsplan nicht geregelt. Wer zahlt den Rückbau, wenn die Betreibergesellschaft in Konkurs geht? Wird eine Versicherung von der Betreibergesellschaft zur Absicherung des Rückbaues gefordert? Ist die Höhe der Rückbauabsicherung durch eine Bankbürgschaft ausreichend? Sind die Rücklagen für den Rückbau nicht ausreichend, müssen die Grundstückseigentümer die Kosten übernehmen. Kann oder will der Grundstückseigentümer d Rückbau nicht finanzieren, bleiben die Ruinen stehen.

#### 28. Imageschäden für die Stadt und für den Tourismus

Infolge von Windkraftanlagen sind in vielen Geschäftsbereichen, Handel, Gastronomie,

erneuerbarer Energien insbesondere der Windenergie, [...] raumverträglich ausgebaut wird.“ Landwirtschaftlich nutzbare Fläche wird durch die notwendigen Ausgleichsflächen weitestgehend nicht vermindert, da der Großteil dieser Flächen der Landwirtschaft, wenn auch als extensive Nutzungsform, auch weiterhin zur Verfügung stehen. Durch die extensive Nutzung werden darüber hinaus insbesondere auch durch geringere Nährstoffeinträge in den Boden positive Effekte auf die Umwelt erzielt.

19.) Eisabwurf: Die Ausführungen zu Eiswurf betreffen nicht den Inhalt der vorbereitenden Bauleitplanung. Der Belang Eisabwurf wird im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Es ist sicherzustellen, dass bestimmte Abstände zu Straßen oder Gebäuden eingehalten werden oder durch technische Einrichtungen (z.B. Rotorblattheizung) Eiswurf ausgeschlossen werden kann. Eine gutachterliche Stellungnahme eines Sachverständigen zur Funktionssicherheit dieser Einrichtung ist im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens als Teil der Bauvorlagen vorzulegen.

20.) Die Ausführungen zu Blitzschlag betreffen nicht den Inhalt der vorbereitenden Bauleitplanung. Die Gefahr von Blitzschlag ist auch bei Bäumen, Hochspannungsleitungen etc. gegeben. Das WEA dort eine besonders hohe Anfälligkeit haben, kann nicht prognostiziert werden. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

21.) Im Rahmen der Standortfindung (Teilfortschreibung RROP) wurden die Belange Erlebnis- und Erholungsräume (siehe Fachbeitrag Landschaftsbild zur Teilfortschreibung Energie des RROP 2013) berücksichtigt. Die Vorranggebiete wurden unter Berücksichtigung des Belangs Erholungsnutzung ausgewiesen. Im Übrigen sei darauf hingewiesen, dass das RROP für den Landkreis Osnabrück weite Bereiche der Vorrangstandorte für Windenergiegewinnung gleichzeitig als Vorsorgegebiete für

Freizeiteinrichtungen, etc. Imageschäden und Geschäftseinbußen zu befürchten. Es wird kaum noch Urlaubsgäste in Bramsche und der Umgebung geben. Die Vorranggebiete für Windenergie sind für den Tourismus, Erholung und Urlaub nicht mehr nutzbar.

#### 29. Brandgefahr und Funkenflug

Von den Windenergieanlagen geht eine nicht unerhebliche Gefahr durch Brand aus. Im Flächennutzungsplan werden keine Angaben gemacht, wie und von wem ein Feuer in der K. gelöscht werden soll. Ein nicht gelöschter Brand in 140 Metern Höhe und in einem Abstand 500 Metern zur Wohnbebauung birgt erhebliche Gefahren für die umliegenden Wohnhäuser. Wenn ein Feuer in dieser Höhe nicht gelöscht werden kann, ist bei trockenem Wetter ein Übergreifen des Feuers auf die umliegende Wälder durch den Funkenflug zu erwarten. Vor dem Bau von Windkraftanlagen muss ein schlüssiges Löschkonzept erarbeitet werden. Werden umliegende Wohnhäuser durch Unfälle an der Windkraftanlage geschädigt, muss die Haftung der Betreibergesellschaft sichergestellt sein. Eine Schadensregulierung muss zeitnah und unbürokratisch sichergestellt sein. Die Zahl der Unfälle an WEA in Niedersachsen ist zwar rückläufig, aber die Auswirkungen können bei einem Abstand von 500 Metern zur Wohnbebauung erheblich sein.

<http://www.umwelt.niedersachsen.de/aktuelles/pressemitteilungen/antwort-auf-die-muendliche-anfrage-wie-unfallgefaehrdet-sind-windkraftanlagen-in-niedersachsen-121447.html>

#### 30. Nachteile bei der Erteilung von Baugenehmigungen

Es muss ausgeschlossen werden, dass es durch die genehmigten Windparks, bei der Erteilung von zukünftigen Bauanträgen zu Stallanlagen, Wohnhausanbauten oder Wohnhäusern auf dem Altenteil, für die Anlieger zu Nachteilen kommen kann. Veränderte Mindestabstände zwischen einer Windkraftanlage und der Wohnbebauung darf kein Hinderungsgrund für die Erteilung der Baugenehmigung sein.

Erholung darstellt. Der Landkreis hat damit bereits auf der Ebene der Regionalplanung entschieden, dass die Windenergienutzung einem Vorranggebiet Erholung nicht zwingend entgegensteht. Die Sonderbauflächen stehen auch weiterhin für die Naherholung zur Verfügung. Erholungsnutzung ist auch nach Errichtung der WEA weiterhin möglich. Die Erfahrungen aus vorhandenen Windparks belegen, dass WEA für Erholungssuchende nicht zwangsläufig abschreckend wirken. So wurde z.B. im WP Ottendorf (ca. 20 WEA, Landkreis Rotenburg/ Wümme) durch einen Bürgerverein Bänke innerhalb der Windparkfläche aufgestellt, um Spaziergängern und Radfahrern auch im Zusammenhang mit dem windparkbedingten Wegebau die Möglichkeit zu geben, die Landschaft auch mit Windenergienutzung für wohnungsnaher Erholung zu nutzen. Dieses wird von den Erholungssuchenden angenommen. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

22.) Die Teilfortschreibung „Energie“ des Regionalen Raumordnungsprogramms Osnabrück ist als Satzung in Kraft. Die Ziele sind damit zu berücksichtigen. Nach § 1 Abs. 4 BauGB ist die Stadt Bramsche verpflichtet, die Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Dies erfolgt im Zuge der 30. FNP-Änderung. Die Sonderbauflächen halten einen Mindestabstand von 500 m zu Wohnnutzung im Außenbereich und einen Mindestabstand von 1.000 m zu Siedlungsflächen ein. Eine Errichtung von WEA „mitten im Dorf“ ist deshalb ausgeschlossen. Die vorliegende Bauleitplanung beachtet die städtebaulichen Kriterien des Außenbereichs und Schutzansprüche der benachbarten Nutzungen entsprechend den vom Gesetzgeber vorgegebenen rechtlichen Bestimmungen. Unzumutbare Beeinträchtigungen der Gesundheit können somit ausgeschlossen werden.

23.) Wirtschaftlichkeit: Die Teilfortschreibung „Energie“ des Regionalen Raumordnungsprogramms Osnabrück ist als Satzung in

Kraft. Die Ziele sind damit zu berücksichtigen. Nach § 1 Abs. 4 BauGB ist die Stadt Bramsche verpflichtet, die Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Dies erfolgt im Zuge der 30. FNP-Änderung. Ausführungen zur Anlagenhöhe betreffen nicht die Inhalte der vorbereitenden Bauleitplanung. Es wird auf die Abwägungsunterlage zum B-Plan Nr. 158 verwiesen.

- 24.) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
  - 25.) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
  - 26.) Die Teilfortschreibung „Energie“ des Regionalen Raumordnungsprogramms Osnabrück ist als Satzung in Kraft. Die Ziele sind damit zu berücksichtigen. Nach § 1 Abs. 4 BauGB ist die Stadt Bramsche verpflichtet, die Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Dies erfolgt im Zuge der 30. FNP-Änderung. Die thematisierten Belange sind nicht Bestandteil des vorbereitenden Bauleitplanverfahrens. Ein Baugrundgutachten muss im Rahmen des nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens vorgelegt werden. Ohne dieses Gutachten wird keine Genehmigung erteilt.
  - 27.) Die Ausführungen betreffen nicht den Inhalt der vorbereitenden Bauleitplanung. Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass die Sicherung des Rückbaus der Anlagen über einen Durchführungsvertrag, der zwischen dem Vorhabenträger und der Stadt Bramsche geschlossen wurde, erfolgt. Die rechtlich vorgesehene Rückbauverpflichtung soll durch Vereinbarung eines Ansparplanes mit einem deutschen Kreditinstitut oder durch eine selbstschuldnerische Bürgschaftserklärung eines deutschen Kreditinstitutes sichergestellt werden. Die Sicherheitsleistung muss den Rückbau der WEA einschließlich des den Boden versiegelnden Fundaments am Ende der voraussichtlichen Lebensdauer der WEA vollständig abdecken. Den Bedenken wird nicht gefolgt.
  - 28.) Im Rahmen der Standortfindung (Teilfortschreibung RROP)
-

wurden die Belange Erlebnis- und Erholungsräume (siehe Fachbeitrag Landschaftsbild zur Teilfortschreibung Energie des RROP 2013) berücksichtigt. Die Vorranggebiete wurden unter Berücksichtigung des Belangs Erholungsnutzung ausgewiesen. Die Teilfortschreibung „Energie“ des Regionalen Raumordnungsprogramms Osnabrück ist als Satzung in Kraft. Die Ziele sind damit zu berücksichtigen. Nach § 1 Abs. 4 BauGB ist die Stadt Bramsche verpflichtet, die Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Dies erfolgt im Zuge der 30. FNP-Änderung.

- 29.) Brand: Die Ausführungen betreffen nicht den Inhalt der vorbereitenden Bauleitplanung. Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens die Einhaltung der Anforderungen an den Brandschutz in den Bauvorlagen nachzuweisen und durch die Bauaufsichtsbehörde zu prüfen sind.
  - 30.) Die Ausführungen betreffen nicht den Inhalt der vorbereitenden Bauleitplanung. Über zukünftige Bauanträge entscheidet der LK Osnabrück als Baugenehmigungsbehörde und nicht die Stadt Bramsche.
-

V Lfd.Nr. 12

Privatperson 12

am 06.01.15

**Abwägung / Beschlussempfehlung:**

Hiermit lege ich gegen die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes und dem Bebauungsplan 158 Einspruch bzw. Widerspruch ein. Da die ausgewiesenen Flächen zu meinen direkten ortsnahen Erholungsgebieten zählen, bin ich von der Nutzungsänderung betroffen. Meine Forderungen sind:

- 1.) ➤ Die ausgewiesenen Windparks müssen, gemäß der Empfehlung der Niedersächsischen Landesregierung, einen Abstand von 5 Kilometer untereinander einhalten. Der Abstand zwischen dem Windpark Kalkriese und einem geplanten Windpark in Vörden muss ebenfalls, in Absprache mit der Gemeinde Neuenkirchen - Vörden, 5 Kilometer betragen.
- 2.) ➤ Der Abstand zu Wohnhäusern im Außenbereich darf, wie auch im Landkreis Emsland, einen Abstand von 800 Metern nicht unterschreiten.
- 3.) ➤ Da die Stadt Bramsche schon jetzt mit Windkraftanlagen stark belastet ist, muss die Gesamtanzahl der möglichen neuen Windräder in der Flächennutzungsplanänderung auf insgesamt 10 Anlagen begrenzt werden.
- 4.) ➤ Die Windradhöhen müssen auf 150 Meter begrenzt werden.
- 5.) ➤ Der Einbau einer radargesteuerten Hindernisbefeuerung muss im Flächennutzungsplan bzw. im Bebauungsplan festgeschrieben werden.
- 6.) ➤ Wegen den Gefahren durch Eiswurf muss der Abstand zu Straßen und Wegen, wie in der gültigen Rechtsprechung vorgesehen, dem 1,5fachen des Rotordurchmessers, plus der Nabenhöhe betragen.
- 7.) ➤ Der Abstand zu Waldgebieten muss 200 Meter betragen.
- 8.) ➤ Das unvollständige und teilweise falsche Schallgutachten muss nachgebessert werden. Industrieanlagen, die Hauptwindrichtung, Reflexionen durch Nachbargebäude und die kumulierende Wirkung mehrerer Windkraftanlagen muss bei der Berechnung berücksichtigt werden.
- 9.) ➤ Für das FFH „Gehölze bei Epe“ muss ein Umwelt - Verträglichkeitsgutachten beauftragt werden.
- 10.) ➤ Durch die geplanten Sonderbauflächen für Windenergie geht der Tourismus, und damit die Einnahmen, in Bramsche zurück. Der Verlust der ortsnahen Erholungsgebiete wird die Attraktivität der Stadt stark vermindern. Dies gilt im Besonderen für die Gartenstadt. Außerdem führt die Änderung des Flächennutzungsplanes zu Streit und Unfriede in den Ortsteilen und der Stadt.
- 11.) ➤ Die Sicherheit der Menschen wurde bei den Planungen größtenteils ignoriert. Die Gefahren durch Feuer, Funkenflug, Blitzschlag und die bedrängende Wirkung der Windparks durch Umzingelung blieben vollständig unberücksichtigt.

Siehe V lfd. Nr. 6 (Monika Rehkop)

V Lfd.Nr. 13

Privatperson 13

am 09.01.15

Sehr geehrte Damen und Herren,  
hiermit lege ich gegen die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes und dem Bebauungsplan 158 Einspruch bzw. Widerspruch ein. Da die ausgewiesenen Flächen zu meinen direkten ortsnahen Erholungsgebieten und Lebens- und Wohnraum zählen,

bin ich von der Nutzungsänderung betroffen. Meine Einspruch begründe ich wie folgt:

- 1.) Nach Veröffentlichung der „Machbarkeitsstudie zur Wirkung von Infraschall“, das vom Bundesumweltministerium beauftragt wurde, ist es zur Zeit unverantwortlich, neue Windenergieanlagen zu bauen. Es gibt zur Zeit keine geeigneten Richtlinien zur Beurteilung der Gesundheitsgefahren durch Infraschall. Aus diesem Grund ist ein Abstand zur Wohnbebauung von 500 Metern völlig unzureichend. Ein größerer Abstand wird auch in dem Arbeitspapier „Gesundheitsrisiken und Energiewende“ der Niedersächsischen Ärztekammer vom 24.9.2014 gefordert.
- 2.) Das RROP geht von einem Referenzwindrad mit einer Höhe von 149 Metern aus. Der im RROP festgelegte Mindestabstand von 500 Metern, umgerechnet auf eine Windradhöhe von 210 Metern, ergibt bereits einen Mindestabstand von 705 Metern. Dieser Abstand genügt jedoch nicht, um Gesundheitsgefahren durch Infraschall zu verhindern.
- 3.) Zwischen den ausgewiesenen Windparks muss, gemäß den Vorgaben der Niedersächsischen Landesregierung, ein Abstand von 5 km, eingehalten werden. Der Abstand zwischen dem Windpark Kalkriese und einem geplanten Windpark in Vörden muss ebenfalls, in Absprache mit der Gemeinde Neuenkirchen - Vörden, 5 Kilometer betragen.
- 4.) Das Schallgutachten ist unvollständig und teilweise falsch. Industrieanlagen, die Hauptwindrichtung, Reflexionen durch Nachbargebäude und die kumulierende Wirkung mehrerer Windkraftanlagen wurden bei der Berechnung nicht berücksichtigt.
- 5.) Für das FFH „Gehölze bei Epe“ wurde kein Umwelt - Verträglichkeitsgutachten beauftragt.
- 6.) Im Radius von 4000 Metern um Malgarten- Ost sind 36 Windräder, (einschließlich Vörden und Rieste) mit einer Höhe von 210 Metern geplant. Da die Stadt Bramsche schon jetzt mit Windkraftanlagen stark belastet ist, muss die Anzahl der möglichen neuen Windräder im Flächennutzungsplan auf insgesamt 10 Anlagen begrenzt werden.
- 7.) Die maximale Windradhöhe wurde auf 210 Meter festgelegt. Da die bedrängende Wirkung im dicht besiedeltem Gebiet hierdurch zu groß wird, muss die Höhe auf 150 Meter begrenzt werden.
- 8.) Der Einbau einer radargesteuerten Hindernisbefeuerung muss im Flächennutzungsplan bzw. im Bebauungsplan festgeschrieben werden.
- 9.) Der Abstand zu Straßen und Wegen muss, wegen den Gefahren durch Eiswurf, dem 1,5fachen des Rotordurchmessers, plus der Nabhöhe betragen. Dieser Abstand ist in der gültigen Rechtsprechung vorgesehen,.
- 10.) Der Abstand zu Waldgebieten muss mindestens 200 Meter, wie nach gültigem Recht gefordert, betragen.

### Abwägung / Beschlussempfehlung:

- 1.) Im Rahmen der Teilfortschreibung Energie des RROP 2013 wurden die Abstände der Vorrangflächen zur Wohnnutzung festgelegt. Die Teilfortschreibung „Energie“ des Regionalen Raumordnungsprogramms Osnabrück ist als Satzung in Kraft. Die Ziele sind damit zu berücksichtigen. Nach § 1 Abs. 4 BauGB ist die Stadt Bramsche verpflichtet, die Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Dies erfolgt im Zuge der 30. FNP-Änderung. Die zitierte Machbarkeitsstudie wurde vom Umweltbundesamt und nicht vom Bundesumweltministeriums in Auftrag gegeben. Die Machbarkeitsstudie kommt aber nicht zu dem Ergebnis, dass von WEA unzumutbare Belastungen durch Infraschall ausgehen, vielmehr wurde ein Studiendesign für eine Lärmwirkungsstudie über Infraschallimmissionen entwickelt. Aufbauend auf diesen Erkenntnissen wurden Vorschläge für die Weiterentwicklung des Regelwerkes zum Immissionsschutz unterbreitet. In der Studie selber werden Auswirkungen des Infraschalls nicht ermittelt. Zitat aus der Zusammenfassung der Machbarkeitsstudie : „Für eine negative Auswirkung von Infraschall unterhalb der Wahrnehmungsschwelle konnten bislang keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse gefunden werden, auch wenn zahlreiche Forschungsbeiträge entsprechende Hypothesen postulieren.“ Bezüglich des genannten Arbeitspapiers der Ärztekammer sei folgendes auszuführen: Auf Anfrage teilte die Ärztekammer mit: „Das Positionspapier des Arbeitskreises „Ärzt für Immissionsschutz“ (aefis.de) ist der Ärztekammer Niedersachsen bekannt. Es wurde im September letzten Jahres der Präsidentin der Ärztekammer Niedersachsen, den Mitgliedern des Arbeitskreises Gesundheit und

- 11.) ✎ Bei den Planungen wurde die Sicherheit der Menschen größtenteils ignoriert. Die Gefahren durch Feuer, Funkenflug, Blitzschlag, Überspannung und die bedrängende Wirkung der Windparks durch Umzingelung blieben vollständig unberücksichtigt.
- 12.) ⇨ Wertminderung der Immobilien und Entschädigung  
Nach Art. 14 Abs. 1 GG ist die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit geschützt. Dies beinhaltet die Minderung des Marktwertes eines Vermögensgutes. In eine Urteil des Bundesfinanzhofes (BFH) wurde außerdem die Wertminderung einer Immobilie und damit eine Ermäßigung nach § 82 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BewG durch Änderung des Einheitswertes eindeutig bejaht.  
In einer einstimmigen, fraktionsübergreifenden Resolution des Stadtrates Bramsche vom 10.07.2012 heißt es: „Wer mit den Nachteilen leben muss, sollte wenigstens an den Erträge angemessen beteiligt werden“. Deshalb muss im Bebauungsplan die angemessen Entschädigung der Wohnanlieger festgeschrieben werden.
- 13.) ⇨ Beeinträchtigungen der Breitbandversorgung mittels LTE  
Im Zuge der Planung zu den Windparks wurde kein Gutachten zu Auswirkungen auf die Breitbandversorgung mittels LTE erstellt. Da die geplanten Windkraftanlagen in der direkten Empfangsrichtung liegen und die Empfangsfeldstärke schon jetzt kritisch ist, muss mit Beeinträchtigungen in der Breitbandversorgung am Uthof, dem Malgartener Damm und im Wittefeld gerechnet werden. Fällt LTE durch den Bau der Windenergieanlagen aus, muss Ersatz, vorzugsweise durch eine Outdoor- Glasfaserversorgung, geschaffen werden.
- 14.) ⇨ Befangenheit der Stadt Bramsche  
Da die Stadt Bramsche ein Kommanditist der Windenergie Ahrensfield GmbH & Co KG ist, ist sie bei der Bearbeitung der Einsprüche befangen. Sie ist nicht in der Lage, die Einsprüche im Sinne der betroffenen Bürger unvoreingenommen zu bewerten. Sie hat in erster Linie ein Interesse, die Einsprüche als unbegründet abzulehnen. Es darf nicht sein, dass der Antragsteller einer Anlage und Genehmigungsbehörde identisch sind.
- 15.) ⇨ Das Grundrecht Unversehrtheit der Gesundheit wird missachtet  
Ich bin unmittelbar betroffen und eine Windkraftanlage soll in nicht ganz 600m Entfernung von meinem Wohnhaus am Malgartener Damm 40 errichtet werden. Durch diese Baumaßnahme werden meine Grundrechte verletzt. Nach Artikel 2 Abs. 2 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland habe ich ein Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit. Das Grundrecht schützt sowohl die physische als auch die psychische Gesundheit eines Menschen.
- 16.) ⇨ Nachteile bei der Erteilung von Baugenehmigungen  
Es muss ausgeschlossen werden, dass es durch die genehmigten Windparks, bei der Erteilung von zukünftigen Bauanträgen zu Stallanlagen, Wohnhausanbauten oder Wohnhäusern auf Altenteil, für die Anlieger zu Nachteilen kommen kann. Veränderte Mindestabstände zwischen einer Windkraftanlage und der Wohnbebauung darf kein Hinderungsgrund für die Erteilung einer Baugenehmigung

Mit freundlichen Grüßen

- Umwelt, den Mitgliedern des Vorstandes, der Geschäftsführung und den Mitgliedern der Kammerversammlung der Ärztekammer Niedersachsen zur Kenntnisnahme übersandt. „Ärzte für Immissionsschutz ist ein privater Arbeitskreis. Es gibt zu dem Positionspapier des Arbeitskreises „Ärzte für Immissionsschutz“ keine Beschlussfassung aus einem Gremium der Ärztekammer Niedersachsen.“ Den Bedenken wird nicht gefolgt.
- 2.) Die angewandten Abstände, die zur Standortabgrenzung im Rahmen der Teilfortschreibung Energie des RROP 2013 angewendet wurden, sind nicht Inhalt der vorbereitenden Bauleitplanung. Die Teilfortschreibung „Energie“ des Regionalen Raum-ordnungsprogramms Osnabrück ist als Satzung in Kraft. Die Ziele sind damit zu berücksichtigen. Nach § 1 Abs. 4 BauGB ist die Stadt Bramsche verpflichtet, die Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Dies erfolgt im Zuge der 30. FNP-Änderung. Zu Infraschall siehe Ausführungen unter Nr. 1.
- 3.) Die Ausführungen betreffen nicht den Inhalt der vorbereitenden Bauleitplanung sondern die der Regionalplanung. Die Arbeitshilfe des Nds. Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz in Zusammenarbeit mit dem Nds. Landkreistag aus 2013 zur Regionalplanung und Windenergie ist an die Träger der Regionalplanung gerichtet. In dieser Arbeitshilfe wird ein Abstand von 5 km zwischen Windparks thematisiert. Die Arbeitshilfe für die Regionalplanung wurde erst nach Satzungsbeschluss (28.10.2013) der Teilfortschreibung des RROP heraus gegeben. Bei der Genehmigung der Teilfortschreibung des RROP am 23.12.2013 durch das Land Niedersachsen lag die o.g. Arbeitshilfe bereits vor
- 4.) Schallgutachten: Die Ausführungen betreffen den Inhalt des B-Plans und nicht den Inhalt der vorbereitenden Bauleitplanung.
- 5.) Die Ausführungen betreffen die Inhalte des nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Für die

FNP-Änderung sei auf Folgendes hingewiesen: Der Landkreis Osnabrück führt in seiner Stellungnahme (siehe IV lfd. Nr. 6) zur 30. FNPÄ aus, dass der Umweltbericht zweifelsfrei darlegt, dass Lebensstätten des Hirschkäfers durch die Planung nicht beeinträchtigt oder gefährdet sind.

- 6.) Die Ausweisung von Vorrangflächen im RROP bedeutet gleichzeitig, dass raumbedeutsame Windenergienutzung außerhalb dieser Vorrangflächen ausgeschlossen ist (Ausschlusswirkung). D.h. die gem. § 35 BauGB privilegierte Windenergienutzung wird auf bestimmte Teile des Landkreises Osnabrück und hier auf bestimmte Teile der Stadt Bramsche beschränkt. Auf Grund dieser Einschränkung eines ansonsten privilegierten Außenbereichsvorhabens sind die ausgewiesenen Flächen (Vorrangstandorte) entsprechend auszunutzen und der Windkraft gebührend Raum zu geben. Der Anregung wird nicht gefolgt.
  - 7.) Die Ausführungen betreffen nicht den Inhalt der vorbereitenden Bauleitplanung sondern die Inhalte des B-Plans. Auf die Abwägungsunterlage zum B-Plan Nr. 158 wird verwiesen.
  - 8.) bedarfsgerechte Hindernisbefeuering Die Ausführungen betreffen nicht den Inhalt der vorbereitenden Bauleitplanung sondern die Inhalte des B-Plans. Auf die Abwägungsunterlage zum B-Plan Nr. 158 wird verwiesen.
  - 9.) Im Rahmen der Standortfindung in der Teilfortschreibung des RROP 2013 wurden Abstände der Vorrangflächen zu Straßen festgelegt. Die Abstände der WEA innerhalb der Sonderbauflächen ist nicht Inhalt der vorbereitenden Bauleitplanung. Auf die Abwägungsunterlage zum B-Plan Nr. 158 wird verwiesen.
  - 10.) Abstand zu Wald: Waldflächen wurden im Rahmen der Teilfortschreibung des RROP (2013) als „weiche Tabuzonen“
-

bewertet. Ein Abstand zu den Waldflächen wurde im RROP nicht festgelegt. Lt. Teilfortschreibung des RROP (siehe Seite 11) ist im Rahmen der konkreten Zulassungsplanung mindestens ein Fall- und Fällbereich von 30 m einzuhalten.

- 11.) Die Ausführungen betreffen nicht die Inhalte der vorbereitenden Bauleitplanung sondern des nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Brand: Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist die Einhaltung der Anforderungen an den Brandschutz in den Bauvorlagen nachzuweisen und durch die Bauaufsichtsbehörde zu prüfen. Blitzschlag: Die Gefahr von Blitzschlag ist auch bei Bäumen, Hochspannungsleitungen etc. gegeben. Das WEA dort eine besonders hohe Anfälligkeit haben, kann nicht prognostiziert werden. Im Rahmen des nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens muss ebenso ein Standsicherheits- bzw. Turbulenzgutachten vorgelegt werden. Ohne diese Gutachten erhält eine WEA keine Genehmigung.
- 12.) Wertverlust: Die Planung beachtet die städtebaulichen Kriterien des Außenbereichs und Schutzansprüche der benachbarten Nutzungen entsprechend den vorgegebenen rechtlichen Bestimmungen. Hierdurch wird sichergestellt, dass keine Wertverluste auftreten, die nicht im Rahmen der Sozialbindung des Eigentums zumutbar sind. Es besteht kein Anspruch darauf, dass in der Umgebung eines Grundstücks keine bauliche Nutzung stattfindet, sofern die Schutzansprüche des Grundstücks eingehalten werden. Gerade beim Wohnen im planungsrechtlichen Außenbereich muss damit gerechnet werden, dass Nutzungen, die der Gesetzgeber als privilegierte Vorhaben nur für den Außenbereich vorgesehen hat, wie z.B. Biogasanlagen,
-

landwirtschaftliche Nutzung, WEA etc., dort auch angesiedelt werden.

Der potentielle Wertverlust von Immobilien durch Änderungen in der Umgebung, sei es durch Straßenbau, Gewerbegebiete oder Windenergieanlagen, ist durch gesetzliche Regelungen zu Schutzabständen und zum Lärmschutz soweit minimiert, dass er als gesetzlich unerheblich eingestuft werden kann. Wenn also Windenergieanlagen die gesetzlich festgelegten Immissionswerte und Mindestabstände einhalten, beeinträchtigen sie nach aktueller Rechtsprechung die Wohn- und Wertqualität der Umgebung nicht.

Das Urteil des BFH vom 22.06.2006 führt aus, dass die Errichtung von WEA ein Wertbildungsfaktor sein kann, dabei kommt es jedoch auf den Einzelfall an.

Das Landesamt für Geoinformation und Landvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Aurich, kommt in seinem aktuellen Grundstücksmarktbericht für die Landkreise Aurich, Leer, Friesland und Wittmund sowie kreisfreie Städte Wilhelmshaven und Emden zu dem Ergebnis, dass Windkraftanlagen keine negativen Auswirkungen auf die Kaufpreise benachbarter Häuser in Ostfriesland haben. Dieses Ergebnis sei unabhängig von der Entfernung der WEA zu den Häusern (siehe NWZ vom 13.02.2015).

13.) LTE Breitbandempfang:

Beim LTE-Breitbandempfang gibt es eine Funkzelle (auf einem Gebäude o.ä. fest installiert), welche Verbindung auf das Endgerät (Handy, Laptop etc.) hat. Da dieser Breitbandempfang somit nicht aus einem Funkstrahl besteht, sondern breit gestreut wird, kann eine Beeinträchtigung durch WEA nicht prognostiziert werden.

14.) Befangenheit Stadt: Mit dem Inkrafttreten des Regionalen Raumordnungsprogramms 2013 - Teilbereich Energie des Landkreises Osnabrück (RROP) ist die Stadt Bramsche verpflichtet,

ihren Flächennutzungsplan (FNP) an die Vorgaben des RROP anzupassen. Ein Mitwirkungsverbot im Sinne des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes liegt nicht vor. Fehler in der Abwägung sind nicht ersichtlich. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

- 15.) Die Ausführungen betreffen die Inhalte des B-Plans Nr. 156 und nicht die der vorbereitenden Bauleitplanung. Bezüglich des genannten Arbeitspapiers der Ärztekammer sei folgendes auszuführen: Auf Anfrage teilte die Ärztekammer mit: „Das Positionspapier des Arbeitskreises „Ärzte für Immissionsschutz“ (aefis.de) ist der Ärztekammer Niedersachsen bekannt. Es wurde im September letzten Jahres der Präsidentin der Ärztekammer Niedersachsen, den Mitgliedern des Arbeitskreises Gesundheit und Umwelt, den Mitgliedern des Vorstandes, der Geschäftsführung und den Mitgliedern der Kammerversammlung der Ärztekammer Niedersachsen zur Kenntnisnahme übersandt. „Ärzte für Immissionsschutz ist ein privater Arbeitskreis. Es gibt zu dem Positionspapier des Arbeitskreises „Ärzte für Immissionsschutz“ keine Beschlussfassung aus einem Gremium der Ärztekammer Niedersachsen.“
- 16.) Die Ausführungen betreffen nicht den Inhalt der vorbereitenden Bauleitplanung. Die Erteilung von Baugenehmigungen unterliegt dem Landkreis Osnabrück und ist nicht Bestandteil der vorliegenden Bauleitplanung.

V Lfd.Nr. 14

Flyer der Bürgerinitiative, von 379 Personen unterschrieben bei der Stadt eingereicht

**Abwägung / Beschlussempfehlung:****An die Mitbürger und Haushalte von Epe-Malgarten, Lappenstuhl, Kalkriese und Bramsche-Gartenstadt**

# Ein »windiges« Geschäft!

## 36 Windräder bedrohen die Lebensqualität der Mitbürger unserer Region

Der Landkreis Osnabrück und die Stadt Bramsche planen den massiven Ausbau durch Windkraftanlagen (WKA) »vor unserer Haustür«. Die Planungen sind schon sehr weit fortgeschritten. In **Epe-Malgarten, Kalkriese, Lappenstuhl, Vörden** und **Rieste** sollen ab 2015 insgesamt 36 WKA gebaut werden. Das kommt einer Umzingelung der betreffenden Orte und Wohngebiete gleich und bedeutet eine massive Beeinträchtigung unserer Lebensqualität.

Hier einige knallharte Fakten dieses bundesweit wohl beispiellosen »Windwahns«:

- ✗ Jede Anlage wird bis zu **210 Meter hoch** sein. Das ist zum Beispiel ca. 50 Meter höher als der Kölner Dom.
- ✗ Der Abstand zu einigen Wohnhäusern soll **nur 500 Meter (!)** betragen.
- ✗ Neueste wissenschaftliche Erkenntnisse über die Gefahren und die Langzeitwirkung von Infraschall (Schall mit sehr niedriger Frequenz) werden ignoriert. Eine ausdrückliche **Warnung der Niedersächsischen Ärztekammer** vor den Gesundheitsgefahren durch Windräder wird im wahrsten Sinne des Wortes »in den Wind geschlagen«.
- ✗ Es soll ein rücksichtsloser Eingriff in unsere Natur und unser Landschaftsbild erfolgen, sodass unsere Region **als Naherholungsgebiet wertlos** wird.
- ✗ Es gibt **keine Entschädigung** für den Wertverlust der Immobilien der Anwohner (geschätzter Verlust: 30–50%).
- ✗ Hier wird eindeutig der wirtschaftliche Profit einiger Weniger über das Wohl und die Gesundheit der überwiegen- den Mehrheit der Menschen gestellt, die in unserer Region leben und in Zukunft leben werden.
- ✗ Die Umgestaltung unseres Landes mit regenerativen Energiequellen muss und wird kommen – aber bitte mit Augenmaß! »Hau-Ruck«-Genehmigungsverfahren der Entscheidungsträger und »Goldgräberstimmung« der Investoren sind hier fehl am Platz.

**Wehren Sie sich! Ein Einspruch bis zum 9. Januar 2015 zur 30. Änderung des Flächennutzungs- planes ist die letzte Möglichkeit, Einfluss auf den Bau der WKA in Bramsche zu nehmen.**

Ausgefüllten und unterschriebenen Einspruch bitte abtrennen und per Post an umseitige Adresse schicken! – Auch geeignet für DIN-lang-Briefumschlag mit Sichtfenster.

Die Stadt Bramsche wertet die eingegangenen Flyer (Einspruch) dahingehend, dass die 379 Personen sich der Stellungnahme der **Bürgerinitiative Windpark Ahrensfeld und Wittfeld** (siehe V lfd. Nr. 4) anschließen.

Siehe hierzu Abwägungsvorschlag unter V lfd. Nr. 4

An die Mitbürger und Haushalte von Epe-Malgarten, Lappenstuhl, Kalkriese und Bramsche-Gartenstadt



Was bedeuten 210 Meter Höhe und 500 Meter Abstand in der Realität? Hier ein optischer Vergleich:



Herausgeber:  
Bürgerinitiative  
Windpark Ahrenfeld  
und Wittfeld  
Ewald Wichmann  
Uthof 3  
49565 Bramsche  
Wlfrid Bergmann  
Uthof 2  
49565 Bramsche  
Layout/Produktion:  
Michael Grunwald  
Kanalstraße 35  
49565 Bramsche

Wehren Sie sich! Ein **Einspruch bis zum 9. Januar 2015** zur **30. Änderung des Flächennutzungsplanes** ist die letzte Möglichkeit, Einfluss auf den Bau der WKA in Bramsche zu nehmen.

Ausgefüllten und unterschriebenen Einspruch bitte abtrennen und per Post an diese Adresse schicken! – Auch geeignet für DIN-lang-Briefumschlag mit Sichtfenster.

**Einspruch**

An die Stadt Bramsche,  
Fachbereich 4, Stadtentwicklung, Bau und Umwelt

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege ich fristgerecht  
bis zum 9. Januar 2015 gegen die  
**30. Änderung des Flächennutzungsplanes**  
und den **Bebauungsplan 158**  
**Einspruch** bzw. **Widerspruch** ein.

Mit freundlichem Gruß

V Lfd.Nr. 15

Privatperson 15

am 08.01.15

**Abwägung / Beschlussempfehlung:**

Siehe hierzu Stellungnahme Ewald Wichmann (V lfd. Nr. 3, Nr. 1-32)

Sehr geehrte Damen und Herren

Hiermit lege ich gegen die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes und dem Bebauungsplan 158 - Kalkriese Einspruch bzw. Widerspruch ein. Ich bin als Anlieger von der Änderung des Flächennutzungsplanes unmittelbar betroffen. Da die Sonderbaufläche 01 Kalkriese zu meinem direktem ortsnahen Erholungsgebiet zählt, bin ich auch hier betroffen. Den Einspruch, bzw. Widerspruch begründe ich wie folgt:

**1. Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes Lüneburg**

Bis zur Entscheidung des OVG Lüneburg im Normenkontrollverfahren gegen das Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Osnabrück, Teilfortschreibung - Energie 2013, können keine rechtskräftigen Beschlüsse zur Windenergie gefasst werden. Deshalb muss die Beschlussfassung zur 30. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes 158 bis zu diesem Zeitpunkt ausgesetzt werden.

**2. Allgemeine Fehler in der Planung**

Im Baugesetzbuch § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB ist ausgeführt, dass auch für privilegierte Vorhaben der Grundsatz der größtmöglichen Schonung des Außenbereichs gilt. Dazu gehört die Beeinträchtigung der natürlichen Eigenart der Landschaft oder ihres Erholungswertes, der Belange des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Denkmalschutzes, die Verunstaltung des Orts- und Landschaftsbildes und die Entstehung schädlicher Umwelteinwirkungen. Gemäß § 1 (5) Baugesetzbuch sollen Bauleitpläne (=Flächennutzungspläne und Bebauungspläne) „dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu

schützen". Auch nach dem Bundesnaturschutzgesetz § 1 (1) sind Natur und Landschaft so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, dass sie als „Lebensgrundlagen des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig gesichert sind.“ Das Ergebnis einer sachgerechten Prüfung ergibt, dass aufgrund der großen Dimensionen der Windkraftanlagen mit bis zu 210 Metern, der großen Anzahl der geplanten Anlagen und der geringen Abstände zur Wohnbebauung mit 500 Metern, überragende öffentliche Belange der Ausweisung der Vorrangfläche für die Windenergienutzung entgegenstehen. Durch die geplanten 26 WEA in der Stadt Bramsche, den 4 geplanten WEA in der Gemeinde Rieste und den geplanten 6 WEA in der Gemeinde Neuenkirchen – Vörden werden sich von 36 Windrädern, mit einer Höhe von 210 Metern in einem Umkreis von 260 Grad und 4000 Metern „umzingelt“. Ein Bundestags-Ausschussbericht verweist darauf, dass die Gemeinde in diesen Fällen auf eine Darstellung von Flächen zugunsten der Windenergienutzung mangels Eignung vorhandener Flächen verzichten und Bauanträgen das erforderliche Einvernehmen versagen kann. Im Hinblick auf die Güter-Abwägung weise ich darauf hin, dass die Windkraftnutzung nicht im öffentlichen Interesse ist. Das für die Privilegierung nach dem Stromeinspeisungsgesetz vorgeschobene politische Ziel der Ressourcenschonung und des Klimaschutzes bei Windkraftanlagen wird aus systemtechnischen Gründen verfehlt. Weder Brennstoffe noch Kraftwerke noch CO<sub>2</sub> werden wegen der unkalkulierbaren Stromeinspeisung eingespart. Der offenliegende Flächennutzungsplan krankt an schwerwiegenden Abwägungsdefiziten. Die Abwägung ist teils fehlerhaft, teils überhaupt nicht erfolgt. Bei der Einschätzung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wurden die direkt benachbarten, geplanten Windkraftanlagen in Neuenkirchen-Vörden und Rieste nicht berücksichtigt. Das führt zu einer Unterschätzung der Schädigung des Landschaftsbildes.

### **3. Suchräume kleiner 20 Hektar**

Die Windvorranggebiete 29 und 30 wurden in die Suchräumen 29a bis 29d bzw. 30a bis 30c unterteilt. Dies war erforderlich, weil die einzelnen Suchräume von einer Kreisstraße, einer Hochspannungsleitung, Waldstücken und dem Natura 2000 Gebiet „Gehölze bei Epe“ getrennt sind. Dadurch sind die einzelnen Suchräume kleiner als 20 Hektar. Nach dem RROP des Landkreises Osnabrück – Teilfortschreibung Energie 2013, Seite 18, müssen Suchräume mit geringerer Flächengröße zurückgestellt, oder im Rahmen des „räumlichen Zusammenhanges“ mit weiteren Gebieten zusammengefasst werden. Einer Zusammenfassung der Teilgebiete widerspricht die Trennung durch „Harte Tabuzonen“. Die Anordnungen der Windkraftanlagen im RROP Seite 18 kann in diesen Suchräumen nicht eingehalten werden. Deshalb handelt es sich in diesen Fällen nicht um begründete Ausnahmen. In den Annahmen zur Anordnung der Windräder wird von Anlagen mit einem Rotordurchmesser von 100 Metern ausgegangen. Da im Suchraum

29b bis 29d marktübliche Windräder mit einer Höhe von 210 Metern und einem Rotordurchmesser von 137 Meter möglich sind und die erforderlichen 3 Windräder pro Fläche in ungünstiger Hauptwindrichtung liegen (siehe RROP Seite 18), ist eine Flächengröße von etwa 28 Hektar erforderlich. Nach Abzug der Tabuzonen an Straßen und Wegen und der Hochspannungsleitung, sind die Flächen für den Bau von Windkraftanlagen nicht geeignet.

#### **4. Zu geringer Abstand zur Hochspannungsfreileitung**

Im RROP 2004 – Teilfortschreibung Energie 2013 des Landkreises Osnabrück, Seite 14, wird der Abstand zwischen Windenergieanlagen und Hochspannungsfreileitungen mit 150 Metern angegeben. Dieser Abstand errechnet sich aus der Nabenhöhe + 1,5-fachem Rotordurchmesser. Da die maximale Bauhöhe der Windkraftanlagen im Flächennutzungsplan mit 210 Metern angegeben ist, ergibt sich gemäß dieser Berechnung für marktübliche Windkraftanlagen ein Mindestabstand von etwa 350 Metern.

#### **5. Zu geringer Abstand zu Straßen**

Nach gültiger Rechtsprechung ist, wegen der Gefahr des Eiswurfs, ein Mindestabstand von Windenergieanlagen zu Straßen und Wegen vom 1,5-fachen des Rotordurchmessers, plus der Nabenhöhe, einzuhalten. Eine Stellungnahme der niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau im Regionalen Raumordnungsprogramm – Teilfortschreibung Energie 2013, Seite 12, ist nicht auf Bundesstraßen und Bundesfernstraßen begrenzt. Die Sicherheit der Menschen, Fahrzeuge und des allgemeinen Verkehrs ist auf Gemeindestraßen, ebenso wie auf Landes- und Kreisstraßen sicherzustellen. Deshalb ist die Festlegung auf 150 Meter nicht mit der Forderung des niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr zu vereinbaren. Bei den geplanten WEA mit einer Gesamthöhe von 210 Metern entspricht der Mindestabstand, je nach eingesetztem Anlagentyp, etwa 350 Meter. Werden diese Bereiche, als weiche bzw. harte Tabuzonen, von der Suchraumfläche abgezogen, bleiben nur ungeeignete Vorrangflächen übrig. Deshalb ist, bei Einhaltung der Mindestabstände zu Straßen und Wegen, in den ausgewiesenen Sonderbauflächen Ahrensfeld und Wittefeld, der Bau von Windkraftanlagen kaum mehr möglich. Eine Änderung des Flächennutzungsplans ist in diesen Gebieten deshalb sinnlos und wirkungslos.

#### **6. Zu geringer Abstand zur Wohnbebauung**

Das RROP 2004 mit der Teilfortschreibung 2013 Energie bezieht sich bei der Lärmschutzberechnung und bei der Festlegung des Mindestabstand zu Wohnsiedlungen im Außenbereich auf eine Referenzanlage mit einer Höhe von 149 Metern. Der angegebene Mindestabstand zur

außenliegenden Wohnbebauung entspricht dem 3,3 fachen der Windradhöhe. Unter dem Hintergrund der größeren Windradhöhen ist eine größere Entfernung zur Wohnbebauung nach dem RROP zulässig. Für die geplanten Windkraftanlagen von 210 Metern bedeutet dieser Abstandssatz, dass diese Windräder einen Mindestabstand von 700 Metern zur Wohnbebauung einhalten müssen. (RROP Seite 17). Dieses widerspricht den willkürlich festgelegten 500 Meter im RROP. Als Grundlage für die Änderung des Flächennutzungsplans wurde das RROP des Landkreises Osnabrück angewandt. Das Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Osnabrück verstößt jedoch in wesentlichen Teilen dem Landesraumordnungsprogramm 2012 des Landes Niedersachsen, bzw. setzt dieses nicht im vollen Umfang um. Im RROP wird erklärt, dass es das Ziel des Landkreises Osnabrück ist, energieautark zu werden und dass deshalb zusätzliche Vorranggebiete für Windenergienutzung auszuweisen sind. Dies ist aber nicht das Ziel des LROP. Das LROP 2012 sieht ausdrücklich keine Mindestnutzung von Windenergie für den Landkreis Osnabrück vor. Vielmehr wird im LROP 2012 festgelegt, dass eine „nachhaltige räumliche Entwicklung die Voraussetzung für umweltgerechten Wohlstand“ darstellt. Die natürlichen Lebensgrundlagen sollen gesichert und die Umweltbedingungen verbessert werden. Diese Forderungen des LROP spiegeln sich in der Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bramsche nicht wider. Außerdem ist aus dem RROP nicht ersichtlich, welcher Bedarf an Gebieten zur Windenergiegewinnung erforderlich sind. Ein Flächennutzungsplan oder ein Bebauungsplan, der aufgrund eines rechtswidrigen RROP aufgestellt wurde, ist ebenfalls rechtswidrig.

#### **7. Zu geringer Abstand zu Waldgebieten**

Der einzuhaltende Abstand zu Waldgebieten beträgt 200 Meter. Dieses wird in der 30. Änderung des Flächennutzungsplans ebenfalls nicht ausgewiesen. Nicht einmal, die vom Niedersächsischen Landesforsten, Forstamt Ankum geforderten, 100 Meter zum Waldrand werden eingehalten.

#### **8. Falsche Darstellung und Beurteilung des Infraschalls**

Im Umweltbericht des Bebauungsplanes und im RROP wird der Infraschall veraltet dargestellt und beurteilt. Eine Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit, die „Machbarkeitsstudie zur Wirkung von Infraschall“, die im Juni 2014 veröffentlicht wurde, wurde im Flächennutzungsplan und im Bebauungsplan noch nicht berücksichtigt. Die Studie kommt zu dem Schluss, dass sowohl die TA Lärm, als auch die DIN 45680 zur Beurteilung der gesundheitlichen Gefahren durch Infraschall ungeeignet sind. Die DIN 45680 und die TA Lärm müssen deshalb überarbeitet oder erweitert werden. Werden die neuen Erkenntnisse aus der „Machbarkeitsstudie zur Wirkung von Infraschall“ in der 30. Änderung des

Flächennutzungsplanes der Stadt Bramsche umgesetzt, können in den Sonderbauflächen SO2 und SO3 keine Windkraftanlagen errichtet werden. Dann ist die Änderung des Flächennutzungsplanes nicht mehr erforderlich. Im Umweltbericht wird nicht berücksichtigt, dass eine Gesundheitsgefährdung auch unterhalb der Hör- bzw. Wahrnehmungsschwelle zu erwarten ist. Die Bezeichnung „Schall“ ist in diesem Zusammenhang irreführend. Der Infraschall ist eher mit Luftdruckwellen zu vergleichen. Sie sind nicht hörbar und mit einem Schallpegelmessgerät, mit einem bewerteten A-Messbereich, nicht messbar. Diese Messbereichsbewertung (A) ist nur zur Messung von hörbaren Schallwellen geeignet. Infraschallwellen werden bei diesem Messverfahren unterdrückt und nicht berücksichtigt. Innerhalb von Gebäuden erzeugen diese Infraschallwellen modale Resonanzwellen. Diese können bei verschiedenen Frequenzen erhebliche Pegelüberhöhungen erreichen. Deshalb wird in der Studie gefordert, dass Messungen auch in den belasteten Wohnungen durchgeführt werden müssen. Durch eine Überarbeitung und Erweiterung der TA Lärm werden sich die Mindestabstände zur Wohnbebauung erheblich vergrößern.

Da diese Studie erst im Juli 2014 veröffentlicht wurde, müssen diese neuen Erkenntnisse noch in das RROP und der weiteren Feinplanung eingearbeitet werden. Machbarkeitsstudie zur Wirkung von Infraschall (Bundesumweltministerium):

<http://www.umweltbundesamt.de/publikationen/machbarkeitsstudie-zu-wirkungen-von-infraschall>

In dem Arbeitspapier Gesundheitsrisiken und Energiewende der Niedersächsischen Ärztekammer vom 24.9.2014 heißt es:

„Die Machbarkeitsstudie zu Wirkungen von Infraschall aus dem Bundesumweltministerium, die im Juni 2014 veröffentlicht worden ist, hat festgestellt:

- dass negative Auswirkungen von Infraschall im Frequenzbereich unter 10 Hz auch bei Schalldruckpegeln unterhalb der Hörschwelle nicht ausgeschlossen sind.
- dass bei tiefen Frequenzen mit steigender Dauer der Exposition die Empfindlichkeit

zunimmt.

- dass derzeit für den Infraschallbereich (0,1 bis 20 Hz) keine allgemeingültige Mess- und Beurteilungsvorschrift existiert.
  - dass im ganzheitlichen Immissionsschutz auch der Frequenzbereich unter 8 Hz berücksichtigt werden sollte. (Der Neuentwurf der DIN 45680 berücksichtigt nur Frequenzen über 8 Hz)
-

- dass es fraglich ist, ob das Abstrahlungs- und Ausbreitungsmodell für kleinere Windenergieanlagen auf moderne, große Anlagen übertragbar ist. Aufgrund theoretischer Betrachtungen von Strömungsakustikern ist nicht davon auszugehen. Zudem kann je nach Ausbreitungsbedingungen der Schalldruckpegel mit zunehmendem Abstand zu- statt abnehmen (Van den Berg 2006).

Insgesamt wird dringend weiterer Forschungsbedarf festgestellt zu Wirkung von und Schutz vor Infraschall und tieffrequentem Schall. Eine Erkenntnis lässt sich auf jeden Fall daraus ableiten: Ein großer Abstand zur Windkraft- Emissionsquelle stellt eine größere, aber nicht absolute Sicherheit vor emissionsbedingten Gesundheitsschäden dar.

Der Entwurf zum Windenergieerlass aus Hannover greift diese Information nicht auf und will Abstände zu den Siedlungen bis 400m ermöglichen. In den Planungen wären Anlagenparks mit mehr als 10 Windkraftanlagen möglich. Eine derartige Anlagendichte von Riesenwindkraftanlagen ist bislang ohne Beispiel in Deutschland. Die zukünftigen Anlagen werden Gesamthöhen je Anlage von über 200m erreichen (Zum Vergleich: Die architektonische Höhe des Kölner Doms beträgt 157m.).

Gewöhnung als sensibilitätsmindernde Adaptation ist in Bezug auf die neurologische (nicht psychoakustische!) Verarbeitung von Langzeit-Niederfrequentem Schall in der Medizin nicht bekannt. Im Gegenteil: je länger die Dauer der Exposition, desto mehr rücken unterschwellige Ereignisse durch Bahnungseffekte in den Bereich der medizinischen Wirksamkeit (Goldenstein 1967, Ambrose und Rand 2012, Colin H. Hansen 2013). Selbst die Mess- und Auswertungsvorschriften und die benötigten Schallprognosen im Genehmigungsverfahren von Windkraftanlagen sind nicht zum Schutz der sensiblen Strukturen im menschlichen Organismus (Cochlea, Vestibularorgan) geeignet. Nur mit sensibler Technik (mikrobarometrische Messverfahren, FFT-Analyse) lassen sich die sensiblen anatomischen Strukturen schützen. Die Problematik ungeeigneter Schutznormen und die Vorgabe im Entwurf zum Windenergieerlass, die Mindestabstände auf 400m herabzusetzen, gewährt lokalen Entscheidungsträgern und kommunalen wie privaten Nutznießern zum Schaden für die Bevölkerung das Recht, entsprechend eigener politischer Erfordernisse und wirtschaftlicher Begehrlichkeiten gewünschte Abstände der Windkraftanlagen frei zu definieren. Verantwortung wird auf die kommunale Ebene verlagert, auf der dann die sich langfristig entwickelnden gesundheitlichen Folgen nicht getragen werden können. Entscheidungskompetenz bekommen diejenigen, die am Ende weder die Langzeitwirkungen ihrer Entscheidung erfahren, geschweige denn diese zuordnen können. Ursache und Wirkung dissoziieren mit der Folge, dass politische Verantwortung verwischt wird.“

Positionspapier der Niedersächsischen Ärztekammer vom 24.9.2014:

<http://aefis.de/images/Briefe/Positionspapier-aefis-.pdf>

Vortrag Dr. Eckard Kuck vom 7.11.2014

<https://www.youtube.com/watch?v=9MJOFxxiuJg>

Schutzpflicht des Staates - Infraschall als pars pro toto - Persönliche Haftung von Stadtratsmitgliedern, insbesondere der „Kommunalparlamente“.

[http://www.deutscherarbeitgeberverband.de/aktuelles/2014\\_11\\_30\\_dav\\_aktuelles\\_grosswindanlagen.html](http://www.deutscherarbeitgeberverband.de/aktuelles/2014_11_30_dav_aktuelles_grosswindanlagen.html)

#### **9. Fehlendes Verträglichkeitsgutachten zum FFH Gebiet „Gehölze bei Epe“**

Eine Umwelt-Verträglichkeitsprüfung für das Natura 2000 Gebiet „Gehölze bei Epe“ wurde nicht in Auftrag gegeben. Es ist für den Bau der WEA auch nicht erforderlich. Aber wenn Straßenbau oder Kabelverlegungen notwendig werden, ist es unbedingt erforderlich. Im RROP des Landkreises Osnabrück, Energie 2013, Seite 9, ist der besondere Schutz dieser Biotopie im einzelnen festgehalten. Danach sind „alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebiets führen oder zu einer nachhaltigen Störung führen können bzw. den Charakter des Gebietes verändern, verboten“. Bei Wegebaumaßnahmen muss die Einhaltung dieser Forderung durch ein Verträglichkeitsgutachten nachgewiesen werden. Eine Erweiterung der Wege ist notwendig um das Material, insbesondere die Rotoren anliefern zu können. Außerdem erfordert die Anbindung an das Energienetz in unterirdischer Bauweise erheblich Tiefbauarbeiten, die ohne ein Verträglichkeitsgutachten nicht durchgeführt werden dürfen.

#### **10. Falsches und unvollständiges Schallgutachten**

Das Lärmgutachten ist falsch und unvollständig. Im Punkt 6.3 wird behauptet, dass „WEA keine Geräusche im Infraschallbereich hervorrufen, die hinsichtlich möglicher schädlicher Umwelteinwirkungen gesondert zu prüfen wären. Diese Aussage ist falsch. Nach Meinung der Niedersächsischen Ärztekammer, geht die größte Gesundheitsgefahr von Windkraftanlagen vom Immitierten Infraschall aus. Die Hauptwindrichtung, die kumulierende Wirkung mehrerer Windkraftanlagen und die bereits vorhandenen Industrieanlagen (Landwirtschaftliche Großbetriebe) wurden nicht berücksichtigt. Im Punkt 8.1 des Schallgutachten heißt es „Bei der Standortaufnahme wurde festgestellt, dass keine Gebäudeanordnungen gegeben sind, die zu möglichen Schallreflexionen führen“. Diese Aussage ist falsch. Im Dorf Epe, am Uthof, Malgartener Damm, Wittefelder Allee und in Kalkriese im Sandknäppen sind Gebäudeanordnungen vorhanden, an denen der Schall reflektiert wird. Nach Punkt 11 des Schallgutachtens heißt es „Das vorliegende

Gutachten bezieht sich auf den Standort Kalkriese 1“. Das bedeutet, dass durch den Bau von Windkraftanlagen in der Sonderbaufläche SO 2 – Wittefeld, dieses Schallgutachten durch die kumulierenden Lärmpegel beider Windparks, ungültig wird. Für die Gebiete Sandknäppen und Galgenhügel müssen die Schallpegel, nach Festlegung der Windradtypen im Wittefeld, neu berechnet werden.

Im schalltechnischen Gutachten wurden meteorologische Parameter und Bodeninversion nicht berücksichtigt. Die Windkraftanlagen mit einer Höhe 210 Metern und einem Rotorblattdurchmesser von 126 Metern sind besonders nachts bei Bodeninversionen enormen Windscherungen ausgesetzt. Diese enormen Windscherungen führen zu erhöhter Schallerzeugung. Die in der Prognose angeführten Werte werden dann um ein Vielfaches überschritten.

Außerdem blieben in dem Lärmgutachten die reflektierende Wirkung von Gebäuden unberücksichtigt. Deshalb kommt das Gutachten auf viel zu niedrige Schallpegel. Die Lärmimmission wird erheblich höher sein, als prognostiziert, was aber erst nach Errichtung der Anlagen durch Messungen bewiesen werden kann. Ein solches Gutachten entspricht nicht dem derzeitigen Stand der Wissenschaft und Technik.

Durch die nahegelegene A1, an der keine Lärmschutzmaßnahmen getroffen wurden, ist bei starkem Westwind mit einer Gesamtlärmbelastung von mehr als 70 dB(A) am Tag und 60 dB(A) in der Nacht zu rechnen. Damit ist die Belastung oberhalb der in der Rechtsprechung definierten Schwelle zu einer Gesundheitsgefährdung. (BVerwG vom 20.5.1998 und vom 10.11.2004) zu rechnen. Bei einer möglichen Gesundheitsgefährdung müssen alle Schallimmissionen von Industrieanlagen und vom Verkehrslärm berücksichtigt werden. Diese Gesamtlärmbelastung wurde im Umweltbericht nicht berücksichtigt. Zur Beurteilung des Verkehrslärms sind umfangreiche Lärmpegelmessungen an der A1 notwendig.

#### **11. Falsche Beurteilung der optisch bedrängenden Wirkung der Windparks**

Die konzentrierte Häufung von WEA an einem Ort, zwischen der Gartenstadt, Lappenstuhl, Epe, Kalkriese, Neuenkirchen-Vörden und Rieste ist unverhältnismäßig hoch und bedeuten eine besondere Härte für die Bevölkerung. Durch die Vielzahl von etwa 36 Windrädern entsteht eine bedrängende Wirkung. Die Empfehlung des Niedersächsischen Landtags, dass zwischen den vorgesehenen Konzentrationszonen ein Abstand von 5000 Meter eingehalten werden sollen, fand in der Fortschreibung des RROP, und damit auch in der Änderung des Flächennutzungsplanes bzw. im Bebauungsplan, keine Beachtung. Die Begründung im Regionalen Raumordnungsprogramm 2013, dass bei Beachtung der Empfehlung, der Windenergie nicht in ausreichender Weise substanziiell Raum geschaffen werden kann, wird der Tragweite der Empfehlung nicht gerecht und

ist willkürlich. Dadurch steht auch die 30. Änderung des Flächennutzungsplans dem Landesraumordnungsprogramm entgegen.

Eine Analyse der kumulativen Wirkung von mehreren Windparks fand bei der Fortschreibung des RROP ebenfalls nicht statt. Eine nachträgliche Analyse des gesamten Gebietes des Landkreises Osnabrück kommt zu dem Schluss, dass in drei Bereichen des Landkreises Osnabrück mit einem Wirkfaktor von 9 eine sehr große Betroffenheit durch sich überlagernde Wirkzonen vorkommen. Dabei handelt es sich unter anderem um den Bereich Wittefeld-Ahrensfield in der Stadt Bramsche. Hier zeigt sich, dass in diesen Vorranggebieten eine besondere Belastung und unzumutbare Beeinträchtigung der Landschaft und des Landschaftsbildes, zu erwarten ist. Dabei wurden die Windvorranggebiete in Neuenkirchen-Vörden und Rieste noch nicht berücksichtigt.

Außerdem haben diese Gebiete im gültigen Flächennutzungsplan eine besondere Funktion zur landschaftsbezogenen Erholung. Deshalb ist im Sinne der Rechtsprechung in diesen Gebieten von einer „groben Verunstaltung des Landschaftsbildes“ durch kumulative Wirkung auszugehen.

(NLT: Arbeitshilfe „Regionalplanung und Windenergie“ - Stand 15.11.2013; Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit – Abwägungsvorschläge der Samtgemeinde Fürstenu, Flächennutzungsplan 45. Änderung).

### **12. Belastung durch Beschattung**

Die geplante Windkraftanlage soll etwa 500 Meter in westlicher Richtung von meinem Wohnhaus errichtet werden. Aus den Beschattungszeiten ergibt sich der notwendige Einbau einer Abschaltautomatik. Die maximal erlaubten, nach dem „worst case“ zugrunde gelegte, astronomische Beschattungsdauer beträgt im Jahr 30 Stunden und 30 Minuten pro Tag. Daraus ergibt sich gemäß Punkt 1.3 der „Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immission von WEA der Bund-Länder Arbeitsgemeinschaft“ eine tatsächliche meteorologischen Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Jahr. Dieser Wert muss als Grundlage für die automatische Abschaltung eingestellt werden. Im Teil A Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplanes wird die maximale, tatsächliche Beschattungsdauer von 8 Stunden nicht erwähnt. In der Rotorschattenwurfberechnung Punkt 8 wird die Einhaltung der 8 Stunden Regel (real) gemäß WEA- Schattenwurf-Hinweise Punkt 1.3 abgelehnt, weil die Beschattungsdauer nicht überprüfbar seien. Das ist nicht richtig. Im Logbuch werden diese Zeiten mitgeschrieben und können jederzeit überprüft werden. Außerdem kann jeder betroffene Anwohner diese Zeiten selbst aufrechnen und bei Überschreitung eine Logbuchüberprüfung durch das Gewerbeaufsicht oder Mitarbeitern der Stadt Bramsche einfordern. Die 30/30 „worst case“-Regel ist nur dann überprüfbar, wenn jedem Wohnanliegern der Zeitpunkt im Jahr genau benannt wird, an dem die maximale

Beschattungsdauer erreicht ist.

In der Rotorschattenwurfberechnung wird die Vestas-Schatten-Abschaltmodul VeSA beschrieben. Dieses arbeitet nach dem Prinzip der tatsächlichen Beschattung und muss deshalb gemäß WEA-Schattenwurf-Hinweise, Punkt 1.3 auf 8 Stunden eingestellt werden.

Die Außenbereiche, die an schutzwürdige Räume angrenzen, wurden in der Schattenwurfberechnung nicht berücksichtigt. Diese Bereiche sind nach der WEA-Schattenwurf-Hinweise Punkt 1.2 wie schutzwürdige Räume zu behandeln.

Die Grundschule Epe ist etwa 1200 Meter von der Windkraftanlage Nummer 2 entfernt, liegt in westlicher Richtung und wird morgens vom Schattenschlag getroffen. Eine Beschattung der Grundschule darf nicht zugelassen werden.

Die Beschattung der Grundstücke, Straßen und Wege, wie beispielsweise das ortsnahe Erholungsgebiet „Am Zuschlag“ und Wittefeld, haben auf den Betrieb der Windräder keinen Einfluss, führen aber beim Aufenthalt in den Gebieten zu gesundheitliche Beeinträchtigungen. ([http://www.energieatlas.bayern.de/thema\\_wind/faq.html#schattenwurf](http://www.energieatlas.bayern.de/thema_wind/faq.html#schattenwurf))

### **13. Wertminderung der Immobilien und Entschädigung**

Nach Art.14 Abs. 1 GG ist die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit geschützt. Dies beinhaltet die Minderung des Marktwertes eines Vermögensgutes. In einem Urteil des Bundesfinanzhofes (BFH) wurde außerdem die Wertminderung einer Immobilie und damit eine Ermäßigung nach § 82 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BewG durch Änderung des Einheitswertes eindeutig bejaht.

In einer einstimmigen, fraktionsübergreifenden Resolution des Stadtrates Bramsche vom 10.07.2012 heißt es: „Wer mit den Nachteilen leben muss, sollte wenigstens an den Erträgen angemessen beteiligt werden“. Deshalb muss im Bebauungsplan die angemessene Entschädigung der Wohnanlieger festgeschrieben werden.

<http://www.ulrich-richter.de/fakten/immobilienwert/>

(Quellenangabe: Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes, Bewertungsgesetz i.d.F.vom 1.2.1991, zul. geändert durch Ges. vom 19.12. 2000, Richtlinien für die Bewertung des Grundvermögens; Prof.Dr.Jürgen Hasse: Der Einfluss von Windkraftanlagen auf den Verkehrswert bebauter Wohngrundstücke, Johann Wolfgang Goethe-Universität, Frankfurt am Main. Grundsteuererlass wegen benachbarter Windkraftanlagen von Prof. Dr. Erwin Quambusch, Bielefeld )

#### **14. Forderung einer radargesteuerten Hindernisbefuerung**

Nach einer Empfehlung des Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung und dem Bundesverband Windenergie BWE sollten ab dem Jahre 2015 nur noch bedarfsgerechte Befeuungsleuchten (Hinderniskennzeichnung), die nur blinken, wenn Flugzeuge in der Nähe sind, eingebaut werden. Die „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ vom Juli 2004 hat zum Ziel, die Belastung durch Gefahrenfeueranlagen bei WEA auf benachbarte Siedlungen zu reduzieren. Das Fraunhofer-Institut für Hochfrequenzphysik und Radartechnik (FHR) und die Firma Industrial Electronics haben ein auf Passiv-Radar-Sensoren basierendes System zur bedarfsgerechten Befeuung von Windenergieanlagen entwickelt. Es ist bereits in einigen Enercon Windparks eingebaut und wurde vom Luftfahrtbundesamt im August 2014 zugelassen.

Um eine unnötige Lichtverschmutzung zu vermeiden, die Akzeptanz von Windenergieanlagen zu steigern und das nächtliche Landschaftsbild nicht zu beeinträchtigen, ist der Einbau einer bedarfsgerechten Hindernisbefeuung dringend angeraten.

#### **15. Beeinträchtigungen der Breitbandversorgung mittels LTE**

Im Zuge der Planung zu den Windparks wurde kein Gutachten zu Auswirkungen auf die Breitbandversorgung mittels LTE erstellt. Da die geplanten Windkraftanlagen in der direkten Empfangsrichtung liegen und die Empfangsfeldstärke schon jetzt kritisch ist, muss mit Beeinträchtigungen in der Breitbandversorgung am Uthof, dem Malgartener Damm und im Wittefeld gerechnet werden. Fällt LTE durch den Bau der Windenergieanlagen aus, muss Ersatz, vorzugsweise durch eine Outdoor- Glasfaserversorgung, geschaffen werden.

#### **16. Befangenheit der Stadt Bramsche**

Da die Stadt Bramsche ein Kommanditist der Windenergie Ahrensfeld GmbH & Co KG ist, ist sie bei der Bearbeitung der Einsprüche befangen. Sie ist nicht in der Lage, die Einsprüche im Sinne der betroffenen Bürger unvoreingenommen zu bewerten. Sie hat in erster Linie ein Interesse, die Einsprüche als unbegründet abzulehnen. Es darf nicht sein, dass der Antragsteller einer Anlage und Genehmigungsbehörde identisch sind.

#### **17. Kein Bedarf an Windvorranggebiete im Landkreis Osnabrück und in der Stadt Bramsche**

Der Landkreis Osnabrück hat die Anzahl an Windvorranggebiete bereits jetzt übererfüllt. (BN 11.8.2014). Im Schnitt sind in den Gemeinden des Landkreis Osnabrück etwa 4% der Gebietsfläche

als Windvorranggebiete ausgewiesen. In Bramsche sind es bereits 8%. Und dies, obwohl das Stadtgebiet nur unzureichend als Windvorranggebiet geeignet ist. Durch die Nähe zum Wiehengebirge in südwestlicher Richtung ist das Gebiet nur bedingt zur Windenergiegewinnung geeignet. Nur durch die Berechnung einer Mindestvergütung und der ertragsabhängigen EEG-Vergütungshöhe ist ein Ausbau der Windenergie in Bramsche finanziell zu vertreten. Volkswirtschaftlich betrachtet ist eine Windenergiegewinnung an den geplanten Standorten unsinnig.

#### **18. Das Grundrecht Unversehrtheit der Gesundheit wird missachtet**

Ich bin unmittelbar betroffen und eine Windkraftanlage soll in 600m Entfernung von meinem Wohnhaus in der Kleinsiedlung „Uthof“ errichtet werden. Durch diese Baumaßnahme werden meine Grundrechte verletzt. Nach Artikel 2 Abs. 2 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland habe ich ein Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit. Das Grundrecht schützt sowohl die physische als auch die psychische Gesundheit eines Menschen. Nach dem Arbeitspapier „Gesundheitsrisiken und Energiewende“ der Niedersächsischen Ärztekammer vom 24.9.2014 ist beim Bau von Windkraftanlagen, in der Nähe zur Wohnbebauung, von erheblichen Gesundheitsgefahren auszugehen.

#### **19. Falsches und unvollständiges Gutachten über Zugvögel**

Im Umweltbericht gibt es unter Punkt 9.1.2 keine Untersuchungen zu Zugvögeln im Ausbaubereich der geplanten Windkraftanlagen. Im Bereich Ahrensfeld und Wittefeld sind im Herbst und im Winter sehr oft ziehende Wildgänse und Kraniche zu beobachten. Die einzelnen Baumreihen werden dabei als Rastplatz genutzt. Durch den Bau der Windenergieanlagen werden die Zugvögel verschreckt. Als Ausgleich für diese Rastplätze müssen geeignete Maßnahmen und Ersatzflächen geschaffen werden. Am 04. Dezember 2014 wurden Silberreiher im Wittefeld auf dem Feld an der Wittefelder Allee 20 gesehen. Das Baugebiet 158 in Kalkriese ist der Rastplatz einer großen Anzahl von Schwänen. Eine Überprüfung des Gutachten über Rast- und Brutvögel scheint mir dringend angeraten zu sein.

#### **20. Minderung der landwirtschaftlich nutzbaren Fläche.**

Durch die notwendigen Ausgleichsflächen wird die landwirtschaftlich nutzbare Fläche vermindert. Dies ist nicht im Sinne des LROP 2012.

### **21. Gefahren durch Eiswurf**

Gefahren für Leib und Leben von Menschen und Tieren durch Eiswurf. In der Nähe von Windrädern ist bei bestimmten Wetterlagen mit Eisfall zu rechnen. Diese Eisbrocken erreichen aus einer Höhe von 100 Metern eine Geschwindigkeit von 160 km/h. Bei sich drehenden Rotoren ist die Eiswurfgeschwindigkeit erheblich höher. Die Wurfweite richtet sich nach der Windradhöhe und der Drehgeschwindigkeit und erreicht einige 100 Meter. Die Windkraftanlagen sind heute meist mit einer Eis- Erkennungsautomatik und teilweise mit einer Rotorheizung ausgestattet, die den Eiswurf weitgehend verhindern soll, ihn aber nicht ausschließt. Deshalb ist bei Frost der Aufenthalt im weitem Umfeld der Windräder lebensgefährlich. Das Gebiet ist bei dieser Wetterlage für Freizeitaktivitäten und Erholung nicht nutzbar und muss gesperrt werden.

[http://www.rhein-zeitung.de/region/lokales/nahe\\_artikel/-Gefahrlicher-Eiswurf-Brocken-am-Windrad-geben-Raetsel-auf-\\_arid,1089432.html](http://www.rhein-zeitung.de/region/lokales/nahe_artikel/-Gefahrlicher-Eiswurf-Brocken-am-Windrad-geben-Raetsel-auf-_arid,1089432.html)

<http://www.nordbayern.de/region/neumarkt/deining-xaver-reisst-rotorblatt-von-windrad-ab-1.3326492>

### **22. Gefahren durch Blitzschlag und Überspannung**

Durch Blitzschlag geht von den Windkraftanlagen eine extrem hohe Gefahr für Leib und Leben von Menschen und Tieren aus. Die große Höhe, die gute Erdung und der Anschluss an das Energienetz führen regelmäßig zu Blitzeinschlägen. Der durch den Blitzschlag entstehender Spannungstrichter ist für Mensch und Tier im Umfeld der Windkraftanlage lebensgefährlich. Durch Induktion werden diese Spannungsspitzen auf das Niederspannungsnetz und Telekommunikationsleitungen übertragen und führen zu Defekten an der elektrischen Hausinstallation, beziehungsweise an den elektrischen Geräten. Für diese Schäden werden die Windparkbetreiber nicht haften. Auch ein Beweis für den Blitzschlag und die Herkunft der Überspannung ist kaum möglich. Deshalb werden die Versicherungen eine Schadensregulierung ablehnen, so dass die Anwohner auf ihren Schäden sitzen bleiben. Um diese Schäden grundsätzlich zu minimieren, sind Überspannungsmaßnahmen an den umliegenden Wohnhäusern, wie auch schon bei Antennenmasten üblich, zu installieren. Die Installation von Überspannungsmaßnahmen sind in der VDE 0185 und in der VDE 0100 geregelt. Die Kosten für diese Maßnahmen sind von den Windparkbetreibern zu übernehmen.

### **23. Beeinträchtigung beim Aufenthalt zur Erholung**

Das ungestörte Wandern und Fahrrad fahren wird durch die erdrückende Wirkung der Windkraftanlagen, der Lärmbelastigung und des Schattenschlages beeinträchtigt. Aufgrund der kompromisslosen Zerstörungsplanung in den Gebieten zur ortsnahen Erholung, die rein auf

maximale und bedingungslose Windenergienutzung ausgerichtet ist, ist eine erholsame Nutzung kaum mehr möglich.

#### **24. Stiftung von Unfriede im Dorf**

Die Ausweisung von Windvorranggebiete im Flächennutzungsplan erzeugt Unfriede in der Stadt und dem Dorf. Zwischen dem Personenkreis, die einen finanziellen Vorteil aus den Windkraftanlagen erzielen, gegenüber den Menschen, die den Bau der Windräder, aufgrund der gesundheitlichen Beeinträchtigungen ablehnen, herrscht Unfriede. Die Anwohner bezahlen den Profit der Windparkbetreiber mit ihrer Gesundheit. Das Leben, im dörfliche Zusammenhalt, wird gestört. Windräder dieser Höhe gehören nicht mitten ins Dorf.

#### **25. Nicht nachgewiesene Wirtschaftlichkeit des Windpark**

Die Wirtschaftlichkeit von Windkraftanlagen im Vorranggebiet Wittefeld und im Ahrensfeld ist nicht nachgewiesen. Das Windaufkommen ist nach Angaben der Windpark GmbH eher schlecht. Deshalb sind nur Windräder mit einer Höhe von über 200 Metern rentabel. Wenn mit den Windrädern keine Gewinne erwirtschaftet werden, werden auch keine Gewerbesteuern gezahlt. Durch die Vorleistungen im Zuge der Aufstellung von Bebauungsplänen entsteht der Stadt Bramsche und damit den Bürgern der Stadt Bramsche ein finanzieller Schaden. Von den Windparks „Thiener Feld“ und „Vinte“ wurden bislang, nach sieben Betriebsjahren, noch keine Gewerbesteuern eingenommen.

#### **26. Auswirkungen auf das Jagdrevier**

Die Auswirkungen auf das Jagdrevier wurden nur unzureichend berücksichtigt. Eine un- eingeschränkte Jagd ist im Windvorranggebiet nicht mehr möglich. Die Jagd auf Flugwild ist in der Nähe der Windkraftanlagen nicht zulässig. Außerdem kann sich der Pachtzins der Jagdreviere vermindern. <http://www.halali-magazin.de/jagd/54-windraeder>

#### **27. Grundstücks- Preistreiber Windkraftanlage**

Durch die benötigten Ausgleichsflächen für Windenergieanlagen steigen die Preise für landwirtschaftliche Nutzflächen bzw. Pachten deutlich. Dadurch wird Agrarfläche für landwirtschaftliche Betriebe unerschwinglich. <http://www.shz.de/schleswig-holstein/politik/windkraft-als-preistreiber-fuer-agrarland-id8301716.html>

<http://www.umwelt.niedersachsen.de/aktuelles/pressemitteilungen/antwort-auf-die-muendliche-anfrage-wie-unfallgefaehrdet-sind-windkraftanlagen-in-niedersachsen-121447.html>

**32. Nachteile bei der Erteilung von Baugenehmigungen**

Es muss ausgeschlossen werden, dass es durch die genehmigten Windparks, bei der Erteilung von zukünftigen Bauanträgen zu Stallanlagen, Wohnhausanbauten oder Wohnhäusern auf Altenteil, für die Anlieger zu Nachteilen kommen kann. Veränderte Mindestabstände zwischen einer Windkraftanlage und der Wohnbebauung darf kein Hinderungsgrund für die Erteilung einer Baugenehmigung sein.

---

V Lfd.Nr. 16

Privatperson 16

am 05.01.15

**Abwägung / Beschlussempfehlung:**

Sehr geehrte Damen und Herren

Hiermit lege ich gegen die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes und dem Bebauungsplan 158 - Kalkriese Einspruch bzw. Widerspruch ein. Ich bin als Anlieger von der Änderung des Flächennutzungsplanes unmittelbar betroffen. Da die Sonderbaufläche 01 Kalkriese zu meinem direktem ortsnahen Erholungsgebiet zählt, bin ich auch hier betroffen. Den Einspruch, bzw. Widerspruch begründe ich wie folgt:

**1. Belastung durch Beschattung**

Die geplante Windkraftanlage soll etwa 500 Meter in westlicher Richtung von meinem Wohnhaus errichtet werden. Aus den Beschattungszeiten ergibt sich der notwendige Einbau einer Abschaltautomatik. Die maximal erlaubten, nach dem „worst case“ zugrunde gelegte, astronomische Beschattungsdauer beträgt im Jahr 30 Stunden und 30 Minuten pro Tag. Daraus ergibt sich gemäß Punkt 1.3 der „Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immission von WEA der Bund-Länder Arbeitsgemeinschaft“ eine tatsächliche meteorologischen Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Jahr. Dieser Wert muss als Grundlage für die automatische Abschaltung eingestellt werden. Im Teil A Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplanes wird die maximale, tatsächliche Beschattungsdauer von 8 Stunden nicht erwähnt. In der Rotorschattenwurfberechnung Punkt 8 wird die Einhaltung der 8 Stunden Regel (real) gemäß WEA- Schattenwurf-Hinweise Punkt 1.3 abgelehnt, weil die Beschattungsdauer nicht überprüfbar seien. Das ist nicht richtig. Im Logbuch werden diese Zeiten mitgeschrieben und können jederzeit überprüft werden. Außerdem kann jeder betroffene Anwohner diese Zeiten selbst aufrechnen und bei Überschreitung eine Logbuchüberprüfung durch das Gewerbeaufsicht oder Mitarbeitern der Stadt Bramsche

1.) Schatten: Die Ausführungen betreffen nicht den Inhalt der vorbereitenden Bauleitplanung sondern die Inhalte des B-Plans. Es wird auf die Abwägungsunterlage zum B-Plan Nr. 158 verwiesen.

einfordern. Die 30/30 „worst case“-Regel ist nur dann überprüfbar, wenn jedem Wohnanliegern der Zeitpunkt im Jahr genau benannt wird, an dem die maximale Beschattungsdauer erreicht ist.

In der Rotorschattenwurfberechnung wird die Vestas-Schatten-Abschaltmodul VeSA beschrieben. Dieses arbeitet nach dem Prinzip der tatsächlichen Beschattung und muss deshalb gemäß WEA-Schattenwurf-Hinweise, Punkt 1.3 auf 8 Stunden eingestellt werden.

Die Außenbereiche, die an schutzwürdige Räume angrenzen, wurden in der Schattenwurfberechnung nicht berücksichtigt. Diese Bereiche sind nach der WEA-Schattenwurf-Hinweise Punkt 1.2 wie schutzwürdige Räume zu behandeln.

Die Grundschule Epe ist etwa 1200 Meter von der Windkraftanlage Nummer 2 entfernt, liegt in westlicher Richtung und wird morgens vom Schattenschlag getroffen. Eine Beschattung der Grundschule darf nicht zugelassen werden.

Die Beschattung der Grundstücke, Straßen und Wege, wie beispielsweise das ortsnahe Erholungsgebiet „Am Zuschlag“ und Wittefeld, haben auf den Betrieb der Windräder keinen Einfluss, führen aber beim Aufenthalt in den Gebieten zu gesundheitliche Beeinträchtigungen.

[http://www.energieatlas.bayern.de/thema\\_wind/faq.html#schattenwurf](http://www.energieatlas.bayern.de/thema_wind/faq.html#schattenwurf)

## **2. Zu geringer Abstand zu Straßen**

Nach gültiger Rechtsprechung ist, wegen der Gefahr des Eiswurfs, ein Mindestabstand von Windenergieanlagen zu Straßen und Wegen vom 1,5-fachen des Rotordurchmessers, plus der Nabenhöhe, einzuhalten. Eine Stellungnahme der niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau im Regionalen Raumordnungsprogramm – Teilfortschreibung Energie 2013, Seite 12, ist nicht auf Bundesstraßen und Bundesfernstraßen begrenzt. Die Sicherheit der Menschen, Fahrzeuge und des allgemeinen Verkehrs ist auf Gemeindestraßen, ebenso wie auf Landes- und Kreisstraßen sicherzustellen. Deshalb ist die Festlegung auf 150 Meter nicht mit der Forderung des niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr zu vereinbaren. Bei den geplanten WEA mit einer Gesamthöhe von 210 Metern entspricht der Mindestabstand, je nach eingesetztem Anlagentyp, etwa 350 Meter. Werden diese Bereiche, als weiche bzw. harte Tabuzonen, von der Suchraumfläche abgezogen, bleiben nur ungeeignete Vorrangflächen übrig. Deshalb ist, bei Einhaltung der Mindestabstände zu Straßen und Wegen, in den ausgewiesenen Sonderbauflächen Ahrensfeld und Wittefeld, der Bau von

2.) Die Abstände der Vorranggebiete zu Straßen wurden im Rahmen der Teilfortschreibung des RROP 2013 festgelegt. Dieses erfolgte unter Kenntnis der Forderungen der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr. Ausführungen zur Anlagenhöhe bzw. zu den Standorten der WEA innerhalb der Sonderbauflächen betreffen nicht die Inhalte der vorbereitenden Bauleitplanung. Es sei auf die Abwägungsunterlage zum B-Plan Nr. 158 verwiesen.

Der Belang Eisabwurf wird im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Entweder sind bestimmte Abstände zu Straßen oder Gebäuden einzuhalten oder durch technische Einrichtungen (z.B. Rotorblattheizung) nachzuweisen, dass Eiswurf ausgeschlossen werden kann. Eine gutachterliche Stellungnahme eines Sachverständigen zur Funktionssicherheit dieser Einrichtung ist im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens als Teil der Bauvorlagen vorzulegen. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

### 3.) Infraschall: Die Ausführungen betreffen die Inhalte und die Begründung des B-Plan Nr. 158.

Windkraftanlagen kaum mehr möglich. Eine Änderung des Flächennutzungsplans ist in diesen Gebieten deshalb sinnlos und wirkungslos.

#### 3. Falsche Darstellung und Beurteilung des Infraschalls

Im Umweltbericht des Bebauungsplanes und im RROP wird der Infraschall veraltet dargestellt und beurteilt. Eine Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit, die „Machbarkeitsstudie zur Wirkung von Infraschall“, die im Juni 2014 veröffentlicht wurde, wurde im Flächennutzungsplan und im Bebauungsplan noch nicht berücksichtigt. Die Studie kommt zu dem Schluss, dass sowohl die TA Lärm, als auch die DIN 45680 zur Beurteilung der gesundheitlichen Gefahren durch Infraschall ungeeignet sind. Die DIN 45680 und die TA Lärm müssen deshalb überarbeitet oder erweitert werden. Werden die neuen Erkenntnisse aus der „Machbarkeitsstudie zur Wirkung von Infraschall“ in der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bramsche umgesetzt, können in den Sonderbauflächen SO2 und SO3 keine Windkraftanlagen errichtet werden. Dann ist die Änderung des Flächennutzungsplanes nicht mehr erforderlich. Im Umweltbericht wird nicht berücksichtigt, dass eine Gesundheitsgefährdung auch unterhalb der Hör- bzw. Wahrnehmungsschwelle zu erwarten ist. Die Bezeichnung „Schall“ ist in diesem Zusammenhang irreführend. Der Infraschall ist eher mit Luftdruckwellen zu vergleichen. Sie sind nicht hörbar und mit einem Schallpegelmessgerät, mit einem bewerteten A-Messbereich, nicht messbar. Diese Messbereichsbewertung (A) ist nur zur Messung von hörbaren Schallwellen geeignet. Infraschallwellen werden bei diesem Messverfahren unterdrückt und nicht berücksichtigt. Innerhalb von Gebäuden erzeugen diese Infraschallwellen modale Resonanzwellen. Diese können bei verschiedenen Frequenzen erhebliche Pegelüberhöhungen erreichen. Deshalb wird in der Studie gefordert, dass Messungen auch in den belasteten Wohnungen durchgeführt werden müssen. Durch eine Überarbeitung und Erweiterung der TA Lärm werden sich die Mindestabstände zur Wohnbebauung erheblich vergrößern.

Da diese Studie erst im Juli 2014 veröffentlicht wurde, müssen diese neuen Erkenntnisse noch in das RROP und der weiteren Feinplanung eingearbeitet werden. Machbarkeitsstudie zur Wirkung von Infraschall (Bundesumweltministerium):

<http://www.umweltbundesamt.de/publikationen/machbarkeitsstudie-zu-wirkungen-von-infraschall>

In dem Arbeitspapier Gesundheitsrisiken und Energiewende der Niedersächsischen

Die zitierte Machbarkeitsstudie wurde vom Umweltbundesamt und nicht vom Bundesumweltministeriums in Auftrag gegeben. Die Machbarkeitsstudie kommt aber nicht zu dem Ergebnis, dass von WEA unzumutbare Belastungen durch Infraschall ausgehen, vielmehr wurde ein Studiendesign für eine Lärmwirkungsstudie über Infraschallimmissionen entwickelt. Aufbauend auf diesen Erkenntnissen wurden Vorschläge für die Weiterentwicklung des Regelwerkes zum Immissionsschutz unterbreitet. In der Studie selber werden Auswirkungen des Infraschalls nicht ermittelt. Zitat aus der Zusammenfassung der „Machbarkeitsstudie“: Für eine negative Auswirkung von Infraschall unterhalb der Wahrnehmungsschwelle konnten bislang keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse gefunden werden, auch wenn zahlreiche Forschungsbeiträge entsprechende Hypothesen postulieren.“

Das genannte Arbeitspapier ist nicht von der Ärztammer Niedersachsen. Auf Anfrage hat diese mitgeteilt:

„Das Positionspapier des Arbeitskreises "Ärzte für Immissionsschutz" (aefis.de) ist der Ärztekammer Niedersachsen bekannt. Es wurde im September letzten Jahres der Präsidentin der Ärztekammer Niedersachsen, den Mitgliedern des Arbeitskreises Gesundheit und Umwelt, den Mitgliedern des Vorstandes, der Geschäftsführung und den Mitgliedern der Kammerversammlung der Ärztekammer Niedersachsen zur Kenntnisnahme übersandt. "Ärzte für Immissionsschutz" ist ein privater Arbeitskreis. Es gibt zu dem Positionspapier des Arbeitskreises "Ärzte für Immissionsschutz" keine Beschlussfassung aus einem Gremium der Ärztekammer Niedersachsen.“

In den Begründungstext wird ein Kapitel zu Infraschall aufgenommen.

Ärzttekammer vom 24.9.2014 heißt es:

„Die Machbarkeitsstudie zu Wirkungen von Infraschall aus dem Bundesumweltministerium, die im Juni 2014 veröffentlicht worden ist, hat festgestellt:

- dass negative Auswirkungen von Infraschall im Frequenzbereich unter 10 Hz auch bei Schalldruckpegeln unterhalb der Hörschwelle nicht ausgeschlossen sind.
- dass bei tiefen Frequenzen mit steigender Dauer der Exposition die Empfindlichkeit

zunimmt.

- dass derzeit für den Infraschallbereich (0,1 bis 20 Hz) keine allgemeingültige Mess- und Beurteilungsvorschrift existiert.
- dass im ganzheitlichen Immissionsschutz auch der Frequenzbereich unter 8 Hz berücksichtigt werden sollte. (Der Neuentwurf der DIN 45680 berücksichtigt nur Frequenzen über 8 Hz)
- dass es fraglich ist, ob das Abstrahlungs- und Ausbreitungsmodell für kleinere Windenergieanlagen auf moderne, große Anlagen übertragbar ist. Aufgrund theoretischer Betrachtungen von Strömungsakustikern ist nicht davon auszugehen. Zudem kann je nach Ausbreitungsbedingungen der Schalldruckpegel mit zunehmendem Abstand zu- statt abnehmen (Van den Berg 2006).

Insgesamt wird dringend weiterer Forschungsbedarf festgestellt zu Wirkung von und Schutz vor Infraschall und tieffrequentem Schall. Eine Erkenntnis lässt sich auf jeden Fall daraus ableiten: Ein großer Abstand zur Windkraft- Emissionsquelle stellt eine größere, aber nicht absolute Sicherheit vor emissionsbedingten Gesundheitsschäden dar.

Der Entwurf zum Windenergieerlass aus Hannover greift diese Information nicht auf und will Abstände zu den Siedlungen bis 400m ermöglichen. In den Planungen wären Anlagenparks mit mehr als 10 Windkraftanlagen möglich. Eine derartige Anlagendichte von Riesenwindkraftanlagen ist bislang ohne Beispiel in Deutschland. Die zukünftigen Anlagen werden Gesamthöhen je Anlage von über 200m erreichen (Zum Vergleich: Die architektonische Höhe des Kölner Doms beträgt 157m.).

Gewöhnung als sensibilitätsmindernde Adaptation ist in Bezug auf die neurologische (nicht psychoakustische!) Verarbeitung von Langzeit-Niederfrequentem Schall in der Medizin nicht bekannt. Im Gegenteil: je länger die Dauer der Exposition, desto mehr rücken unterschwellige Ereignisse durch Bahnungseffekte in den Bereich der medizinischen Wirksamkeit (Goldenstein 1967, Ambrose und Rand 2012, Colin H. Hansen 2013).

---

Selbst die Mess- und Auswertungsvorschriften und die benötigten Schallprognosen im Genehmigungsverfahren von Windkraftanlagen sind nicht zum Schutz der sensiblen Strukturen im menschlichen Organismus (Cochlea, Vestibularorgan) geeignet. Nur mit sensibler Technik (mikrobarometrische Messverfahren, FFT-Analyse) lassen sich die sensiblen anatomischen Strukturen schützen. Die Problematik ungeeigneter Schutznormen und die Vorgabe im Entwurf zum Windenergieerlass, die Mindestabstände auf 400m herabzusetzen, gewährt lokalen Entscheidungsträgern und kommunalen wie privaten Nutznießern zum Schaden für die Bevölkerung das Recht, entsprechend eigener politischer Erfordernisse und wirtschaftlicher Begehrlichkeiten gewünschte Abstände der Windkraftanlagen frei zu definieren. Verantwortung wird auf die kommunale Ebene verlagert, auf der dann die sich langfristig entwickelnden gesundheitlichen Folgen nicht getragen werden können. Entscheidungskompetenz bekommen diejenigen, die am Ende weder die Langzeitwirkungen ihrer Entscheidung erfahren, geschweige denn diese zuordnen können. Ursache und Wirkung dissoziieren mit der Folge, dass politische Verantwortung verwischt wird.“

Positionspapier der Niedersächsischen Ärztekammer vom 24.9.2014:

<http://aefis.de/images/Briefe/Positionspapier-aefis-.pdf>

Vortrag Dr. Eckard Kuck vom 7.11.2014

<https://www.youtube.com/watch?v=9MJOFxxiuJg>

Schutzpflicht des Staates - Infraschall als pars pro toto - Persönliche Haftung von Stadtratsmitgliedern, insbesondere der „Kommunalparlamente“.

[http://www.deutscherarbeitgeberverband.de/aktuelles/2014\\_11\\_30\\_dav\\_aktuelles\\_grosswindanlagen.html](http://www.deutscherarbeitgeberverband.de/aktuelles/2014_11_30_dav_aktuelles_grosswindanlagen.html)

#### **4. Wertminderung der Immobilien und Entschädigung**

Nach Art.14 Abs. 1 GG ist die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit geschützt. Dies beinhaltet die Minderung des Marktwertes eines Vermögensgutes. In einem Urteil des Bundesfinanzhofes (BFH) wurde außerdem die Wertminderung einer Immobilie und damit eine Ermäßigung nach § 82 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BewG durch Änderung des Einheitswertes eindeutig bejaht.

In einer einstimmigen, fraktionsübergreifenden Resolution des Stadtrates Bramsche vom 10.07.2012 heißt es: „Wer mit den Nachteilen leben muss, sollte wenigstens an den Erträgen angemessen beteiligt werden“. Deshalb muss im Bebauungsplan die angemessene Entschädigung der Wohnanlieger festgeschrieben werden.

<http://www.ulrich-richter.de/fakten/immobilienwert/>

**4.) Wertverlust:** Die Planung beachtet die städtebaulichen Kriterien des Außenbereichs und Schutzansprüche der benachbarten Nutzungen entsprechend den vorgegebenen rechtlichen Bestimmungen. Hierdurch wird sichergestellt, dass keine Wertverluste auftreten, die nicht im Rahmen der Sozialbindung des Eigentums zumutbar sind. Es besteht kein Anspruch darauf, dass in der Umgebung eines Grundstücks keine bauliche Nutzung stattfindet, sofern die Schutzansprüche des Grundstücks eingehalten werden. Gerade beim Wohnen im planungsrechtlichen Außenbereich muss damit gerechnet werden, dass Nutzungen, die der Gesetzgeber als privilegierte Vorhaben nur für den Außenbereich vorgesehen hat, wie z.B. Biogasanlagen, landwirtschaftliche Nutzung, WEA etc., dort

auch angesiedelt werden.

(Quellenangabe: Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes, Bewertungsgesetz i.d.F.vom 1.2.1991, zul. geändert durch Ges. vom 19.12. 2000, Richtlinien für die Bewertung des Grundvermögens; Prof.Dr.Jürgen Hasse: Der Einfluss von Windkraftanlagen auf den Verkehrswert bebauter Wohngrundstücke, Johann Wolfgang Goethe-Universität, Frankfurt am Main. Grundsteuererlass wegen benachteiligung durch Windkraftanlagen von Prof. Dr. Erwin Quambusch, Bielefeld )

##### 5. Forderung einer radargesteuerten Hindernisbefeuerung

Nach einer Empfehlung des Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung und dem Bundesverband Windenergie BWE sollten ab dem Jahre 2015 nur bedarfsgerechte Befeuerungsleuchten (Hinderniskennzeichnung), die nur blinken, in der Nähe von Flugzeugen in der Nähe sind, eingebaut werden. Die „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ vom Juli 2004 hat zum Ziel, die Belastung durch Gefahrenfeueranlagen bei WEA auf benachbarte Siedlungen zu reduzieren.

Das Fraunhofer-Institut für Hochfrequenzphysik und Radartechnik (FHR) und die Industrial Electronics haben ein auf Passiv-Radar-Sensoren basierendes System für die bedarfsgerechte Befeuerung von Windenergieanlagen entwickelt. Es ist bereits in einigen Enercon Windparks eingebaut und wurde vom Luftfahrtbundesamt im April 2014 zugelassen.

Um eine unnötige Lichtverschmutzung zu vermeiden, die Akzeptanz für Windenergieanlagen zu steigern und das nächtliche Landschaftsbild nicht beeinträchtigen, ist der Einbau einer bedarfsgerechten Hindernisbefeuerung dringend angeraten.

##### 6. Beeinträchtigungen der Breitbandversorgung mittels LTE

Im Zuge der Planung zu den Windparks wurde kein Gutachten zu Auswirkungen auf die Breitbandversorgung mittels LTE erstellt. Da die geplanten Windkraftanlagen in direkter Empfangsrichtung liegen und die Empfangsfeldstärke schon jetzt kritisch muss mit Beeinträchtigungen in der Breitbandversorgung am Uthof, dem Malger Damm und im Wittefeld gerechnet werden. Fällt LTE durch den Bau von Windenergieanlagen aus, muss Ersatz, vorzugsweise durch eine Outdoor-Glasfaserversorgung, geschaffen werden.

##### 7. Befangenheit der Stadt Bramsche

Da die Stadt Bramsche ein Kommanditist der Windenergie Ahrensfeld GmbH & Co. KG ist, ist sie bei der Bearbeitung der Einsprüche befangen. Sie ist nicht in der Lage

Der potentielle Wertverlust von Immobilien durch Änderungen in der Umgebung, sei es durch Straßenbau, Gewerbegebiete oder Windenergieanlagen, ist durch gesetzliche Regelungen zu Schutzabständen und zum Lärmschutz soweit minimiert, dass er als gesetzlich unerheblich eingestuft werden kann. Wenn also Windenergieanlagen die gesetzlich festgelegten Immissionswerte und Mindestabstände einhalten, beeinträchtigen sie nach aktueller Rechtsprechung die Wohn- und Wertqualität der Umgebung nicht.

Das Urteil des BFH vom 22.06.2006 führt aus, dass die Errichtung von WEA ein Wertbildungsfaktor sein kann, dabei kommt es jedoch auf den Einzelfall an.

Das Landesamt für Geoinformation und Landvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Aurich, kommt in seinem aktuellen Grundstücksmarktbericht für die Landkreise Aurich, Leer, Friesland und Wittmund sowie kreisfreie Städte Wilhelmshaven und Emden zu dem Ergebnis, dass Windkraftanlagen keine negativen Auswirkungen auf die Kaufpreise benachbarter Häuser in Ostfriesland haben. Dieses Ergebnis sei unabhängig von der Entfernung der WEA zu den Häusern (siehe NWZ vom 13.02.2015).

5.) bedarfsgerechte Hindernisbefeuerung: Die Ausführungen betreffen nicht die Inhalte der vorbereitenden Bauleitplanung sondern die Inhalte des B-Plans. Auf die Abwägungsunterlage zum B-Plan Nr. 158 wird verwiesen.

##### 6.) LTE Breitbandempfang:

Beim LTE-Breitbandempfang gibt es eine Funkzelle (auf einem Gebäude o.ä. fest installiert), welche Verbindung auf das Endgerät (Handy, Laptop etc.) hat. Da dieser Breitbandempfang somit nicht aus einem Funkstrahl besteht, sondern breit gestreut wird, kann eine Beeinträchtigung durch WEA nicht prognostiziert werden.

Einsprüche im Sinne der betroffenen Bürger unvoreingenommen zu bewerten. Sie hat in erster Linie ein Interesse, die Einsprüche als unbegründet abzulehnen. Es darf nicht sein, dass der Antragsteller einer Anlage und Genehmigungsbehörde identisch sind.

#### **8. Kein Bedarf an Windvorranggebiete im Landkreis Osnabrück und in der Stadt Bramsche**

Der Landkreis Osnabrück hat die Anzahl an Windvorranggebiete bereits jetzt übererfüllt. (BN 11.8.2014). Im Schnitt sind in den Gemeinden des Landkreis Osnabrück etwa 4% der Gebietsfläche als Windvorranggebiete ausgewiesen. In Bramsche sind es bereits 8%. Und dies, obwohl das Stadtgebiet nur unzureichend als Windvorranggebiet geeignet ist. Durch die Nähe zum Wiehengebirge in südwestlicher Richtung ist das Gebiet nur bedingt zur Windenergiegewinnung geeignet. Nur durch die Berechnung einer Mindestvergütung und der ertragsabhängigen EEG-Vergütungshöhe ist ein Ausbau der Windenergie in Bramsche finanziell zu vertreten. Volkswirtschaftlich betrachtet ist eine Windenergiegewinnung an den geplanten Standorten unsinnig.

#### **9. Das Grundrecht Unversehrtheit der Gesundheit wird missachtet**

Ich bin unmittelbar betroffen und eine Windkraftanlage soll in 600m Entfernung vor meinem Wohnhaus in der Kleinsiedlung „Uthof“ errichtet werden. Durch diese Baumaßnahme werden meine Grundrechte verletzt. Nach Artikel 2 Abs. 2 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland habe ich ein Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit. Das Grundrecht schützt sowohl die physische als auch die psychische Gesundheit eines Menschen. Nach dem Arbeitspapier „Gesundheitsrisiken vor der Energiewende“ der Niedersächsischen Ärztekammer vom 24.9.2014 ist beim Bau von Windkraftanlagen, in der Nähe zur Wohnbebauung, von erheblichen Gesundheitsgefahren auszugehen.

#### **10. Entscheidung des Obergerichtes Lüneburg**

Bis zur Entscheidung des OVG Lüneburg im Normenkontrollverfahren gegen das Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Osnabrück, Teilfortschreibung Energie 2013, können keine rechtskräftigen Beschlüsse zur Windenergie gefasst werden. Deshalb muss die Beschlussfassung zur 30. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes 158 bis zu diesem Zeitpunkt ausgesetzt werden.

#### **11. Allgemeine Fehler in der Planung**

Im Baugesetzbuch § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB ist ausgeführt, dass auch für privilegierte Vorhaben der Grundsatz der größtmöglichen Schonung des Außenbereichs gilt. Dazu gehören

7.) Befangenheit Stadt: Mit dem Inkrafttreten des Regionalen Raumordnungsprogramms 2013 - Teilbereich Energie des Landkreises Osnabrück (RROP) ist die Stadt Bramsche verpflichtet, ihren Flächennutzungsplan (FNP) an die Vorgaben des RROP anzupassen. Ein Mitwirkungsverbot im Sinne des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes liegt nicht vor. Fehler in der Abwägung sind nicht ersichtlich. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

8.) Die Ausführungen betreffen nicht die Inhalte der vorbereitenden Bauleitplanung sondern die der Regionalplanung. Die Teilfortschreibung „Energie“ des Regionalen Raumordnungsprogramms Osnabrück ist als Satzung in Kraft. Die Ziele sind damit zu berücksichtigen. Nach § 1 Abs. 4 BauGB ist die Stadt Bramsche verpflichtet, die Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Dies erfolgt im Zuge der 30. FNP-Änderung.

9.) Die Ausführungen betreffen die Inhalte des B-Plans Nr. 156 und nicht die der vorbereitenden Bauleitplanung. Bezüglich des genannten Arbeitspapiers der Ärztekammer sei folgendes auszuführen: Auf Anfrage teilte die Ärztekammer mit: „Das Positionspapier des Arbeitskreises „Ärzte für Immissionsschutz“ (aefis.de) ist der Ärztekammer Niedersachsen bekannt. Es wurde im September letzten Jahres der Präsidentin der Ärztekammer Niedersachsen, den Mitgliedern des Arbeitskreises Gesundheit und Umwelt, den Mitgliedern des Vorstandes, der Geschäftsführung und den Mitgliedern der Kammerversammlung der Ärztekammer Niedersachsen zur Kenntnisnahme übersandt. „Ärzte für Immissionsschutz ist ein privater Arbeitskreis. Es gibt zu dem Positionspapier des Arbeitskreises „Ärzte für Immissionsschutz“ keine Beschlussfassung aus einem Gremium der Ärztekammer Niedersachsen.“

10.) Die Teilfortschreibung „Energie“ des Regionalen Raum-

die Beeinträchtigung der natürlichen Eigenart der Landschaft oder ihres Erholungswertes, der Belange des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Denkmalschutzes, die Verunstaltung des Orts- und Landschaftsbildes und die Entstehung schädlicher Umwelteinwirkungen. Gemäß § 1 (5) Baugesetzbuch sollen Bauleitpläne (=Flächennutzungspläne und Bebauungspläne) „dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen“. Auch nach den Bundesnaturschutzgesetz § 1 (1) sind Natur und Landschaft so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, dass sie als „Lebensgrundlagen des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig gesichert sind.“ Das Ergebnis einer sachgerechten Prüfung ergibt, dass aufgrund der großen Dimensionen der Windkraftanlagen mit bis zu 210 Metern, der großen Anzahl der geplanten Anlagen und der geringen Abstände zur Wohnbebauung mit 500 Metern, überragende öffentliche Belange der Ausweisung der Vorrangfläche für die Windenergienutzung entgegenstehen. Durch die geplanten 26 WEA in der Stadt Bramsche, den 4 geplanten WEA in der Gemeinde Rieste und den geplanten 6 WEA in der Gemeinde Neuenkirchen – Vörden werden sich von 36 Windrädern, mit einer Höhe von 210 Metern in einem Umkreis von 260 Grad und 4000 Metern „umzingelt“. Ein Bundestags- Ausschussbericht verweist darauf, dass die Gemeinde in diesen Fällen auf eine Darstellung von Flächen zugunsten der Windenergienutzung mangels Eignung vorhandener Flächen verzichten und Bauanträgen das erforderliche Einvernehmen versagen kann. Im Hinblick auf die Güterabwägung weise ich darauf hin, dass die Windkraftnutzung nicht im öffentlichen Interesse ist. Das für die Privilegierung nach dem Stromeinspeisungsgesetz vorgeschobene politische Ziel der Ressourcenschonung und des Klimaschutzes bei Windkraftanlagen wird aus systemtechnischen Gründen verfehlt. Weder Brennstoffe noch Kraftwerke noch CO<sub>2</sub> werden wegen der unkalkulierbaren Stromeinspeisung eingespart. Der offenliegende Flächennutzungsplan krankt an schwerwiegenden Abwägungsdefiziten. Die Abwägung ist teils fehlerhaft, teils überhaupt nicht erfolgt. Bei der Einschätzung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wurden die direkt benachbarten, geplanten Windkraftanlagen in Neuenkirchen-Vörden und Rieste nicht berücksichtigt. Das führt zu einer Unterschätzung der Schädigung des Landschaftsbildes.

#### **12. Suchräume kleiner 20 Hektar**

Die Windvorranggebiete 29 und 30 wurden in die Suchräumen 29a bis 29d bzw. 30a bis 30c unterteilt. Dies war erforderlich, weil die einzelnen Suchräume von einer Kreisstraße, einer Hochspannungsleitung, Waldstücken und dem Natura 2000 Gebiet „Gehölze bei Epe“ getrennt sind. Dadurch sind die einzelnen Suchräume kleiner als 20

ordnungsprogramms Osnabrück ist am 28.10.2013 vom Kreistag des Landkreises Osnabrück als Satzung beschlossen und vom Nieders. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz am 23.12.2013 genehmigt worden. Die Genehmigung wurde im Amtsblatt des Landkreises Osnabrück sowie in der NOZ am 31.01.2014 bekannt gemacht und hat damit Rechtswirksamkeit erreicht. Im Rahmen der beantragten Normenkontrolle wurde Seitens des OVG Lüneburg bislang keine einstweilige Verfügung erlassen, die das RROP außer Kraft setzt. Die Ziele sind damit zu berücksichtigen. Nach § 1 Abs. 4 BauGB ist die Stadt Bramsche verpflichtet, die Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Dies erfolgt im Zuge der 30. FNP-Änderung. Der Anregung das Bauleitverfahren auszusetzen wird nicht gefolgt.

11.) Die Standortentscheidung erfolgte auf Ebene der Regionalplanung und nicht auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung. Bei der Standortentscheidung bezüglich der Vorrangflächen im RROP wurden die Belange Naturschutz, Denkmalschutz, Erholungsnutzung etc. berücksichtigt (siehe hierzu Begründung der Teilfortschreibung des RROP 2013). Die Teilfortschreibung „Energie“ des Regionalen Raumordnungsprogramms Osnabrück ist als Satzung in Kraft. Die Ziele sind damit zu berücksichtigen. Nach § 1 Abs. 4 BauGB ist die Stadt Bramsche verpflichtet, die Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Dies erfolgt im Zuge der 30. FNP-Änderung. Aussagen zur Anlagenanzahl, Anlagenhöhe etc. betreffen nicht den Inhalt der vorbereitenden Bauleitplanung. Die Energiewende ist politisch auf Bundesebene beschlossen.

12.) Die Ausführungen betreffen die Standortwahl im Rahmen der Teilfortschreibung Energie des RROP 2013 und nicht die Inhalte der vorbereitenden Bauleitplanung.

Hektar. Nach dem RROP des Landkreises Osnabrück – Teilfortschreibung Energie 2013 Seite 18, müssen Suchräume mit geringerer Flächengröße zurückgestellt, oder im Rahmen des „räumlichen Zusammenhanges“ mit weiteren Gebieten zusammengefasst werden. Einer Zusammenfassung der Teilgebiete widerspricht die Trennung der „Harten Tabuzonen“. Die Anordnungen der Windkraftanlagen im RROP Seite 18 können in diesen Suchräumen nicht eingehalten werden. Deshalb handelt es sich in diesen Fällen nicht um begründete Ausnahmen. In den Annahmen zur Anordnung der Windräder gehen von Anlagen mit einem Rotordurchmesser von 100 Metern ausgegangen. Da im Suchraum 29b bis 29d marktübliche Windräder mit einer Höhe von 210 Metern und einem Rotordurchmesser von 137 Metern möglich sind und die erforderlichen Windräder pro Fläche in ungünstiger Hauptwindrichtung liegen (siehe RROP Seite 18) ist eine Flächengröße von etwa 28 Hektar erforderlich. Nach Abzug der Tabuzonen Straßen und Wegen und der Hochspannungsleitung, sind die Flächen für den Bau von Windkraftanlagen nicht geeignet.

### **13. Zu geringer Abstand zur Hochspannungsfreileitung**

Im RROP 2004 – Teilfortschreibung Energie 2013 des Landkreises Osnabrück, Seite 18 wird der Abstand zwischen Windenergieanlagen und Hochspannungsfreileitungen mit einem Abstand von 150 Metern angegeben. Dieser Abstand errechnet sich aus der Nabenhöhe + 1,5-fach Rotordurchmesser. Da die maximale Bauhöhe der Windkraftanlagen im Flächennutzungsplan mit 210 Metern angegeben ist, ergibt sich gemäß dieser Berechnung für marktübliche Windkraftanlagen ein Mindestabstand von etwa 300 Metern.

### **14. Zu geringer Abstand zur Wohnbebauung**

Das RROP 2004 mit der Teilfortschreibung 2013 Energie bezieht sich bei der Lärmschutzberechnung und bei der Festlegung des Mindestabstand zu Wohnsiedlung im Außenbereich auf eine Referenzanlage mit einer Höhe von 149 Metern. Der angegebene Mindestabstand zur außenliegenden Wohnbebauung entspricht dem 3-fachen der Windradhöhe. Unter dem Hintergrund der größeren Windradhöhen ist eine größere Entfernung zur Wohnbebauung nach dem RROP zulässig. Für die geplante Windkraftanlagen von 210 Metern bedeutet dieser Abstandssatz, dass diese Windräder einen Mindestabstand von 700 Metern zur Wohnbebauung einhalten müssen. (RROP Seite 17). Dieses widerspricht den willkürlich festgelegten 500 Metern im RROP. Als Grundlage für die Änderung des Flächennutzungsplans wurde das RROP des Landkreises Osnabrück angewandt. Das Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Osnabrück verstößt jedoch in wesentlichen Teilen dem Landesraumordnungsprogramm

13.) Im Rahmen der Standortabgrenzung im Zuge der Teilfortschreibung des RROP wurde ein Abstand von 150 m (weiches Tabukriterium) zu Hochspannungsleitungen angesetzt. Im Rahmen der FNP-Änderung wird keine max. Bauhöhe der WEA festgesetzt. Dieses erfolgt in den nachfolgenden B-Plänen. Es sei jedoch ausgeführt, dass die Herleitung der in der Teilfortschreibung des RROP angesetzten Abstände auf Grundlage einer Referenzanlage nicht automatisch explizieren, dass bei WEA größerer Nabenhöhe bzw. größeren Rotordurchmessers auch automatisch der Abstand erhöht wird. Bei Hochspannungsleitungen gibt es die Möglichkeit sie mit Schwingungsschutzmaßnahmen auszustatten. Die Deutsche Elektronische Kommission empfiehlt einen Abstand des 3fachen Rotordurchmessers zum äußersten Leiter. Dieser Abstand kann nach Ansicht der o.g. Kommission bis auf den 1fachen Rotordurchmesser verkleinert werden, wenn die Hochspannungsleitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen versehen werden. Dies ist auch gängige Praxis.

14.) Die Ausführungen betreffen die vom LK Osnabrück angewandten Abstände im Rahmen der Ausweisung von Vorranggebieten im Zuge der Teilfortschreibung des RROP (2013) und nicht die Inhalte der vorbereitenden Bauleitplanung. Die Teilfortschreibung „Energie“ des Regionalen Raumordnungsprogramms Osnabrück ist als Satzung in Kraft. Die Ziele sind damit zu berücksichtigen. Nach § 1 Abs. 4 BauGB ist die Stadt Bramsche verpflichtet, die Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Dies erfolgt im Zuge der 30. FNP-Änderung. Es sei jedoch ausgeführt, dass in Kap. 4.2 des LROP Folgendes formuliert wird: „Die Nutzung einheimischer Energieträger

2012 des Landes Niedersachsen, bzw. setzt dieses nicht im vollen Umfang um. Im RRO wird erklärt, dass es das Ziel des Landkreises Osnabrück ist, energieautark zu werden und dass deshalb zusätzliche Vorranggebiete für Windenergienutzung auszuweisen sind. Dies ist aber nicht das Ziel des LROP. Das LROP 2012 sieht ausdrücklich keine Mindestnutzung von Windenergie für den Landkreis Osnabrück vor. Vielmehr wird in LROP 2012 festgelegt, dass eine „nachhaltige räumliche Entwicklung die Voraussetzung für umweltgerechten Wohlstand“ darstellt. Die natürlichen Lebensgrundlagen sollen gesichert und die Umweltbedingungen verbessert werden. Diese Forderungen des LROP spiegeln sich in der Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bramsche nicht wider. Außerdem ist aus dem RROP nicht ersichtlich, welcher Bedarf an Gebieten zur Windenergiegewinnung erforderlich sind. Ein Flächennutzungsplan oder ein Bebauungsplan, der aufgrund eines rechtswidrigen RROP aufgestellt wurde, ist ebenfalls rechtswidrig.

#### **15. Zu geringer Abstand zu Waldgebieten**

Der einzuhaltende Abstand zu Waldgebieten beträgt 200 Meter. Dieses wird in der 30. Änderung des Flächennutzungsplans ebenfalls nicht ausgewiesen. Nicht einmal, die vom Niedersächsischen Landesforsten, Forstamt Ankum geforderten, 100 Meter zum Waldrand werden eingehalten.

#### **16. Fehlendes Verträglichkeitsgutachten zum FFH Gebiet „Gehölze bei Epe“**

Eine Umwelt-Verträglichkeitsprüfung für das Natura 2000 Gebiet „Gehölze bei Epe“ wurde nicht in Auftrag gegeben. Es ist für den Bau der WEA auch nicht erforderlich. Aber wenn Straßenbau oder Kabelverlegungen notwendig werden, ist es unbedingt erforderlich. Im RROP des Landkreises Osnabrück, Energie 2013, Seite 9, ist der besondere Schutz dieser Biotop im einzelnen festgehalten. Danach sind „alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebiets führen oder zu einer nachhaltigen Störung führen können bzw. den Charakter des Gebietes verändern, verboten“. Bei Wegebaumaßnahmen muss die Einhaltung dieser Forderung durch ein Verträglichkeitsgutachten nachgewiesen werden. Eine Erweiterung der Wege ist notwendig um das Material, insbesondere die Rotoren anliefern zu können. Außerdem erfordert die Anbindung an das Energienetz in unterirdischer Bauweise erheblich Tiefbauarbeiten, die ohne ein Verträglichkeitsgutachten nicht durchgeführt werden dürfen.

#### **17. Falsches und unvollständiges Schallgutachten**

Das Lärmgutachten ist falsch und unvollständig. Im Punkt 6.3 wird behauptet, dass

und erneuerbarer Energien soll unterstützt werden. Die Träger der Regionalplanung sollen darauf hinwirken, dass unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten der Anteil einheimischer Energieträger und erneuerbarer Energien insbesondere der Windenergie, [...] raumverträglich ausgebaut wird.“

15.) Abstand zu Wald: Waldflächen wurden im Rahmen der Teilfortschreibung des RROP (2013) als „weiche Tabuzonen“ bewertet. Entsprechende Abstände zu Waldflächen hat das RROP nicht vorgesehen. Lt. Teilfortschreibung des RROP (siehe Seite 11) ist im Rahmen der konkreten Zulassungsplanung mindestens ein Fall- und Fällbereich von 30 m einzuhalten.

16.) Die Umweltprüfung erfolgt im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung im Umweltbericht. Es sei auf die Stellungnahme des LK Osnabrück (Siehe IV lfd. Nr. 6) verwiesen, in der die UNB ausführt, dass der Umweltbericht zweifeldfrei darlegt, dass Lebensstätten des Hirschkäfers nicht beeinträchtigt oder gefährdet sind. Inwieweit der LK Osnabrück bezüglich der Erschließung der WEA eine FFH-Verträglichkeitsprüfung im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für erforderlich hält, ist nicht Inhalt der vorbereitenden Bauleitplanung. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

17.) Schallgutachten: Die Ausführungen betreffen die Inhalte des B-Plans Nr. 158 und nicht die der vorbereitenden Bauleitplanung.

„WEA keine Geräusche im Infraschallbereich hervorrufen, die hinsichtlich mögliche schädlicher Umwelteinwirkungen gesondert zu prüfen wären. Diese Aussage ist falsch. Nach Meinung der Niedersächsischen Ärztekammer, geht die größte Gesundheitsgefahr von Windkraftanlagen vom Immittierten Infraschall aus. Die Hauptwindrichtung, die kumulierende Wirkung mehrerer Windkraftanlagen und die bereits vorhandene Industrieanlagen (Landwirtschaftliche Großbetriebe) wurden nicht berücksichtigt. In Punkt 8.1 des Schallgutachten heißt es „Bei der Standortaufnahme wurde festgestellt dass keine Gebäudeanordnungen gegeben sind, die zu möglichen Schallreflexionen führen“. Diese Aussage ist falsch. Im Dorf Epe, am Uthof, Malgartener Damm, Wittefelde Allee und in Kalkriese im Sandknäppen sind Gebäudeanordnungen vorhanden, an denen der Schall reflektiert wird. Nach Punkt 11 des Schallgutachtens heißt es „Das vorliegende Gutachten bezieht sich auf den Standort Kalkriese 1“. Das bedeutet, dass durch den Bau von Windkraftanlagen in der Sonderbaufläche SO 2 – Wittefeld, dieses Schallgutachten durch die kumulierenden Lärmpegel beider Windparks, ungültig wird. Für die Gebiete Sandknäppen und Galgenhügel müssen die Schallpegel, nach Festlegung der Windradtypen im Wittefeld, neu berechnet werden.

Im schalltechnischen Gutachten wurden meteorologische Parameter und Bodeninversion nicht berücksichtigt. Die Windkraftanlagen mit einer Höhe 210 Metern und einem Rotorblattdurchmesser von 126 Metern sind besonders nachts bei Bodeninversionen enormen Windscherungen ausgesetzt. Diese enormen Windscherungen führen zu erhöhter Schallerzeugung. Die in der Prognose angeführten Werte werden dann um ein Vielfaches überschritten.

Außerdem blieben in dem Lärmgutachten die reflektierende Wirkung von Gebäuden unberücksichtigt. Deshalb kommt das Gutachten auf viel zu niedrige Schallpegel. Die Lärmimmission wird erheblich höher sein, als prognostiziert, was aber erst nach Errichtung der Anlagen durch Messungen bewiesen werden kann. Ein solches Gutachten entspricht nicht dem derzeitigen Stand der Wissenschaft und Technik.

Durch die nahegelegene A1, an der keine Lärmschutzmaßnahmen getroffen wurden, ist bei starkem Westwind mit einer Gesamtlärmbelastung von mehr als 70 dB(A) am Tag und 60 dB(A) in der Nacht zu rechnen. Damit ist die Belastung oberhalb der in der Rechtsprechung definierten Schwelle zu einer Gesundheitsgefährdung. (BVerwG vom 20.5.1998 und vom 10.11.2004) zu rechnen. Bei einer möglichen Gesundheitsgefährdung müssen alle Schallimmissionen von Industrieanlagen und vom Verkehrslärm berücksichtigt werden. Diese Gesamtlärmbelastung wurde im Umweltbericht nicht berücksichtigt. Zur Beurteilung des Verkehrslärms sind

Auf die Abwägungsunterlage zum B-Plan Nr. 158 wird verwiesen.

umfangreiche Lärmpegelmessungen an der A1 notwendig.

#### **18. Das Grundrecht Unversehrtheit der Gesundheit wird missachtet**

Ich bin unmittelbar betroffen und eine Windkraftanlage soll in 600m Entfernung von meinem Wohnhaus an der „Malgartener Straße“ errichtet werden. Durch diese Baumaßnahme werden meine Grundrechte verletzt. Nach Artikel 2 Abs. 2 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland habe ich ein Grundrecht auf körperlich Unversehrtheit. Das Grundrecht schützt sowohl die physische als auch die psychische Gesundheit eines Menschen. Nach dem Arbeitspapier „Gesundheitsrisiken und Energiewende“ der Niedersächsischen Ärztekammer vom 24.9.2014 ist beim Bau von Windkraftanlagen, in der Nähe zur Wohnbebauung, von erheblichen Gesundheitsgefahren auszugehen.

#### **19. Falsches und unvollständiges Gutachten über Zugvögel**

Im Umweltbericht gibt es unter Punkt 9.1.2 keine Untersuchungen zu Zugvögeln im Ausbaugebiet der geplanten Windkraftanlagen. Im Bereich Ahrensfeld und Wittefeld sind im Herbst und im Winter sehr oft ziehende Wildgänse und Kraniche zu beobachten. Die einzelnen Baumreihen werden dabei als Rastplatz genutzt. Durch den Bau der Windenergieanlagen werden die Zugvögel verschreckt. Als Ausgleich für diese Rastplätze müssen geeignete Maßnahmen und Ersatzflächen geschaffen werden. Am 04. Dezember 2014 wurden Silberreiher im Wittefeld auf dem Feld an der Wittefelder Allee 20 gesehen. Das Bebauungsgebiet 158 in Kalkriese ist der Rastplatz einer großen Anzahl von Schwänen. Eine Überprüfung des Gutachten über Rast- und Brutvögel scheint mir dringend angeraten zu sein.

#### **20. Minderung der landwirtschaftlich nutzbaren Fläche.**

Durch die notwendigen Ausgleichsflächen wird die landwirtschaftlich nutzbare Fläche vermindert. Dies ist nicht im Sinne des LROP 2012.

#### **21. Gefahren durch Eiswurf**

Gefahren für Leib und Leben von Menschen und Tieren durch Eiswurf. In der Nähe von Windrädern ist bei bestimmten Wetterlagen mit Eisfall zu rechnen. Diese Eisbrocken erreichen aus einer Höhe von 100 Metern eine Geschwindigkeit von 160 km/h. Bei sich drehenden Rotoren ist die Eiswurfgeschwindigkeit erheblich höher. Die Wurfweite richtet sich nach der Windradhöhe und der Drehgeschwindigkeit und erreicht einige 100 Meter. Die Windkraftanlagen sind heute meist mit einer Eis-Erkennungsautomatik und teilweise mit einer Rotorheizung ausgestattet, die den Eiswurf weitgehend verhindern

18.) Die Ausführungen betreffen die Inhalte des B-Plans Nr. 156 und nicht die der vorbereitenden Bauleitplanung. Bezüglich des genannten Arbeitspapiers der Ärztekammer sei folgendes auszuführen: Auf Anfrage teilte die Ärztekammer mit: „Das Positionspapier des Arbeitskreises „Ärzte für Immissionsschutz“ (aefis.de) ist der Ärztekammer Niedersachsen bekannt. Es wurde im September letzten Jahres der Präsidentin der Ärztekammer Niedersachsen, den Mitgliedern des Arbeitskreises Gesundheit und Umwelt, den Mitgliedern des Vorstandes, der Geschäftsführung und den Mitgliedern der Kammerversammlung der Ärztekammer Niedersachsen zur Kenntnisnahme übersandt. „Ärzte für Immissionsschutz ist ein privater Arbeitskreis. Es gibt zu dem Positionspapier des Arbeitskreises „Ärzte für Immissionsschutz“ keine Beschlussfassung aus einem Gremium der Ärztekammer Niedersachsen.“

19.) Die Ausweisung der Vorrangflächen im RROP erfolgte unter Kenntnis der Bedeutung der Flächen für die Avifauna, da im Vorfeld durch den LK entsprechende Untersuchungen in Auftrag gegeben wurden. Die zuständige Fachbehörde des LK Osnabrück hält Art und Umfang der Untersuchungen der Sonderbauflächen bezüglich Avifauna und Fledermäuse für ausreichend und schlüssig (siehe hierzu Stellungnahme unter IV lfd. Nr. 6). Die Stadt Bramsche sieht deshalb keinen Anlass, die Erfassungen wiederholen zu lassen.

20.) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es sei jedoch ausgeführt, dass in Kap. 4.2 des LROP Folgendes formuliert wird: „Die Nutzung einheimischer Energieträger und erneuerbarer Energien soll unterstützt werden. Die Träger der Regionalplanung sollen darauf hinwirken, dass unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten der Anteil einheimischer

soll, ihn aber nicht ausschließt. Deshalb ist bei Frost der Aufenthalt im weitem Umfeld der Windräder lebensgefährlich. Das Gebiet ist bei dieser Wetterlage Freizeitaktivitäten und Erholung nicht nutzbar und muss gesperrt werden.

[http://www.rhein-zeitung.de/region/lokales/nahe\\_artikel.-Gefahrlicher-Eiswurf-Brocken-am-Windrad-geben-Raetsel-auf-arid,1089432.html](http://www.rhein-zeitung.de/region/lokales/nahe_artikel.-Gefahrlicher-Eiswurf-Brocken-am-Windrad-geben-Raetsel-auf-arid,1089432.html)

<http://www.nordbayern.de/region/neumarkt/deining-xaver-reisst-rotorblatt-von-windrad-ab-1.3326492>

### 22. Gefahren durch Blitzschlag und Überspannung

Durch Blitzschlag geht von den Windkraftanlagen eine extrem hohe Gefahr für Leib und Leben von Menschen und Tieren aus. Die große Höhe, die gute Erdung und der Anschluss an das Energienetz führen regelmäßig zu Blitzeinschlägen. Der durch den Blitzschlag entstehender Spannungstrichter ist für Mensch und Tier im Umfeld der Windkraftanlage lebensgefährlich. Durch Induktion werden diese Spannungsspitzen auf das Niederspannungsnetz und Telekommunikationsleitungen übertragen und führen zu Defekten an der elektrischen Hausinstallation, beziehungsweise an den elektrischen Geräten. Für diese Schäden werden die Windparkbetreiber nicht haften. Auch ein Beweis für den Blitzschlag und die Herkunft der Überspannung ist kaum möglich. Deshalb werden die Versicherungen eine Schadensregulierung ablehnen, so dass die Anwohner auf ihren Schäden sitzen bleiben. Um diese Schäden grundsätzlich zu minimieren, sind Überspannungsmaßnahmen an den umliegenden Wohnhäusern, wie auch schon bei Antennenmasten üblich, zu installieren. Die Installation von Überspannungsmaßnahmen sind in der VDE 0185 und in der VDE 0100 geregelt. Die Kosten für diese Maßnahmen sind von den Windparkbetreibern zu übernehmen.

### 23. Beeinträchtigung beim Aufenthalt zur Erholung

Das ungestörte Wandern und Fahrrad fahren wird durch die erdrückende Wirkung der Windkraftanlagen, der Lärmbelastigung und des Schattenschlages beeinträchtigt. Aufgrund der kompromisslosen Zerstörungsplanung in den Gebieten zur ortsnahen Erholung, die rein auf maximale und bedingungslose Windenergienutzung ausgerichtet ist, ist eine erholsame Nutzung kaum mehr möglich.

### 24. Stiftung von Unfriede im Dorf

Die Ausweisung von Windvorranggebiete im Flächennutzungsplan erzeugt Unfriede in der Stadt und dem Dorf. Zwischen dem Personenkreis, die einen finanziellen Vorteil aus den Windkraftanlagen erzielen, gegenüber den Menschen, die den Bau der Windräder,

Energieträger und erneuerbarer Energien insbesondere der Windenergie, [...] raumverträglich ausgebaut wird.“ Landwirtschaftlich nutzbare Fläche wird durch die notwendigen Ausgleichsflächen weitestgehend nicht vermindert, da der Großteil dieser Flächen der Landwirtschaft, wenn auch als extensive Nutzungsform, auch weiterhin zur Verfügung stehen. Durch die extensive Nutzung werden darüber hinaus insbesondere auch durch geringere Nährstoffeinträge in den Boden positive Effekte auf die Umwelt erzielt.

21.) Eisabwurf: Die Ausführungen zu Eiswurf betreffen nicht den Inhalt der vorbereitenden Bauleitplanung. Der Belang Eisabwurf wird im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Es ist sicherzustellen, dass bestimmte Abstände zu Straßen oder Gebäuden eingehalten werden oder durch technische Einrichtungen (z.B. Rotorblattheizung) Eiswurf ausgeschlossen werden kann. Eine gutachterliche Stellungnahme eines Sachverständigen zur Funktionssicherheit dieser Einrichtung ist im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens als Teil der Bauvorlagen vorzulegen.

22.) Die Ausführungen zu Blitzschlag betreffen nicht den Inhalt der vorbereitenden Bauleitplanung. Die Gefahr von Blitzschlag ist auch bei Bäumen, Hochspannungsleitungen etc. gegeben. Das WEA dort eine besonders hohe Anfälligkeit haben, kann nicht prognostiziert werden. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

23.) Im Rahmen der Standortfindung (Teilfortschreibung RROP) wurden die Belange Erlebnis- und Erholungsräume (siehe Fachbeitrag Landschaftsbild zur Teilfortschreibung Energie des RROP 2013) berücksichtigt. Die Vorranggebiete wurden unter Berücksichtigung des Belangs Erholungsnutzung ausgewiesen. Im Übrigen sei darauf hingewiesen, dass

aufgrund der gesundheitlichen Beeinträchtigungen ablehnen, herrscht Unfriede. Die Anwohner bezahlen den Profit der Windparkbetreiber mit ihrer Gesundheit. Das Leben, dörfliche Zusammenhalt, wird gestört. Windräder dieser Höhe gehören nicht mitten in Dorf.

#### 25. Nicht nachgewiesene Wirtschaftlichkeit des Windpark

Die Wirtschaftlichkeit von Windkraftanlagen im Vorranggebiet Wittefeld und im Ahrensfeld ist nicht nachgewiesen. Das Windaufkommen ist nach Angaben der Windpark GmbH eher schlecht. Deshalb sind nur Windräder mit einer Höhe von über 200 Metern rentabel. Wenn mit den Windrädern keine Gewinne erwirtschaftet werden, werden auch keine Gewerbesteuern gezahlt. Durch die Vorleistungen im Zuge der Aufstellung von Bebauungsplänen entsteht der Stadt Bramsche und damit den Bürgern der Stadt Bramsche ein finanzieller Schaden. Von den Windparks „Thiener Feld“ und „Vintur wurden bislang, nach sieben Betriebsjahren, noch keine Gewerbesteuern eingenommen.

#### 26. Auswirkungen auf das Jagdrevier

Die Auswirkungen auf das Jagdrevier wurden nur unzureichend berücksichtigt. Eine un eingeschränkte Jagd ist im Windvorranggebiet nicht mehr möglich. Die Jagd auf Flugwild ist in der Nähe der Windkraftanlagen nicht zulässig. Außerdem kann sich der Pachtzins der Jagdreviere vermindern. <http://www.halali-magazin.de/jagd/54-windraeder>

#### 27. Grundstücks- Preistreiber Windkraftanlage

Durch die benötigten Ausgleichsflächen für Windenergieanlagen steigen die Preise für landwirtschaftliche Nutzflächen bzw. Pachten deutlich. Dadurch wird Agrarfläche für landwirtschaftliche Betriebe unerschwinglich. <http://www.shz.de/schleswig-holstein/politik/windkraft-als-preistreiber-fuer-agrarland-id8301716.html>

#### 28. Untersuchungen über die Tragfähigkeit des Untergrundes

Eine Untersuchung der im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Fläche auf Tragfähigkeit wurde nicht durchgeführt. Ist ein Bau von Windrädern in diesem Gebiet ohne weiteres möglich oder müssen zusätzliche Standsicherheitsgutachten gefordert und erstellt werden. Ist ein Bau von Windrädern in diesem Gebiet überhaupt möglich?

#### 29. Rücklagenbildung zum Rückbau und bei Konkurs

Die Rücklagenbildung für den Rückbau von Windkraftanlagen ist im Flächennutzungsplan bzw. im Bebauungsplan nicht geregelt. Es ist nicht festgelegt, wer die Kosten für den Rückbau der Windkraftanlagen übernimmt, wenn die Betreibergesell-

das RROP für den Landkreis Osnabrück weite Bereiche der Vorrangstandorte für Windenergiegewinnung gleichzeitig als Vorsorgegebiete für Erholung darstellt. Der Landkreis hat damit bereits auf der Ebenen Regionalplanung entschieden, dass die Windenergienutzung einem Vorsorgegebiet Erholung nicht zwingend entgegensteht. Die Sonderbauflächen stehen auch weiter für die Naherholung zur Verfügung. Erholungsnutzung ist auch nach Errichtung der WEA weiterhin möglich. Die Erfahrungen aus vorhandenen Windparks belegen, dass WEA für Erholungssuchende nicht zwangsläufig abschreckend wirken. So wurde z.B. im WP Ottendorf (ca. 20 WEA, Landkreis Rotenburg/ Wümme) durch einen Bürgerverein Bänke innerhalb der Windparkfläche aufgestellt, um Spaziergängern und Radfahrern auch im Zusammenhang mit dem windparkbedingten Wegebau die Möglichkeit zu geben, die Landschaft auch mit Windenergienutzung für wohnungsnaher Erholung zu nutzen. Dieses wird von den Erholungssuchenden angenommen. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

24.) Die Teilfortschreibung „Energie“ des Regionalen Raumordnungsprogramms Osnabrück ist als Satzung in Kraft. Die Ziele sind damit zu berücksichtigen. Nach § 1 Abs. 4 BauGB ist die Stadt Bramsche verpflichtet, die Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Dies erfolgt im Zuge der 30. FNP-Änderung. Die Sonderbauflächen halten einen Mindestabstand von 500 m zu Wohnnutzung im Außenbereich und einen Mindestabstand von 1.000 m zu Siedlungsflächen ein. Eine Errichtung von WEA „mitten im Dorf“ ist deshalb ausgeschlossen. Die vorliegende Bauleitplanung beachtet die städtebaulichen Kriterien des Außenbereichs und Schutzansprüche der benachbarten Nutzungen entsprechend den vom Gesetzgeber vorgegebenen rechtlichen Bestimmungen. Unzumutbare Beeinträchtigungen der Gesundheit können somit ausgeschlossen werden.

25.) Wirtschaftlichkeit: Die Teilfortschreibung „Energie“ des Regionalen

schaft in Konkurs geht. Ist die Höhe der Rückbauabsicherung durch die Bankbürgschaft wird in den ersten Betriebsjahren nicht ausreichen. Sind die Rücklagen für den Rückbau nicht ausreichend, müssen die Grundstückseigentümer die Kosten übernehmen. Kann oder will der Grundstückseigentümer den Rückbau nicht finanzieren, bleiben die Ruine stehen.

### 30. Imageschäden für die Stadt und für den Tourismus

Infolge von Windkraftanlagen sind in vielen Geschäftsbereichen, Handel, Gastronomie, Freizeiteinrichtungen, etc. Imageschäden und Geschäftseinbußen zu befürchten. Die Zahl der Urlaubsgäste in Bramsche und der Umgebung wird sich erheblich verringern. Die Vorranggebiete für Windenergie sind für den Tourismus, Erholung und Urlaub nicht mehr nutzbar.

### 31. Brandgefahr und Funkenflug

Von den Windenergieanlagen geht eine nicht unerhebliche Gefahr durch Brand aus. Im Flächennutzungsplan werden keine Angaben gemacht, wie und von wem ein Feuer in der Kabine gelöscht werden soll. Ein nicht gelöschter Brand in 140 Metern Höhe und in einem Abstand von 500 Metern zur Wohnbebauung birgt erhebliche Gefahren für die umliegenden Wohnhäuser. Wenn ein Feuer in dieser Höhe nicht gelöscht werden kann, ist bei trockenem Wetter ein Übergreifen des Feuers auf die umliegende Wälder durch den Funkenflug zu erwarten. Vor dem Bau von Windkraftanlagen muss ein schlüssiges Löschkonzept erarbeitet werden. Werden umliegende Wohnhäuser durch Unfälle an der Windkraftanlage geschädigt, muss die Haftung der Betreibergesellschaft sichergestellt sein. Eine Schadensregulierung muss zeitnah und unbürokratisch sichergestellt werden. Die Zahl der Unfälle an Windenergieanlagen in Niedersachsen ist zwar nicht gravierend, aber die Auswirkungen können bei einem Abstand von 500 Metern zur Wohnbebauung erheblich sein

Raumordnungsprogramms Osnabrück ist als Satzung in Kraft. Die Ziele sind damit zu berücksichtigen. Nach § 1 Abs. 4 BauGB ist die Stadt Bramsche verpflichtet, die Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Dies erfolgt im Zuge der 30. FNP-Änderung. Ausführungen zur Anlagenhöhe betreffen nicht die Inhalte der vorbereitenden Bauleitplanung. Es wird auf die Abwägungsunterlage zum B-Plan Nr. 158 verwiesen.

26.) Der Hinweis wird zur Kenntnis gekommen.

27.) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

28.) Die Teilfortschreibung „Energie“ des Regionalen Raumordnungsprogramms Osnabrück ist als Satzung in Kraft. Die Ziele sind damit zu berücksichtigen. Nach § 1 Abs. 4 BauGB ist die Stadt Bramsche verpflichtet, die Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Dies erfolgt im Zuge der 30. FNP-Änderung. Die thematisierten Belange sind nicht Bestandteil des vorbereitenden Bauleitplanverfahrens. Ein Baugrundgutachten muss im Rahmen des nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens vorgelegt werden. Ohne dieses Gutachten wird keine Genehmigung erteilt.

29.) Die Ausführungen betreffen nicht den Inhalt der vorbereitenden Bauleitplanung. Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass die Sicherung des Rückbaus der Anlagen über einen Durchführungsvertrag, der zwischen dem Vorhabenträger und der Stadt Bramsche geschlossen wurde, erfolgt. Die rechtlich vorgesehene Rückbauverpflichtung soll durch Vereinbarung eines Ansparplanes mit einem deutschen Kreditinstitut oder durch eine selbstschuldnerische Bürgschaftserklärung eines deutschen Kreditinstitutes

sichergestellt werden. Die Sicherheitsleistung muss den Rückbau der WEA einschließlich des den Boden versiegelnden Fundaments am Ende der voraussichtlichen Lebensdauer der WEA vollständig abdecken. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

30.) Im Rahmen der Standortfindung (Teilfortschreibung RROP) wurden die Belange Erlebnis- und Erholungsräume (siehe Fachbeitrag Landschaftsbild zur Teilfortschreibung Energie des RROP 2013) berücksichtigt. Die Vorranggebiete wurden unter Berücksichtigung des Belangs Erholungsnutzung ausgewiesen. Die Teilfortschreibung „Energie“ des Regionalen Raumordnungsprogramms Osnabrück ist als Satzung in Kraft. Die Ziele sind damit zu berücksichtigen. Nach § 1 Abs. 4 BauGB ist die Stadt Bramsche verpflichtet, die Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Dies erfolgt im Zuge der 30. FNP-Änderung.

31.) Brand: Die Ausführungen betreffen nicht den Inhalt der vorbereitenden Bauleitplanung. Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens die Einhaltung der Anforderungen an den Brandschutz in den Bauvorlagen nachzuweisen und durch die Bauaufsichtsbehörde zu prüfen sind.

---

V Lfd.Nr. 17

Privatperson 17

am 07.01.15

**Abwägung / Beschlussempfehlung:**

Betr.: Stellungnahme, Einwände, Anregungen und Hinweise zu den Entwürfen zur 30. Änderung des Flächennutzungsplanes im Ortsteil Kalkriese und zum Bebauungsplanes Nr. 158 „Windpark Kalkriese 1“ im Rahmen der Auslegung.

Sehr geehrte Damen u. Herren,

- 1.) wie bereits mit Schreiben vom 30.07.2014 mitgeteilt, hat sich der Ortsrat in einer interfraktionellen Sitzung am 28.07.2014 ausgesprochen, zu den oben im Betreff genannten Konzepten ihre Stellungnahme, ihre Anregungen und Bedenken schriftlich mitzuteilen, damit diese dann bei den weiteren Planungen mit bedacht und berücksichtigt werden u. Bestandteil der Festsetzungen im Bebauungsplanes werden. Dieses Schreiben liegt der Verwaltung vor. In der Ortsratssitzung am 16.10.2014 wurde uns von der Verwaltung und den Geschäftsführern der Windpark 1 Kalkriese GmbH u. Co. KG versichert, dass Kompensationsmaßnahmen in der Größe von ca. 20 ha mit einem umfangreichen Maßnahmenpaket, die das Landschaftsbild positiv prägen werden, durchgeführt werden sollten. Nach Eingang und erster Sichtung der Unterlagen ( ca. 950 Seiten ) mußten wir feststellen, dass nur ein Bruchteil unserer Anregungen, Vorschläge und Forderungen sich in den Unterlagen wiederfand. Auch waren dort falsche bzw. unrichtige Zahlen, was Abstände usw. betrifft eingetragen, die vielleicht auch Auswirkungen auf bestimmte Maßnahmen haben.
- 2.) Auf der Ortsratssitzung am 24.11.2014 wurde deutlich, dass der Ortsrat Kalkriese zwar einerseits geschlossen hinter dem Projekt Windpark Kalkriese steht, andererseits aber durchaus Kritik an Art u. Umfang der geplanten Kompensationsmaßnahmen hat und auf seinem Mitspracherecht bei der Ausgestaltung besteht. In den Bramscher Nachrichten stand am 26.11.2014: Es bedurfte einer ungewöhnlichen Sitzungsunterbrechung und einer anschließenden Diskussion mit der Verwaltung, bis der Ortsrat Kalkriese sich mehrheitlich zu einer Zustimmung zum Bebauungsplanentwurf für den Windpark Kalkriese 1 durchringen konnte. Und das nur mit dem Hinweis auf zuvor geforderte Nachbesserungen, Anregungen u. Vorschläge die protokolliert und Bestandteil der Protokolle des Ortsrates, des Stadtentwicklungsausschusses und des VA sein müßten und im weiteren Verfahren berücksichtigt würden, hat der Ortsrat dem Beschlußentwurf zugestimmt. Der Fachausschuss votierte dann ebenfalls für den Entwurf mit der Zusage, dass sie die Anregungen aus Kalkriese verstanden haben und sich um mehr Ausgleich bemühen werden.
- 3.) Wir müssen nicht nur mit 12 Großanlagen wir der Haustür, sondern auch mit der geplanten Kompensation leben. Dieses muß den Menschen vor Ort auch vermittelbar sein und deshalb bestehen wir auf vollständiger Kompensation hier vor Ort in Kalkriese.

- 1.) Die Hinweise betreffen nicht den Inhalt der vorbereitenden Bauleitplanung sondern den B-Plan Nr. 158. Auf die Abwägungsunterlage zum B-Plan Nr. 158 wird verwiesen. Die Angaben zur Größe der Kompensationsflächen wurden in der Ortsratssitzung am 16.10.2014 vom Geschäftsführer des Vorhabenträgers gemacht. Diese entsprechen nicht dem nach fachlichen Kriterien ermittelten tatsächlichen Kompensationsbedarf. Die Aufstellung des B-Planes Nr. 158 erfolgt auf der Grundlage rechtlicher Bestimmungen, Verordnungen und Richtlinien, die vom Gesetzgeber vorgegeben werden. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf § 1 Abs. 6. und 7 verwiesen, wonach bei der Aufstellung von Bauleitplänen alle öffentlichen und privaten Belange zu berücksichtigen und gegeneinander und miteinander abzuwägen sind.
- 2.) Die Hinweise betreffen nicht den Inhalt der vorbereitenden Bauleitplanung sondern den B-Plan Nr. 158. Auf die Abwägungsunterlage zum B-Plan Nr. 158 wird verwiesen. Der Ortsrat ist im Rahmen der Hauptsatzung der Stadt Bramsche und darüber hinaus bei den zahlreichen Informationsveranstaltung, die von der Verwaltung zur Windkraft durchgeführt wurden, frühzeitig und ausgiebig an dem Bauleitplanverfahren beteiligt worden.
- 3.) Die Hinweise betreffen nicht den Inhalt der vorbereitenden Bauleitplanung sondern den B-Plan Nr. 158. Auf die Abwägungsunterlage zum B-Plan Nr. 158 wird verwiesen.

Die Ausgleichsmaßnahmen, die ein Sicht auf die Anlagen von der Siedlung und den Wohngebäuden her verhindern sollten, sind viel zu weit von der Siedlung entfernt. Die paar Bäume an der „Alten Heerstraße“ sind dabei ein völlig unzureichender Sichtschutz.

- 4.) Die Geschäftsführer der Windpark 1 Kalkriese GmbH u. Co. KG haben in mehreren Sitzungen des Ortsrates Kalkriese in den letzten Monaten immer wieder darauf hingewiesen, dass die Erstellung und der Betrieb der Windmühlen nach dem neusten Stand der Technik erfolgt und für die GmbH u. Co. KG das Gemeinwohl sehr wichtig ist und ein weiteres harmonisches Zusammenleben aller Menschen in Kalkriese möglich ist, auch mit denen die vom Windpark nicht profitieren werden.
- 5.) Hier noch einmal die Bedenken, Anregungen u. Forderungen des Ortsrates die nicht ausreichend bis jetzt berücksichtigt wurden im Einzelnen, die auch Bestandteil des Protokolls v. 24.11.2014 sind.
1. An Wohnhäusern sollen die Schallimmissionen den Wert von 40 dB(A) nicht überschreiten.
  2. Die Tages- u. Nachtkennzeichnung soll nach dem neusten Stand der Technik erfolgen (Abschaltautomatik usw.)
  3. Die im Entwurf dargestellten Ausgleichsmaßnahmen für das Landschaftsbild reichen bei weitem nicht aus. Die vollständige Kompensation muß und darf nur vor Ort in Kalkriese erfolgen.
  4. Ebenfalls sind die Auswirkungen auf die Tierwelt noch umfangreicher zu kompensieren.
- 6.) Wir bitten Sie, unsere Bedenken, Anregungen u. Forderungen bei den nächsten Schritten im Bauleitverfahren zu berücksichtigen und einzuarbeiten, so wie es am 24.11.2014 von den Gremien zugesagt u.versprochen wurde. Weiterhin bitten wir darum, uns am weiteren Verfahren früh genug u.rechtzeitig mit einzubinden und uns über den aktuellen Stand immer auf den laufenden zu halten, so wie es die VkomVG auch vorsieht.
- 7.) Über die Abwägung und Berücksichtigung unserer Stellungnahme erwarten wir eine schriftliche Antwort.

- 4.) Die Ausführungen betreffen nicht die Inhalte der Bauleitplanung.
- 5.) Die Hinweise betreffen nicht den Inhalt der vorbereitenden Bauleitplanung sondern den B-Plan Nr. 158. Auf die Abwägungsunterlage zum B-Plan Nr. 158 wird verwiesen.
- 6.) Siehe hierzu Ausführungen unter Nr. 1-5
- 7.) Das Abwägungsergebnis wird den Einwendern nach Abschluss des Bauleitplanverfahrens mitgeteilt.

V Lfd.Nr. 18

Privatperson 18

am 08.01.15

Betr.: Stellungnahme, Einwände, Anregungen und Hinweise zu den Entwürfen zur 30. Änderung des Flächennutzungsplanes im Ortsteil Kalkriese und zum Bebauungsplanes Nr. 158 „Windpark Kalkriese1“ im Rahmen der Auslegung.

Sehr geehrte Damen u. Herren,

- A) hiermit möchte ich fristgerecht Stellung nehmen zu den oben im Betreff genannten Konzepten. Die in meiner Stellungnahme vom 31.07.2014 bereits aufgeführten Bedenken und Anregungen zum Vorentwurfskonzept wurden leider nicht hinreichend bei den mir jetzt vorliegenden Entwürfen zur 30. Änderung des Flächennutzungsplanes im Ortsteil Kalkriese und zum Bebauungsplanes Nr. 158 „Windpark Kalkriese 1“ im Rahmen der Auslegung berücksichtigt und eingearbeitet.
1. Die angedachten Ausgleichsmaßnahmen reichen bei weitem nicht aus, um die natürliche Eigenart der Landschaft, ihr Erholungswert, das sehr schöne Orts- u. Landschaftsbild und bislang ruhige und abwechslungsreiche Landschaft zu kompensieren und müssen deshalb unbedingt nachgebessert werden. Zum Beispiel entlang der gesamten „Alten Heerstraße“ müssten beidseitig der Straße Bäume gepflanzt werden in Form einer Allee, sowie es schon im Dorferneuerungsplan angedacht war. 72 Bäume reichen bei weitem nicht aus, um einen kleinen Sichtschutz zwischen dem Windpark und der Siedlung herzustellen. Um nur einen Punkt zu nennen.
  2. Es muß festgeschrieben werden, dass die Schallimmissionswerte an den Wohnhäusern im Umfeld des Windparks nachts nicht über 40 dB(A) steigen. Ein freikaufen muß untersagt werden.
  3. Die Tages- u. Nachtkennzeichnung muß nach dem neusten Stand der Technik mit einer Abschaltautomatik versehen werden.
  4. Es ist zu prüfen, ob nicht durch die große Anzahl von WEA im Umkreis von Kalkriese ( Venne, Rödinghausen, Rieste, Achmer Osn. usw.) eine Umzingelung vorliegt u. Dementsprechend besondere Vorschriften gelten.
  5. Ich bitte rechtlich zu prüfen , ob bei den bisherigen Planungen , Abwägungen, Stellungnahmen der Verwaltung und bei den Abstimmungen alles rechtlich einwandfrei durchgeführt wurde und nicht gegen § 41 NkomVG (Mitwirkungsverbot usw. ) verstoßen wurde, weil z.B. Personen (obwohl sie auf die Paragraphen hingewiesen wurden ) mit abgestimmt haben und somit die Beschlüsse unrichtig zustande gekommen sind, oder auch Stellungnahmen und Abwägungen erarbeitet wurden, die wegen einer Befangenheit bzw. Abhängigkeit in Zweifel gezogen werden können und bei einer Klage Aussicht auf Erfolg haben könnte.
- 6.) Aufgrund der vielen noch offenen Fragen, Einwände u. Anregungen und auch bei der Tragweite der Entscheidung für die weitere Entwicklung des Lebensraumes der Kalkrieser Bevölkerung und das Miteinander bitte ich Sie, meine Bedenken und Anregungen bei den nächsten Schritten im Bauleitverfahren zu berücksichtigen und einzuarbeiten und mir über den Stand der Planungen auf dem laufenden zu halten.  
Über die Abwägung und Berücksichtigung meiner Stellungnahme erwarte ich ein schriftliche Antwort.

### Abwägung / Beschlussempfehlung:

- A) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
- 1.) Die Hinweise betreffen nicht den Inhalt der vorbereitenden Bauleitplanung sondern den B-Plan Nr. 158. Auf die Abwägungsunterlage zum B-Plan Nr. 158 wird verwiesen.
  - 2.) Die Hinweise betreffen nicht den Inhalt der vorbereitenden Bauleitplanung sondern den B-Plan Nr. 158. Auf die Abwägungsunterlage zum B-Plan Nr. 158 wird verwiesen.
  - 3.) Die Hinweise betreffen nicht den Inhalt der vorbereitenden Bauleitplanung sondern den B-Plan Nr. 158. Auf die Abwägungsunterlage zum B-Plan Nr. 158 wird verwiesen.
  - 4.) Die Anlagenzahl etc. ist nicht Inhalt der vorbereitenden Bauleitplanung. Die Teilfortschreibung „Energie“ des Regionalen Raumordnungsprogramms Osnabrück ist als Satzung in Kraft. Die Ziele sind damit zu berücksichtigen. Nach § 1 Abs. 4 BauGB ist die Stadt Bramsche verpflichtet, die Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Dies erfolgt im Zuge der 30. FNP-Änderung.
  - 5.) Der Aufstellungsbeschluss zum B-Plan Nr. 158 wurde im Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt am 18.12.2013 gefasst. An den Beratungen zur Beschlussfassung der öffentlichen Auslegung des B-Planes Nr. 158 wurde der Ortsrat Kalkriese als politisches Gremium entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Bramsche beteiligt, wobei dieser nur vorbereitend bzw. empfehend nicht aber entscheidend an der

Mitwirkung des Beschlusses beteiligt ist. Der Beschluss zur öffentlichen Auslegung des B-Planes wurde abschließend am 24.11.2014 durch den Verwaltungsausschuss der Stadt Bramsche gefasst. Sowohl an den Aufstellungsbeschluss durch den Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt als auch an den Beschluss zur öffentlichen Auslegung des B-Planes Nr. 158 waren keine Personen beteiligt, für die ein Verstoß gegen das Mitwirkungsverbot nach § 41 NKomVG begründet werden kann.

6.) Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

---

V. Lfd.Nr. 19

Privatperson 19

am: 08.01.2015

Hiermit lege ich gegen die 30. Änderung des Flächennutzungsplans und dem Bebauungsplan 158 - Kalkriese Einspruch bzw. Widerspruch ein. Ich bin als Anlieger von der Änderung des Flächennutzungsplanes unmittelbar betroffen. Da die Sonderbaufläche 01 Kalkriese zu meinem direktem ortsnahen Erholungsgebiet zählt, bin ich auch hier betroffen. Den Einspruch, bzw. Widerspruch begründe ich wie folgt:

#### 1. Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes Lüneburg

Bis zur Entscheidung des OVG Lüneburg im Normenkontrollverfahren gegen das Regionale Raumordnungsprogramm Energie 2013, können keine rechtskräftige Beschlüsse zur Windenergie gefasst werden. Deshalb muss die Beschlussfassung zur 30. Änderung des Flächennutzungsplans und des Bebauungsplanes 158 bis zu diesem Zeitpunkt ausgesetzt werden.

#### 2. Allgemeine Fehler in der Planung

Im Baugesetzbuch § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB ist ausgeführt, dass auch für privilegierte Vorhaben der Grundsatz der größtmöglichen Schonung des Außenbereichs gilt. Dazu gehören die Beeinträchtigung der natürlichen Eigenart der Landschaft oder ihres Erholungswertes, der Belange des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Denkmalschutzes, die Verunstaltung des Orts- und Landschaftsbildes und die Entstehung schädlicher Umwelteinwirkungen. Gemäß § 1 (5) Baugesetzbuch sollen Bauleitpläne (= Flächennutzungspläne und Bebauungspläne) „dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen“. Auch nach dem Bundesnaturschutzgesetz § 1 (1) sind Natur und Landschaft so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, dass sie als „Lebensgrundlagen des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig gesichert sind.“ Das Ergebnis einer sachgerechten Prüfung ergibt, dass aufgrund der großen Dimensionen der Windkraftanlagen mit 210 Metern, der großen Anzahl der geplanten Anlagen und der geringen Abstände zur Wohnbebauung mit 500 bis 600 Metern, überragende öffentliche Belange der Ausweisung der Vorrangfläche für die Windenergienutzung entgegenstehen. Durch die geplanten 26 WEA in der Stadt Bramsche, den 4 geplanten WEA in der Gemeinde Rieste und den geplanten 6 WEA in der Gemeinde Neuenkirchen – Vörden werden wir von 36 Windrädern, mit einer Höhe von 210 Metern in einem Umkreis von 260 Grad und 4000 Metern umzingelt.. Ein Bundestags- Ausschussbericht verweist darauf, dass die Gemeinde in diesen Fällen auf eine Darstellung von Flächen zugunsten der Windenergienutzung mangels Eignung vorhandener Flächen verzichten und Bauanträgen das erforderliche Einvernehmen versagen kann. Im Hinblick auf die Güter-Abwägung weise ich darauf hin, dass die Windkraftnutzung nicht im öffentlichen Interesse ist. Das für die Privilegierung nach dem Stromeinspeisungsgesetz vorgeschobene politische Ziel der Ressourcenschonung und des Klimaschutzes bei Windkraftanlagen wird aus systemtechnischen Gründen verfehlt. Weder Brennstoffe noch Kraftwerke noch CO2 werden u. a. wegen der unkalkulierbaren Stromeinspeisung eingespart.

### Abwägung / Beschlussempfehlung:

- 1.) Die Teilfortschreibung „Energie“ des Regionalen Raumordnungsprogramms Osnabrück ist am 28.10.2013 vom Kreistag des Landkreises Osnabrück als Satzung beschlossen und vom Nieders. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz am 23.12.2013 genehmigt worden. Die Genehmigung wurde im Amtsblatt des Landkreises Osnabrück sowie in der NOZ am 31.01.2014 bekannt gemacht und hat damit Rechtswirksamkeit erreicht. Im Rahmen der beantragten Normenkontrolle wurde Seitens des OVG Lüneburg bislang keine einstweilige Verfügung erlassen, die das RROP außer Kraft setzt. Die Ziele sind damit zu berücksichtigen. Nach § 1 Abs. 4 BauGB ist die Stadt Bramsche verpflichtet, die Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Dies erfolgt im Zuge der 30. FNP-Änderung. Der Anregung das Bauleitverfahren auszusetzen wird nicht gefolgt.
- 2.) Die Standortentscheidung erfolgte auf Ebene der Regionalplanung und nicht auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung. Bei der Standortentscheidung bezüglich der Vorrangflächen im RROP wurden die Belange Naturschutz, Denkmalschutz, Erholungsnutzung etc. berücksichtigt (siehe hierzu Begründung der Teilfortschreibung des RROP 2013). Die Teilfortschreibung „Energie“ des Regionalen Raumordnungs-programms Osnabrück ist als Satzung in Kraft. Die Ziele sind damit zu berücksichtigen. Nach § 1 Abs. 4 BauGB ist die Stadt Bramsche verpflichtet, die Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Dies erfolgt im Zuge der 30. FNP-Änderung. Aussagen zur Anlagenanzahl, Anlagenhöhe etc. betreffen nicht den Inhalt der vorbereitenden Bauleitplanung. Die

Der offenliegende Flächennutzungsplan krankt an schwerwiegenden Abwägungsdefiziten. Die Abwägung ist teils fehlerhaft, teils überhaupt nicht erfolgt. Bei der Einschätzung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wurden die direkt benachbarten, geplanten Windkraftanlagen in Neuenkirchen- Vörden und Rieste nicht berücksichtigt. Das führt zu einer Unterschätzung der Schädigung des Landschaftsbildes.

### 3. Zu geringer Abstand zu Straßen

Nach gültiger Rechtsprechung ist ein Mindestabstand von Windenergieanlagen zu Straßen und Wegen vom 1,5 fachen des Rotordurchmessers plus der Nabenhöhe, weger der Gefahr des Eiswurfs, einzuhalten. Eine Stellungnahme der niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau im Regionalen Raumordnungsprogramm ist nicht auf Bundesstraßen und Bundesfernstraßen begrenzt. Die Sicherheit der Menschen, Fahrzeuge und des allgemeinen Verkehrs ist auf Gemeindestraßen, ebenso wie auf Landes- und Kreisstraßen sicherzustellen. Deshalb ist die Festlegung auf 150 Meter nicht mit der Forderung des niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr zu vereinbaren. Bei den geplanten WEA mit einer Gesamthöhe von 21 Metern entspricht der Abstand, je nach eingesetztem Anlagentyp etwa 400 Meter. Bei Einhaltung der Mindestabstände zu Straßen und Wegen ist in den ausgewiesenen Sonderbauflächen Ahrensfeld und Wittefeld, der Bau von Windkraftanlagen kaum noch möglich. Deshalb ist die Änderung des Flächennutzungsplans in diesen Gebieten sinnlos.

### 4. Zu geringer Abstand zur Wohnbebauung

Das RROP 2004 mit der Teilfortschreibung 2013 Energie bezieht sich bei der Lärmschutzberechnung und bei der Festlegung des Mindestabstand zu Wohnsiedlungen im Außenbereich auf eine Referenzanlage mit einer Höhe von 149 Metern. Der angegebene Mindestabstand zur außenliegenden Wohnbebauung entspricht dem 3,3 fachen der Windradhöhe. Unter dem Hintergrund der größeren Windradhöhen ist eine größere Entfernung zur Wohnbebauung nach dem RROP zulässig. Für die geplanten Windkraftanlagen von 210 Metern bedeutet dieser Abstandssatz, dass diese Windräder einen Mindestabstand von 700 Metern zur Wohnbebauung einhalten müssen. (RROP Seite 17). Dieses widerspricht den willkürlich festgelegten 500 Meter im RROP. Als Grundlage für die Änderung des Flächennutzungsplans wurde das RROP des Landkreises Osnabrück angewandt. Das Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Osnabrück verstößt jedoch in wesentlichen Teilen dem Landesraumordnungsprogramm 2012 des Landes Niedersachsen, bzw. setzt dieses nicht im vollen Umfang um. Im RROP wird erklärt, dass es das Ziel des Landkreises Osnabrück ist, energieautark zu werden und dass deshalb zusätzliche Vorranggebiete für Windenergienutzung auszuweisen sind. Dies ist aber nicht das Ziel des LROP. Das LROP 2012 sieht ausdrücklich keine Mindestnutzung von Windenergie für den Landkreis Osnabrück vor. Vielmehr wird im LROP 2012 festgelegt, dass eine „nachhaltige räumliche Entwicklung die Voraussetzung für umweltgerechten Wohlstand“ darstellt. Die natürlichen Lebensgrundlagen sollen gesichert und die Umweltbedingungen verbessert werden. Diese Forderungen des LROP spiegeln sich in der Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Bramsche nicht wider. Außerdem ist aus dem RROP nicht ersichtlich, welcher Bedarf an Gebieten zur Windenergiegewinnung erforderlich sind. Der Vorrang des Repowering wurde nicht umgesetzt. Ein Flächennutzungsplan oder ein Bebauungsplan, der aufgrund eines rechtswidrigen RROP aufgestellt wurde, ist ebenfalls rechtswidrig.

### 5. Zu geringer Abstand zu Waldgebieten

Der einzuhaltende Abstand zu Waldgebieten beträgt 200 Meter. Dieses wird in der 30. Änderung des Flächennutzungsplans ebenfalls nicht ausgewiesen. Nicht einmal, die vom Niedersächsischen Landesforsten, Forstamt Ankum geforderten, 100 Meter zum Waldrand werden eingehalten.

Energiewende ist politisch auf Bundesebene beschlossen.

- 3.) Die Abstände der Vorranggebiete zu Straßen wurden im Rahmen der Teilfortschreibung des RROP 2013 festgelegt. Dieses erfolgte unter Kenntnis der Forderungen der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr. Ausführungen zur Anlagenhöhe bzw. zu den Standorten der WEA innerhalb der Sonderbauflächen betreffen nicht die Inhalte der vorbereitenden Bauleitplanung. Es sei auf die Abwägungsunterlage zum B-Plan Nr. 158 verwiesen.

Der Belang Eisabwurf wird im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Entweder sind bestimmte Abstände zu Straßen oder Gebäuden einzuhalten oder durch technische Einrichtungen (z.B. Rotorblattheizung) nachzuweisen, dass Eiswurf ausgeschlossen werden kann. Eine gutachterliche Stellungnahme eines Sachverständigen zur Funktionssicherheit dieser Einrichtung ist im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens als Teil der Bauvorlagen vorzulegen. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

- 4.) Die Ausführungen betreffen die vom LK Osnabrück angewandten Abstände im Rahmen der Ausweisung von Vorranggebieten im Zuge der Teilfortschreibung des RROP (2013) und nicht die Inhalte der vorbereitenden Bauleitplanung. Die Teilfortschreibung „Energie“ des Regionalen Raumordnungsprogramms Osnabrück ist als Satzung in Kraft. Die Ziele sind damit zu berücksichtigen. Nach § 1 Abs. 4 BauGB ist die Stadt Bramsche verpflichtet, die Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Dies erfolgt im Zuge der 30. FNP-Änderung. Es sei jedoch ausgeführt, dass in Kap. 4.2 des LROP Folgendes formuliert wird: „Die Nutzung einheimischer Energieträger und erneuerbarer Energien soll unterstützt werden. Die Träger der Regionalplanung sollen darauf hinwirken, dass unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten der Anteil einheimischer Energieträger und erneuerbarer Energien insbesondere der Windenergie, [...] raumverträglich ausgebaut

#### 6. Falsche Darstellung und Beurteilung des Infraschalls

Im Umweltbericht des Bebauungsplanes und im RROP wird der Infraschall veraltet dargestellt und beurteilt. Eine Studie im Auftrag des Bundesgesundheitsministeriums, die „Machbarkeitsstudie zur Wirkung von Infraschall“, die jetzt im Juni 2014 veröffentlicht wurde, wurde im Flächennutzungsplan und im Bebauungsplan noch nicht berücksichtigt. Die Studie kommt zu dem Schluss, dass sowohl die TA Lärm, als auch die DIN 45680 zur Beurteilung der gesundheitlichen Gefahren durch Infraschall ungeeignet sind. Die DIN 45680 und die TA Lärm müssen deshalb überarbeitet und erweitert werden. Werden die neuen Erkenntnisse aus der „Machbarkeitsstudie zur Wirkung von Infraschall“ in der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bramsche umgesetzt, können in den Sonderbauflächen SO 2 und SO 3 keine Windkraftanlagen errichtet werden, so dass die Änderung des Flächennutzungsplanes sinnlos ist. Im Umweltbericht wird nicht berücksichtigt, dass eine Gesundheitsgefährdung auch unterhalb der Hör- bzw. Wahrnehmungsschwelle zu erwarten ist. Die Bezeichnung „Schall“ ist in diesem Zusammenhang irreführend. Der Infraschall ist eher mit Luftdruckwellen zu vergleichen. Sie sind zwar nicht hörbar und außerhalb von Gebäuden in größerer Entfernung kaum noch messbar, aber innerhalb von Gebäuden erzeugen sie modale Resonanzen. Diese können bei verschiedenen Frequenzen erhebliche Pegelüberhöhungen erreichen. Deshalb wird in der Studie gefordert, dass Messungen auch in den belasteten Wohnungen durchgeführt werden müssen. Durch eine Überarbeitung der TA Lärm werden sich die Mindestabstände zur Wohnbebauung erheblich vergrößern.

Da diese Studie erst im Juli 2014 veröffentlicht wurde, müssen diese neuen Erkenntnisse auch noch in das RROP und der weiteren Feinplanung eingearbeitet werden.

<http://www.umweltbundesamt.de/publikationen/machbarkeitsstudie-zu-wirkungen-von-infraschall>

In dem Arbeitspapier Gesundheitsrisiken und Energiewende der Niedersächsischen Ärztekammer vom 24.9.2014 heißt es:

„Die Machbarkeitsstudie zu Wirkungen von Infraschall aus dem Bundesumweltministerium, die im Juni 2014 veröffentlicht worden ist, hat festgestellt:

- dass negative Auswirkungen von Infraschall im Frequenzbereich unter 10 Hz auch bei Schalldruckpegeln unterhalb der Hörschwelle nicht ausgeschlossen sind
- dass bei tiefen Frequenzen mit steigender Dauer der Exposition die Empfindlichkeit zunimmt
- dass derzeit für den Infraschallbereich (0,1 bis 20 Hz) keine allgemeingültige Mess- und Beurteilungsvorschrift existiert.
- dass im ganzheitlichen Immissionsschutz auch der Frequenzbereich unter 8 Hz berücksichtigt werden sollte. (Der Neuentwurf der DIN 45680 berücksichtigt nur Frequenzen über 8 Hz)
- dass es fraglich ist, ob das Abstrahlungs- und Ausbreitungsmodell für kleinere Windenergieanlagen auf moderne, große Anlagen übertragbar ist. Aufgrund theoretischer Betrachtungen von Strömungsaustikern ist nicht davon auszugehen. Zudem kann je nach Ausbreitungsbedingungen der Schalldruckpegel mit zunehmendem Abstand zu- statt abnehmen (Van den Berg 2006)

Insgesamt wird dringend weiterer Forschungsbedarf festgestellt zu Wirkung von und Schutz vor Infraschall und tieffrequentem Schall. Eine Erkenntnis lässt sich auf jeden Fall daraus ableiten: Ein großer Abstand zur Windkraft-Emissionsquelle stellt eine größere, aber nicht absolute Sicherheit vor emissionsbedingten Gesundheitsschäden dar.

Der Entwurf zum Windenergieerlass aus Hannover greift diese Information nicht auf und will Abstände zu den Siedlungen bis 400m ermöglichen. In den Planungen wären Anlagenparks mit mehr als 10 Windkraftanlagen möglich. Eine derartige Anlagendichte von

wird.“

5.) Abstand zu Wald: Waldflächen wurden im Rahmen der Teilfortschreibung des RROP (2013) als „weiche Tabuzonen“ bewertet. Entsprechende Abstände zu Waldflächen hat das RROP nicht vorgesehen. Lt. Teilfortschreibung des RROP (siehe Seite 11) ist im Rahmen der konkreten Zulassungsplanung mindestens ein Fall- und Fällbereich von 30 m einzuhalten.

6.) Infraschall: Die Ausführungen betreffen die Inhalte und die Begründung des B-Plan Nr. 158.

Die zitierte Machbarkeitsstudie wurde vom Umweltbundesamt und nicht vom Bundesumweltministeriums in Auftrag gegeben. Die Machbarkeitsstudie kommt aber nicht zu dem Ergebnis, dass von WEA unzumutbare Belastungen durch Infraschall ausgehen, vielmehr wurde ein Studiendesign für eine Lärmwirkungsstudie über Infraschallimmissionen entwickelt. Aufbauend auf diesen Erkenntnissen wurden Vorschläge für die Weiterentwicklung des Regelwerkes zum Immissionsschutz unterbreitet. In der Studie selber werden Auswirkungen des Infraschalls nicht ermittelt. Zitat aus der Zusammenfassung der „Machbarkeitsstudie“: Für eine negative Auswirkung von Infraschall unterhalb der Wahrnehmungsschwelle konnten bislang keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse gefunden werden, auch wenn zahlreiche Forschungsbeiträge entsprechende Hypothesen postulieren.“

Das genannte Arbeitspapier ist nicht von der Ärztekammer Niedersachsen. Auf Anfrage hat diese mitgeteilt:

„Das Positionspapier des Arbeitskreises "Ärzte für Immissionsschutz" (aefis.de) ist der Ärztekammer Niedersachsen bekannt. Es wurde im September letzten Jahres der Präsidentin der Ärztekammer Niedersachsen, den Mitgliedern des Arbeitskreises Gesundheit und Umwelt, den Mitgliedern des Vorstandes, der Geschäftsführung und den Mitgliedern der Kammerversammlung der Ärztekammer Niedersachsen zur Kenntnisnahme übersandt. "Ärzte für Immissionsschutz" ist ein privater Arbeitskreis. Es gibt zu dem Positionspapier des Arbeitskreises "Ärzte für Immissionsschutz"

keine Beschlussfassung aus einem Gremium der Ärztekammer Niedersachsen.“

Riesenwindkraftanlagen ist bislang ohne Beispiel in Deutschland. Die zukünftigen Anlagen werden Gesamthöhen je Anlage von über 200m erreichen (Zum Vergleich: Die architektonische Höhe des Kölner Doms beträgt 157m.).

Gewöhnung als sensibilitätsmindernde Adaptation ist in Bezug auf die neurologische (nicht psychoakustische!) Verarbeitung von Langzeit- und Niederfrequentem Schall in der Medizin nicht bekannt. Im Gegenteil: je länger die Dauer der Exposition, desto mehr rücken unterschwellige Ereignisse durch Bahnungseffekte in den Bereich der medizinischen Wirksamkeit (Goldenskiöld 1967, Ambrose und Rand 2012, Colin H. Hansen 2013). Selbst die Mess- und Auswertungsvorschriften und die benötigten Schallprognosen im Genehmigungsverfahren von Windkraftanlagen sind nicht zum Schutz der sensiblen Strukturen im menschlichen Organismus (Cochlea, Vestibularorgan) geeignet. Nur mit sensibler Technik (mikrobarometrische Messverfahren, FFT-Analyse) lassen sich die sensiblen anatomischen Strukturen schützen. Problematik ungeeigneter Schutznormen und die Vorgabe im Entwurf zum Windenergieerlass die Mindestabstände auf 400m herabzusetzen, gewährt lokalen Entscheidungsträgern und kommunalen wie privaten Nutznießern zum Schaden für die Bevölkerung das Recht, entsprechend eigener politischer Erfordernisse und wirtschaftlicher Begehrlichkeiten gewünschte Abstände der Windkraftanlagen frei zu definieren. Verantwortung wird auf die kommunale Ebene verlagert, auf der dann die sich langfristig entwickelnden gesundheitlichen Folgen nicht getragen werden können. Entscheidungskompetenz bekommen diejenigen, die am Ende weder die Langzeitwirkungen ihrer Entscheidung erfahren, geschweige denn diese zuordnen können Ursache und Wirkung dissoziieren mit der Folge, dass politische Verantwortung verwischt wird.

<http://aefis.de/images/Briefe/Positionspapier-aefis-.pdf>  
<https://www.youtube.com/watch?v=9MJOFxxiJg>

#### 7. Fehlendes Verträglichkeitsgutachten zum FFH Gebiet „Gehölze bei Epe“

Eine FFH- Verträglichkeitsprüfung für das Natura 2000 Gebiet „Gehölze bei Epe“ wurde nicht in Auftrag gegeben. Es ist für den Bau der WEA auch nicht erforderlich. Aber wenn Straßenbau oder Kabelverlegungen notwendig werden, ist es nach Angabe der Rechtsanwältin und Umweltschützer unbedingt erforderlich.

Der Wegebau ist notwendig um das Material, insbesondere die Rotoren anliefern zu können. Außerdem erfordert die Anbindung an das Energienetz in unterirdischer Bauweise erhebliche Tiefbauarbeiten, die ohne ein Verträglichkeitsgutachten nicht durchgeführt werden dürfen.

#### 8. Falsches und unvollständiges Schallgutachten

Das Lärmgutachten ist falsch und unvollständig. Im Punkt 6.3 wird behauptet, dass „WEA k Geräusche im Infrashallbereich hervorrufen, die hinsichtlich möglicher schädlicher Umwelteinwirkungen gesondert zu prüfen wären. Diese Aussage ist falsch. Die größte Gesundheitsgefahr von Windkraftanlagen geht vom Infrashall aus. Die Hauptwindrichtung und die komulierende Wirkung mehrerer Windkraftanlagen und die bereits vorhandenen Industrieanlagen (Landwirtschaftliche Großbetriebe) wurden nicht berücksichtigt. Im Punkt des Schallgutachten heißt es „Bei der Standortaufnahme wurde festgestellt, dass keine Gebäudeanordnungen gegeben sind, die zu möglichen Schallreflexionen führen“. Diese Aussage ist falsch. Im Dorf Epe, am Uthof, Malgartener Damm, Wittefelder Allee und im Sandknäpp sind Gebäudeanordnungen vorhanden, an denen der Schall reflektiert wird. Nach Punkt 11 des Schallgutachtens heißt es „Das vorliegende Gutachten bezieht sich auf den Standort Kalkrie 1“. Das bedeutet, dass durch den Bau von Windkraftanlagen in der Sonderbaufläche SO 2 – Wittefeld, dieses Schallgutachten durch die komulierenden Lärmpegel beider Windparks, ungültig wird. Für die Gebiete Sandknäppen und Galgenhügel müssen die Schallpegel, nach Festlegung der Windradtypen im Wittefeld, neu berechnet werden.

Im schalltechnischen Gutachten wurden meteorologische Parameter und Bodeninversion nicht berücksichtigt. Die Windkraftanlagen mit einer Höhe 210 Metern und einem

In den Begründungstext wird ein Kapitel zu Infrashall aufgenommen.

- 7.) Die Umweltprüfung erfolgt im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung im Umweltbericht. Es sei auf die Stellungnahme des LK Osnabrück (Siehe IV lfd. Nr. 6) verwiesen, in der die UNB ausführt, dass der Umweltbericht zweifeldfrei darlegt, dass Lebensstätten des Hirschkäfers nicht beeinträchtigt oder gefährdet sind. Inwieweit der LK Osnabrück bezüglich der Erschließung der WEA eine FFH-Verträglichkeitsprüfung im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für erforderlich hält, ist nicht Inhalt der vorbereitenden Bauleitplanung. Den Bedenken wird nicht gefolgt.
- 8.) Schallgutachten: Die Ausführungen betreffen die Inhalte des B-Plans Nr. 158 und nicht die der vorbereitenden Bauleitplanung. Auf die Abwägungsunterlage zum B-Plan Nr. 158 wird verwiesen.

Rotorblattdurchmesser von 126 Metern sind besonders nachts bei Bodeninversionen enormen Windscherungen ausgesetzt. Diese enormen Windscherungen führen zu erhöhter Schallerzeugung. Die in der Prognose angeführten Werte werden dann um ein vielfaches überschritten.

Außerdem blieben in dem Lärmgutachten die abschirmende und reflektierende Wirkung von Gebäuden unberücksichtigt. Deshalb kommt das Gutachten auf viel zu niedrige Schallwerte. Die Lärmimmission wird erheblich höher sein, als prognostiziert, was aber erst nach Errichtung der Anlagen durch Messungen bewiesen werden kann. Ein solches Gutachten entspricht nicht dem derzeitigen Stand der Wissenschaft und Technik.

Durch die nahegelegene A1, an der keine Lärmschutzmaßnahmen getroffen wurden, ist zur Z bei starkem Westwind mit einer Gesamtlärmbelastung von mehr als 70 dB(A) am Tag und 60 dB(A) in der Nacht zu rechnen. Damit ist die Belastung oberhalb der in der Rechtsprechung definierten Schwelle zu einer Gesundheitsgefährdung. (BVerwG vom 20.5.1998 und vom 10.11.2004) zu rechnen. Bei einer möglichen Gesundheitsgefährdung müssen alle Schallimmissionen von Industrieanlagen und vom Verkehrslärm berücksichtigt werden. Diese Gesamtlärmbelastung wurde im Umweltbericht nicht berücksichtigt. Zur Beurteilung des Verkehrslärms sind umfangreiche Lärmpegelmessungen an der A1 notwendig.

#### 9. Falsche Beurteilung der optisch bedrängenden Wirkung der Windparks

Die konzentrierte Häufung von WEA an einem Ort, zwischen der Gartenstadt, Lappenstuhl, Epe, Kalkriese, Neuenkirchen - Vörden und Rieste ist unverhältnismäßig hoch und bedeutet eine besondere Härte für die Bevölkerung. Durch die Vielzahl von etwa 36 Windrädern entsteht eine bedrängende Wirkung. Die Empfehlung des Niedersächsischen Landtags, dass zwischen den vorgesehenen Konzentrationszonen ein Abstand von 5000 Meter eingehalten werden sollen, ist in der Fortschreibung des RROP, und damit auch in der Änderung des Flächennutzungsplanes bzw. im Bebauungsplan, keine Beachtung. Die Begründung im Regionalen Raumordnungsprogramm 2013, dass bei Beachtung der Empfehlung, der Windenergie nicht in ausreichender Weise substantiell Raum geschaffen werden kann, wird der Tragweite der Empfehlung nicht gerecht und ist willkürlich. Dadurch steht auch die 30. Änderung des Flächennutzungsplans dem Landesraumordnungsprogramm entgegen.

Eine Analyse der kumulativen Wirkung von mehreren Windparks fand bei der Fortschreibung des RROP ebenfalls nicht statt. Eine nachträgliche Analyse des gesamten Gebietes des Landkreises Osnabrück kommt zu dem Schluss, dass in drei Bereichen des Landkreises Osnabrück mit einem Wirkfaktor von 9 eine sehr große Betroffenheit durch sich überlagernde Wirkungszonen vorkommen. Dabei handelt es sich unter anderem um den Bereich Wittefeld - Ahrensfeld in der Stadt Bramsche. Hier zeigt sich, dass in diesen Vorranggebieten eine besondere Belastung und unzumutbare Beeinträchtigung der Landschaft und des Landschaftsbildes zu erwarten ist. Dabei wurden die Windvorranggebiete in Neuenkirchen - Vörden und Rieste noch nicht berücksichtigt.

Außerdem haben diese Gebiete eine besondere Funktion zur landschaftsbezogenen Erholung. Deshalb ist im Sinne der Rechtsprechung in diesen Gebieten von einer groben Verunstaltung des Landschaftsbildes durch kumulative Wirkung auszugehen.

(NLT: Arbeitshilfe „Regionalplanung und Windenergie“ - Stand 15.11.2013; Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit – Abwägungsvorschläge der Samtgemeinde Fürstenau, Flächennutzungsplan 45. Änderung).

#### 10. Wertminderung der Immobilien und Entschädigung

Nach Art.14 Abs. 1 GG ist die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit geschützt. Dies beinhaltet die Minderung des Marktwertes eines

9.) Optisch bedrängende Wirkung: Die Ausführungen beziehen sich auf die Inhalte der Regionalplanung. Die Teilfortschreibung „Energie“ des Regionalen Raumordnungsprogramms Osnabrück ist als Satzung in Kraft. Die Ziele sind damit zu berücksichtigen. Nach § 1 Abs. 4 BauGB ist die Stadt Bramsche verpflichtet, die Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Dies erfolgt im Zuge der 30. FNP-Änderung. Die Abgrenzung der Sonderbauflächen wurde aus dem RROP des LK Osnabrück übernommen. Die Stadt Bramsche hat ihren Flächennutzungsplan an die Vorgaben der Regionalplanung anzupassen. Die zitierte Arbeitshilfe für die Regionalplanung wurde erst nach Satzungsbeschluss (28.10.2013) der Teilfortschreibung des RROP heraus gegeben. Bei der Genehmigung der Teilfortschreibung des RROP am 23.12.2013 durch das Land Niedersachsen lag die o.g. Arbeitshilfe bereits vor. Anlagenanzahl, Anlagenhöhen und die konkreten Anlagenstandorte werden erst in der verbindlichen Bauleitplanung (B-Plan Nr. 156) bzw. im Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) festgelegt, so dass erst auf dieser Planungsebene beurteilt werden kann, ob eine optisch bedrängende Wirkung von den geplanten WEA ausgeht.

10.) Wertverlust: Die Planung beachtet die städtebaulichen Kriterien des Außenbereichs und Schutzansprüche der benachbarten Nutzungen entsprechend den vorgegebenen rechtlichen Bestimmungen. Hierdurch wird sichergestellt, dass keine Wertverluste auftreten, die nicht im Rahmen der Sozialbindung des

Vermögensgutes. In einem Urteil des BFH wurde außerdem die Wertminderung einer Immobilie und damit eine Ermäßigung nach § 82 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BewG durch Änderung des Einheitswertes eindeutig bejaht.

In einer einstimmigen, fraktionsübergreifenden Resolution des Stadtrates Bramsche vom 10.07.2012 heißt es: „Wer mit den Nachteilen leben muss, sollte wenigstens an den Erträgen angemessen beteiligt werden“. Deshalb muss im Bebauungsplan die angemessene Entschädigung der Wohnanlieger festgeschrieben werden.

<http://www.ulrich-richter.de/fakten/immobilienwert/>

(Quellenangabe: Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes, Bewertungsgesetz i.d.F.vom 1.2.1991, zul. geändert durch Ges. vom 19.12.2000, Richtlinien für die Bewertung des Grundvermögens; Prof.Dr.Jürgen Hasse: Der Einfluss von Windkraftanlagen auf den Verkehrswert bebauter Wohngrundstücke, Johann Wolfgang Goethe-Universität, Frankfurt am Main. Grundsteuererlass wegen benachbarter Windkraftanlagen von Prof. Dr. Erwin Quambusch, Bielefeld )

#### 11. Forderung einer radargesteuerten Befeuerungsanlage

Nach einer Empfehlung des Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung und dem Bundesverband Windenergie BWE sollten ab dem Jahre 2015 nur noch bedarfsgerechte Befeuerungsleuchten (Hinderniskennzeichnung), die nur Blinken, wenn Flugzeuge in der Nähe sind, eingebaut werden. Die „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ vom Juli 2004 hat zum Ziel, die Belastung durch Gefahrenfeueranlagen bei WEA auf benachbarte Siedlungen zu reduzieren. Das Fraunhofer-Institut für Hochfrequenzphysik und Radartechnik (FHR) und die Firma Industrial Electronics haben ein auf Passiv-Radar-Sensoren basierendes System zur bedarfsgerechten Befeuerung von Windenergieanlagen entwickelt. Es ist bereits in einigen Enercon Windparks eingebaut und wurde vom Luftfahrtbundesamt im August 2014 zugelassen.

Um eine unnötige Lichtverschmutzung zu vermeiden, die Akzeptanz von Windenergieanlagen zu steigern und das nächtliche Landschaftsbild nicht zu beeinträchtigen ist der Einbau einer bedarfsgerechten Hindernisbefeuerung dringend angeraten.

#### 12. Kein Bedarf an Windvorranggebiete im Landkreis Osnabrück und in der Stadt Bramsche

Der Landkreis Osnabrück hat die Anzahl an Windvorranggebiete bereits jetzt übererfüllt. (BN 11.8.2014). Im Schnitt sind in den Gemeinden des Landkreis Osnabrück etwa 4% der Gebietsfläche als Windvorranggebiete ausgewiesen. In Bramsche sind es bereits 8%. Und dieses, obwohl das Stadtgebiet nur unzureichend als Windvorranggebiet geeignet ist. Durch die Nähe zum Wiehengebirge in südwestlicher Richtung ist das Gebiet nur bedingt zur Windenergiegewinnung geeignet. Nur durch die Berechnung der Mindestvergütung und einer ertragsabhängigen EEG- Vergütungshöhe ist ein Ausbau der Windenergie in Bramsche finanziell zu vertreten. Volkswirtschaftlich betrachtet ist eine Windenergiegewinnung in Bramsche unsinnig.

#### 13. Falsches und unvollständiges Gutachten über Zugvögel

Im Umweltbericht gibt es unter Punkt 9.1.2 keine Untersuchungen zu Zugvögel im Ausbaubereich der geplanten Windkraftanlagen. Im Bereich Ahrensfeld und Wittefeld sind im Herbst und im Winter sehr oft ziehende Wildgänse und Kraniche zu beobachten. Die einzelnen Baumreihen werden dabei als Rastplatz genutzt. Durch den Bau der Windenergieanlagen werden die Zugvögel verschreckt. Als Ausgleich für diese Rastplätze müssen geeignete Maßnahmen und Ersatzflächen geschaffen werden. Am 04. Dezember 2014 wurden Silberreiher im Wittefeld auf dem Feld gegenüber dem Hof Castrup an der Wittefelder Allee gesehen. Das Bebauungsgebiet 158 in Kalkriese ist der Rastplatz einer großen Anzahl von Schwänen. Die Prüfung der Rast- und

Eigentums zumutbar sind. Es besteht kein Anspruch darauf, dass in der Umgebung eines Grundstücks keine bauliche Nutzung stattfindet, sofern die Schutzansprüche des Grundstücks eingehalten werden. Gerade beim Wohnen im planungsrechtlichen Außenbereich muss damit gerechnet werden, dass Nutzungen, die der Gesetzgeber als privilegierte Vorhaben nur für den Außenbereich vorgesehen hat, wie z.B. Biogasanlagen, landwirtschaftliche Nutzung, WEA etc., dort auch angesiedelt werden.

Der potentielle Wertverlust von Immobilien durch Änderungen in der Umgebung, sei es durch Straßenbau, Gewerbegebiete oder Windenergieanlagen, ist durch gesetzliche Regelungen zu Schutzabständen und zum Lärmschutz soweit minimiert, dass er als gesetzlich unerheblich eingestuft werden kann. Wenn also Windenergieanlagen die gesetzlich festgelegten Immissionswerte und Mindestabstände einhalten, beeinträchtigen sie nach aktueller Rechtsprechung die Wohn- und Wertqualität der Umgebung nicht.

Das Urteil des BFH vom 22.06.2006 führt aus, dass die Errichtung von WEA ein Wertbildungsfaktor sein kann, dabei kommt es jedoch auf den Einzelfall an.

Das Landesamt für Geoinformation und Landvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Aurich, kommt in seinem aktuellen Grundstücksmarktbericht für die Landkreise Aurich, Leer, Friesland und Wittmund sowie kreisfreie Städte Wilhelmshaven und Emden zu dem Ergebnis, dass Windkraftanlagen keine negativen Auswirkungen auf die Kaufpreise benachbarter Häuser in Ostfriesland haben. Dieses Ergebnis sei unabhängig von der Entfernung der WEA zu den Häusern (siehe NWZ vom 13.02.2015).

Bezüglich der thematisierten Resolution des Stadtrates (03.07.2012) sei ausgeführt, dass sich die „Wertschöpfung auf kommunaler Ebene“ auf

Brutvögel scheint mir dringend überprüft zu werden.

14. Minderung der landwirtschaftlich nutzbaren Fläche.

Durch die Ausgleichsflächen wird die landwirtschaftlich nutzbare Fläche vermindert. Dieses ist nicht im Sinne des LROP.

15. Gefahren durch Eiswurf

Gefahren für Leib und Leben von Menschen und Tieren durch Eiswurf. In der Nähe von Windrädern ist bei bestimmten Wetterlagen mit Eisfall zu rechnen. Diese Eisbrocken erreichen aus einer Höhe von 100 Metern eine Geschwindigkeit von 160 km/h. Bei sich drehenden Rotoren ist die Eiswurfgeschwindigkeit erheblich höher. Die Wurfweite richtet sich nach der Windradhöhe und der Drehgeschwindigkeit und erreicht einige 100 Meter. Die Windkraftanlagen sind heute meist mit einer Eis-Erkennungsautomatik und teilweise mit einer Rotorheizung ausgestattet, die den Eiswurf weitgehend verhindern soll, ihn aber nicht ausschließt. Deshalb ist bei Frost der Aufenthalt im weitem Umfeld der Windräder lebensgefährlich. Das Gebiet ist bei dieser Wetterlage für Freizeitaktivitäten und Erholung nicht nutzbar

[http://www.rhein-zeitung.de/region/lokales/nahe\\_artikel.-Gefahrlicher-Eiswurf-Brocken-am-Windrad-geben-Raetsel-auf- arid,1089432.html](http://www.rhein-zeitung.de/region/lokales/nahe_artikel.-Gefahrlicher-Eiswurf-Brocken-am-Windrad-geben-Raetsel-auf- arid,1089432.html)

<http://www.nordbayern.de/region/neumarkt/deining-xaver-reisst-rotorblatt-von-windrad-ab-1.3326492>

16. Beeinträchtigung beim Aufenthalt zur Erholung

Das ungestörte Wandern und Fahrradfahren wird durch die erdrückende Wirkung der Windkraftanlagen, der Lärmbelästigung und des Schattenschlages beeinträchtigt. Aufgrund der absoluten Zerstörungsplanung in den Gebieten zur ortsnahen Erholung, die rein auf maximale und rücksichtslose Windenergienutzung ausgerichtet ist, ist eine erholsame Nutzung kaum mehr möglich.

17. Stiftung von Unfriede im Dorf

Die die Ausweisung von Windvorranggebiete im Flächennutzungsplan erzeugt Unfriede in der Stadt und dem Dorf. Zwischen dem Personenkreis, die einen finanziellen Vorteil aus den Windkraftanlagen erzielen, gegenüber den Menschen, die den Bau der Windräder, aufgrund gesundheitlicher Bedenken ablehnen, herrscht Unfriede. Das Leben, im dörfliche Zusammenhalt wird gestört. Windräder dieser Höhe gehören nicht mitten ins Dorf.

18. Untersuchungen über die Tragfähigkeit des Untergrundes

Eine Untersuchung der im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Fläche auf Tragfähigkeit wurde nicht durchgeführt. Ist ein Bau von Windrädern in diesem Gebiet ohne weiteres möglich oder müssen zusätzliche Standsicherheitsgutachten gefordert und erstellt werden. Ist ein Bau von Windrädern in diesem Gebiet überhaupt möglich?

19. Rücklagenbildung zum Rückbau und bei Konkurs

Die Rücklagenbildung für den Rückbau von Windkraftanlagen ist im Flächennutzungsplan bzw im Bebauungsplan nicht geregelt. Wer zahlt den Rückbau, wenn die Betreibergesellschaft in Konkurs geht? Wird eine Versicherung von der Betreibergesellschaft zur Absicherung des Rückbaues gefordert? Ist die Höhe der Rückbauabsicherung durch eine Bankbürgschaft ausreichend? Sind die Rücklagen für den Rückbau nicht ausreichend, müssen die Grundstückseigentümer die Kosten übernehmen. Kann oder will der Grundstückseigentümer den Rückbau nicht finanzieren, bleiben die Ruinen stehen.

20. Imageschäden für die Stadt und für den Tourismus

Infolge von Windkraftanlagen sind in vielen Geschäftsbereichen, Handel, Gastronomie,

direkte finanzielle Beteiligungsmöglichkeiten am Windpark, wie z.B. durch eine Bürgerbeteiligung, bezieht. Eine entsprechende Bürgerbeteiligung sieht die Windpark 1 Kalkriese GmbH & Co.KG vor.

11.) bedarfsgerechte Hindernisbefeuerung: Die Ausführungen betreffen nicht die Inhalte der vorbereitenden Bauleitplanung sondern die Inhalte des B-Plans. Auf die Abwägungsunterlage zum B-Plan Nr. 158 wird verwiesen.

12.) Die Ausführungen betreffen nicht die Inhalte der vorbereitenden Bauleitplanung sondern die der Regionalplanung. Die Teilfortschreibung „Energie“ des Regionalen Raumordnungsprogramms Osnabrück ist als Satzung in Kraft. Die Ziele sind damit zu berücksichtigen. Nach § 1 Abs. 4 BauGB ist die Stadt Bramsche verpflichtet, die Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Dies erfolgt im Zuge der 30. FNP-Änderung.

13.) Die Ausweisung der Vorrangflächen im RROP erfolgte unter Kenntnis der Bedeutung der Flächen für die Avifauna, da im Vorfeld durch den LK entsprechende Untersuchungen in Auftrag gegeben wurden. Die zuständige Fachbehörde des LK Osnabrück hält Art und Umfang der Untersuchungen der Sonderbauflächen bezüglich Avifauna und Fledermäuse für ausreichend und schlüssig (siehe hierzu Stellungnahme unter IV lfd. Nr. 6). Die Stadt Bramsche sieht deshalb keinen Anlass, die Erfassungen wiederholen zu lassen.

14.) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es sei jedoch ausgeführt, dass in Kap. 4.2 des LROP Folgendes formuliert wird: „Die Nutzung einheimischer Energieträger und erneuerbarer Energien soll unterstützt werden. Die Träger der Regionalplanung sollen darauf hinwirken, dass unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten der Anteil einheimischer Energieträger und erneuerbarer Energien insbesondere der Windenergie, [...]“

Freizeiteinrichtungen, etc. Imageschäden und Geschäftseinbußen zu befürchten. Es wird kaum noch Urlaubsgäste in Bramsche und der Umgebung geben. Die Vorranggebiete für Windenergie sind für den Tourismus, Erholung und Urlaub nicht mehr nutzbar.

#### 21. Brandgefahr und Funkenflug

Von den Windenergieanlagen geht eine nicht unerhebliche Gefahr durch Brand aus. Im Flächennutzungsplan werden keine Angaben gemacht, wie und von wem ein Feuer in der Kabine gelöscht werden soll. Ein nicht gelöschter Brand in 140 Metern Höhe und in einem Abstand von 500 Metern zur Wohnbebauung birgt erhebliche Gefahren für die umliegenden Wohnhäuser. Wenn ein Feuer in dieser Höhe nicht gelöscht werden kann, ist bei trockenem Wetter ein Übergreifen des Feuers auf die umliegende Wälder durch den Funkenflug zu erwarten. Vor dem Bau von Windkraftanlagen muss ein schlüssiges Löschkonzept erarbeitet werden. Werden umliegende Wohnhäuser durch Unfälle an der Windkraftanlage geschädigt, muss die Haftung der Betreibergesellschaft sichergestellt sein. Eine Schadensregulierung muss zeitnah und unbürokratisch sichergestellt sein. Die Zahl der Unfälle an WEA in Niedersachsen ist zwar nicht gravierend, aber die Auswirkungen können bei einem Abstand von 500 Metern zur Wohnbebauung erheblich sein.

<http://www.umwelt.niedersachsen.de/aktuelles/pressemitteilungen/antwort-auf-die-muendliche-anfrage-wie-unfallgefaehrdet-sind-windkraftanlagen-in-niedersachsen-121447.html>

raumverträglich ausgebaut wird.“ Landwirtschaftlich nutzbare Fläche wird durch die notwendigen Ausgleichsflächen weitestgehend nicht vermindert, da der Großteil dieser Flächen der Landwirtschaft, wenn auch als extensive Nutzungsform, auch weiterhin zur Verfügung stehen. Durch die extensive Nutzung werden darüber hinaus insbesondere auch durch geringere Nährstoffeinträge in den Boden positive Effekte auf die Umwelt erzielt.

15.) Eisabwurf: Die Ausführungen zu Eiswurf betreffen nicht den Inhalt der vorbereitenden Bauleitplanung. Der Belang Eisabwurf wird im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Es ist sicherzustellen, dass bestimmte Abstände zu Straßen oder Gebäuden eingehalten werden oder durch technische Einrichtungen (z.B. Rotorblattheizung) Eiswurf ausgeschlossen werden kann. Eine gutachterliche Stellungnahme eines Sachverständigen zur Funktionssicherheit dieser Einrichtung ist im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens als Teil der Bauvorlagen vorzulegen.

16.) Im Rahmen der Standortfindung (Teilfortschreibung RROP) wurden die Belange Erlebnis- und Erholungsräume (siehe Fachbeitrag Landschaftsbild zur Teilfortschreibung Energie des RROP 2013) berücksichtigt. Die Vorranggebiete wurden unter Berücksichtigung des Belangs Erholungsnutzung ausgewiesen. Im Übrigen sei darauf hingewiesen, dass das RROP für den Landkreis Osnabrück weite Bereiche der Vorrangstandorte für Windenergiegewinnung gleichzeitig als Vorsorgegebiete für Erholung darstellt. Der Landkreis hat damit bereits auf der Ebene der Regionalplanung entschieden, dass die Windenergienutzung einem Vorsorgegebiet Erholung nicht zwingend entgegensteht. Die Sonderbauflächen stehen auch weiter für die Naherholung zur Verfügung. Erholungsnutzung ist auch nach Errichtung der WEA weiterhin möglich. Die Erfahrungen aus vorhandenen Windparks

belegen, dass WEA für Erholungssuchende nicht zwangsläufig abschreckend wirken. So wurde z.B. im WP Ottendorf (ca. 20 WEA, Landkreis Rotenburg/ Wümme) durch einen Bürgerverein Bänke innerhalb der Windparkfläche aufgestellt, um Spaziergängern und Radfahrern auch im Zusammenhang mit dem windparkbedingten Wegebau die Möglichkeit zu geben, die Landschaft auch mit Windenergienutzung für wohnungsnaher Erholung zu nutzen. Dieses wird von den Erholungssuchenden angenommen. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

- 17.) Die Teilfortschreibung „Energie“ des Regionalen Raumordnungsprogramms Osnabrück ist als Satzung in Kraft. Die Ziele sind damit zu berücksichtigen. Nach § 1 Abs. 4 BauGB ist die Stadt Bramsche verpflichtet, die Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Dies erfolgt im Zuge der 30. FNP-Änderung. Die Sonderbauflächen halten einen Mindestabstand von 500 m zu Wohnnutzung im Außenbereich und einen Mindestabstand von 1.000 m zu Siedlungsflächen ein. Eine Errichtung von WEA „mitten im Dorf“ ist deshalb ausgeschlossen. Die vorliegende Bauleitplanung beachtet die städtebaulichen Kriterien des Außenbereichs und Schutzansprüche der benachbarten Nutzungen entsprechend den vom Gesetzgeber vorgegebenen rechtlichen Bestimmungen. Unzumutbare Beeinträchtigungen der Gesundheit können somit ausgeschlossen werden.
- 18.) Die Teilfortschreibung „Energie“ des Regionalen Raumordnungsprogramms Osnabrück ist als Satzung in Kraft. Die Ziele sind damit zu berücksichtigen. Nach § 1 Abs. 4 BauGB ist die Stadt Bramsche verpflichtet, die Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Dies erfolgt im Zuge der 30. FNP-Änderung. Die thematisierten Belange sind nicht Bestandteil des vorbereitenden Bauleitplanverfahrens. Ein Baugrundgutachten muss im Rahmen des nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen
-

Genehmigungsverfahren vorgelegt werden. Ohne dieses Gutachten wird keine Genehmigung erteilt.

- 19.) Die Ausführungen betreffen nicht den Inhalt der vorbereitenden Bauleitplanung. Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass die Sicherung des Rückbaus der Anlagen über einen Durchführungsvertrag, der zwischen dem Vorhabenträger und der Stadt Bramsche geschlossen wurde, erfolgt. Die rechtlich vorgesehene Rückbauverpflichtung soll durch Vereinbarung eines Ansparplanes mit einem deutschen Kreditinstitut oder durch eine selbstschuldnerische Bürgschaftserklärung eines deutschen Kreditinstitutes sichergestellt werden. Die Sicherheitsleistung muss den Rückbau der WEA einschließlich des den Boden versiegelnden Fundaments am Ende der voraussichtlichen Lebensdauer der WEA vollständig abdecken. Den Bedenken wird nicht gefolgt.
- 20.) Im Rahmen der Standortfindung (Teilfortschreibung RROP) wurden die Belange Erlebnis- und Erholungsräume (siehe Fachbeitrag Landschaftsbild zur Teilfortschreibung Energie des RROP 2013) berücksichtigt. Die Vorranggebiete wurden unter Berücksichtigung des Belangs Erholungsnutzung ausgewiesen. Die Teilfortschreibung „Energie“ des Regionalen Raumordnungsprogramms Osnabrück ist als Satzung in Kraft. Die Ziele sind damit zu berücksichtigen. Nach § 1 Abs. 4 BauGB ist die Stadt Bramsche verpflichtet, die Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Dies erfolgt im Zuge der 30. FNP-Änderung.
- 21.) Brand: Die Ausführungen betreffen nicht den Inhalt der vorbereitenden Bauleitplanung. Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens die Einhaltung der Anforderungen an den Brandschutz in den Bauvorlagen nachzuweisen und durch die Bauaufsichtsbehörde zu prüfen sind.
-

